

## **Beschlüsse zu Petitionen**

### **Inhalt:**

**23. Sitzung des Petitionsausschusses am 20.02.2024**  
**24. Sitzung des Petitionsausschusses am 12.03.2024**

**Seite 3 - 63**  
**Seite 64 - 97**



**17-P-2019-11502-00**Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich zu der Petition erneut berichten lassen.

Hinsichtlich des neuen Wohnprojektes in Bochum-Weitmar plant der Leistungserbringer „Franz-Sales-Wohnen“ ein kombiniertes Wohnangebot, in dem unter anderem eine Gruppe mit 4 Plätzen für das Kurzzeitwohnen für Menschen mit geistigen und/oder mehrfachen Behinderungen entstehen soll. Das Projekt befindet sich noch nicht in der Umsetzung.

Der Leistungserbringer befindet sich mit dem Landschaftsverband Westfalen Lippe in der Abstimmung zu konzeptionellen Fragen. Diese Abstimmung ist seitens des Leistungserbringers unter anderem auch abhängig von der Entscheidung über eine Genehmigung einer Baugenehmigung durch die Stadt Bochum. Eine finale Klärung steht noch aus.

Hinsichtlich der Nutzung nicht dauerhaft bewohnter Zimmer in bestehenden Wohnangeboten konnten nach intensiven Planungen mit (teils wechselnden) interessierten Leistungserbringern und dem Sozialpsychiatrischen Dienst in Bochum zum 01.05.2023 drei Plätze etabliert werden. Die vorstehend benannten Angebote werden von 2 Leistungserbringern (Diakonie Ruhr und Lebenshilfe Bochum) an 3 Standorten mit jeweils einem Zimmer vorgehalten. Diese werden zunächst ein Jahr lang probeweise für das Kurzzeitwohnen genutzt. Begleitend wird die Geeignetheit dieser Angebote fortlaufend ausgewertet und soll bei bestätigtem Bedarf (wovon auszugehen ist) regelhaft fortgeführt werden. Die entsprechende Auswertung wird im Mai/Juni 2024 erfolgen.

Ergänzend zu den konkret verfolgten Ansätzen hat auch ein gemeinsames Gespräch mit der Beauftragten der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten und dem Abteilungsleiter des LWL-Inklusionsamtes Soziale Teilhabe stattgefunden. Im Gespräch wurde zum einen der Stand der Dinge erörtert, zum anderen fand ein Austausch zu den besonderen Bedarfen der erwachsenen Kinder der Vertreterinnen der Petition statt im Hinblick auf Angebote des Kurzzeitwohnens, aber auch hinsichtlich dauerhafter Wohnangebote für die Zukunft.

**18-P-2022-00126-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass dem Petenten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Aufenthaltsgesetz erteilt wurde. Er sieht die Petition als erledigt an.

**18-P-2022-00168-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich ausführlich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und das Vorbringen der Petenten unter allen genannten Gesichtspunkten geprüft.

Die Petenten begehren den Verbleib im Bundesgebiet und bemängeln eine in Aussicht gestellte, zukünftige Überstellung nach Schweden. Die Petenten haben ursprünglich in Schweden erfolglos die Gewährung von Asyl beantragt und sind anschließend ins Bundesgebiet eingereist, um hier ebenfalls die Gewährung von Asyl zu beantragen. Die Anträge wurden als unzulässig abgelehnt (Dublin-Verfahren). Ein gegen die Bescheide durchgeführtes Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht blieb erfolglos. Der Petent (Ehemann) ist zwischenzeitlich untergetaucht.

Die verbleibenden Petenten (restliche Familie) haben im weiteren Verlauf geltend gemacht, dass einer Abschiebung gesundheitliche Gründe entgegenstehen und hierzu medizinische Unterlagen vorgelegt. Die fachärztlichen Stellungnahme entsprachen jedoch nicht den gesetzlichen Voraussetzungen und waren darüber hinaus veraltet. Die Voraussetzungen für die Erteilung eines vom Asylverfahren unabhängigen Aufenthaltstitels liegen daher nicht vor.

Der Petitionsausschuss weist daher darauf hin, dass hinsichtlich der angesprochenen, gesundheitlichen Aspekte die Möglichkeit naheliegt, aktuelle und den rechtlichen Vorgaben entsprechende medizinische Unterlagen zur Prüfung vorzulegen, bzw. hinsichtlich der behördlich aufgezeigten Mängel entsprechend nachzubessern.

Zudem weist der Petitionsausschuss als weitere Möglichkeit auf die Inanspruchnahme der Härtefallkommission hin, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine selbstständige Prüfung vornimmt und auf Basis dessen Empfehlungen an die zuständigen Ausländerbehörden richtet. Es besteht kein Anlass, der Landesregierung

(Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2022-00948-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss sieht das Verfahren als erledigt an.

#### **18-P-2023-00720-01**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Petenten bereits in ihr Heimatland zurückgeführt worden sind.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-01098-01**

##### Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten bzw. der Petentin ist jedoch nicht vorgesehen.

Es muss im Übrigen beim Beschluss vom 21.03.2023 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

#### **18-P-2023-01519-01**

##### Post- und Fernmeldewesen

Der Petent wendet sich erneut gegen die unzureichend digitale Infrastruktur an seinem Wohnort und sieht im Zusammenhang mit dem geförderten Breitbandausbau im Kreis L. einen

möglichen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot. Die Eingabe des Petenten wurde zum Anlass genommen, den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage erneut zu prüfen.

Der Kreis L. hat sich im Jahr 2016 für den geförderten Breitbandausbau in den unterversorgten „weißen Flecken“ im Kreisgebiet entschlossen. Eine Einflussnahme auf kommunale Entscheidungen zu Ausbauplanungen im Rahmen der Förderprojekte besteht nicht. Im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung obliegt in diesem Fall die Festlegung des Ausbaubiets dem Kreis L. Zu diesem Zeitpunkt waren Adressen, denen mehr als 30 MBit/s zur Verfügung standen, nicht förderfähig. Die Adresse des Petenten galt als nicht unterversorgt. Dies hat eine vorgeschriebene Markterkundung im Rahmen des Förderverfahrens ergeben. Aufgrund der zum damaligen Zeitpunkt geltenden Vorgaben konnten die von dem Petenten aufgeführten Adressen nicht nachträglich in das Förderprogramm aufgenommen werden.

Eigene Messungen, wie vom Petenten durchgeführt, unterliegen vielen Unwägbarkeiten. Der im Rahmen der Markterkundung festgestellte Wert lag deutlich oberhalb der zur Förderung berechtigten Breitbandgeschwindigkeiten. Daher war zum damaligen Zeitpunkt die einzige Möglichkeit für einen Glasfaseranschluss ein eigenwirtschaftlicher Ausbau.

Der Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikels 3 Absatz 1 Grundgesetz verpflichtet die Verwaltung in vergleichbaren Fällen gleich zu entscheiden und somit das Ermessen gleichmäßig auszuüben. Die Förderverwaltung trägt dem Rechnung, indem sie zuwendungsrechtliche Verwaltungsvorschriften erlässt, in diesem Fall die damals gültige Förderrichtlinie und die beihilferechtlichen Vorschriften der EU-Kommission, die den Schwellenwert von 30 MBit/s vorgaben. Ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot liegt nicht vor.

Die Konstellation ist für den Petenten nachvollziehbar unbefriedigend.

Der Kreis L. hat sich an die zum damaligen Zeitpunkt geltenden Fördervoraussetzungen gehalten.

Die einmaligen Anschlusskosten, die beim eigenwirtschaftlichen Ausbau der Adressen entstanden sind, bewegen sich im üblichen Rahmen.

Ein Petent hat im Rahmen eines Petitionsverfahrens Anspruch darauf, dass seine Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung des Petitionsausschusses besteht hingegen nicht.

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 12.09.2023 zu ändern.

### **18-P-2023-01724-01** Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und die Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, einen Anhörungstermin nach Art. 41a der Landesverfassung durchzuführen.

Der Petent ist armenischer Staatsbürger und reiste als Minderjähriger zusammen mit seinen Eltern am 11.01.2013 nach Deutschland ein. Ein Asylverfahren wurde rechtskräftig negativ beschieden.

Der Petent nahm am 01.08.2017 eine Ausbildung zum Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik auf, die er am 18.12.2020 erfolgreich abschloss. Er ist seitdem als Fachkraft in seinem Ausbildungsberuf als Arbeitnehmer beschäftigt. Der Petent spricht fließend Deutsch.

Im Januar 2024 wurde der Petent Vater eines Kindes, er lebt mit der Kindsmutter, einer deutschen Staatsangehörigen, zusammen und übt das gemeinsame Sorgerecht aus. Der Lebensunterhalt der Familie wird im Wesentlichen durch die Berufstätigkeit des Petenten bestritten.

Der Petent ist in der Vergangenheit wegen Vergehen zu Sozialstunden bzw. Geldstrafe verurteilt worden. Zu seinen Gunsten wertet der Petitionsausschuss die Tatsache, dass die Begehung der Taten erkennbar von familiären Bindungen beeinflusst war, der Petent sein Fehlverhalten vollumfänglich eingesehen, alle Strafen getilgt und seit Jahren nunmehr ein unbescholtenes Leben geführt hat. Der Petent hat im Termin auch vor dem Hintergrund seiner jetzt bestehenden Verantwortung als Familienvater nochmals überzeugend darstellen können, dass er sich auch zukünftig an die Rechtsordnung der Bundesrepublik

Deutschland halten wird. Die Integrationsleistungen des Petenten beurteilt der Petitionsausschuss insgesamt daher als überdurchschnittlich.

Eine weitere Zukunft in Deutschland des als Fachkraft sehr gut ausgebildeten Petenten liegt aus Sicht des Petitionsausschusses auch bei einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise im öffentlichen Interesse.

Allerdings ist der der Petent nicht im Besitz eines gültigen Passes. Der Petitionsausschuss stimmt mit der Ausländerbehörde überein, dass der Petent parallel Bemühungen zur Passbeschaffung nachweisen muss.

Im Termin wurde vereinbart, dass der Petent unverzüglich einen Vertrauensanwalt in Armenien mit der dortigen Durchführung eines entsprechenden Verfahrens zur Ausstellung eines Passes beauftragt. Eine Liste mit Vorschlägen für entsprechende Anwälte ist auf der Internetseite der Deutschen Botschaft in Jerewan zu finden. Sowohl die Beauftragung als auch das Ergebnis der anwaltlichen Bemühungen in Armenien sind der Ausländerbehörde nachzuweisen.

Eine Ausreise des Petenten nach Armenien zur Passbeschaffung sehen alle Beteiligten dagegen als unzumutbar an. Die Lage in Armenien stellt sich nach dem bewaffneten Konflikt mit Aserbaidschan um Bergkarabach weiterhin als instabil und geprägt von einem hohen Grad an Unsicherheit im Hinblick auf die Möglichkeit des Aufflammens kriegerischer Handlungen dar. Trotz eines Waffenstillstands besteht weiterhin die konkrete Möglichkeit eines größeren Krieges zwischen den Konfliktparteien, insbesondere die Situation in Bezug auf den Süden Armeniens und die aserbaidjanische Exklave Nachitschewan ist aktuell angespannt.

Es ist wahrscheinlich, dass der Petent bei einer Einreise in das armenische Staatsgebiet unmittelbar zum Wehrdienst herangezogen werden würde und gegebenenfalls gezwungen wäre, aktiv an kriegerischen Auseinandersetzungen teilzunehmen.

Mit Blick auf die besondere Schutzverpflichtung des Staates für Familien aus Art. 6 des Grundgesetzes und Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, die erbrachten Integrationsleistungen des Petenten und das dargestellte öffentliche Interesse an einem Verbleib des Petenten in Deutschland wäre daher aus Sicht des Petitionsausschusses das Festhalten an der Verpflichtung des Petenten, zur

Passbeschaffung nach Armenien auszureisen, in diesem konkreten Einzelfall völlig unverhältnismäßig.

Sofern der Petent der Ausländerbehörde die Erfolglosigkeit der Bemühungen zur Passbeschaffung über einen Vertrauensanwalt nachweist und die derzeit noch anhängige Klage auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zurücknimmt, bittet der Petitionsausschuss die Ausländerbehörde, wie im Termin besprochen auf die Nachholung des Visumsverfahrens wegen Unzumutbarkeit zu verzichten, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG zu erteilen sowie einen Reiseausweis für Ausländer auszustellen.

**18-P-2023-02833-02**  
Geld- und Kreditwesen

Auch nach erneuter Prüfung sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Es muss bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 14.03.2023 und vom 18.07.2023 bleiben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

**18-P-2023-03419-00**  
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin zwischenzeitlich freiwillig nach Italien ausgereist ist. Er erklärt das Petitionsverfahren für beendet.

**18-P-2023-03708-00**  
Sozialhilfe  
Jugendhilfe  
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst. In einem Erörterungstermin wurde das Anliegen des Petenten mit allen zuständigen Behördenvertretern diskutiert. Im Nachgang konnten im schriftlichen Verfahren weitere Fragen geklärt werden.

Der Petent begehrt Unterstützung für seinen unter anderem unter dem Prader-Willi-Syndrom leidenden Sohn.

Nach zahlreichen Gesprächen des Petenten mit verschiedenen Stellen und vielen Versuchen einer angemessenen Unterbringung nimmt der Ausschuss mit Erleichterung zur Kenntnis, dass nunmehr die richtigen, engagierten Akteure in das Verfahren eingebunden zu sein scheinen und die Suche nach einer angemessenen Betreuung von vielen Stellen unterstützt wird. Der Ausschuss begrüßt die gefundene Übergangslösung eines Klinikaufenthalts bis endgültig eine andere, dauerhafte Lösung gefunden werden kann.

Insofern bittet er die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales - MAGS) um weitere, enge Begleitung des Verfahrens, konkret zunächst um Unterstützung bei der Suche nach einer angemessenen Wohn- und Betreuungseinrichtung .

Die Landesregierung (MAGS) wird gebeten, dem Ausschuss über den Fortgang des Verfahrens in halbjährlichem Turnus, beginnend mit dem 30.06.2024 zu berichten.

Der Ausschuss wünscht dem Petenten und seiner Familie alles Gute.

**18-P-2023-04216-01**  
Energiewirtschaft  
Straßenverkehr  
Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss hat die erneute Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage erneut zu prüfen.

Zur Vermeidung von Missverständnissen weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass es seine Aufgabe ist, hinsichtlich individueller Sachverhalte Handlungen und Unterlassungen von Behörden oder Dienststellen zu prüfen, die der Weisung oder Aufsicht des Landes unterstehen. Der Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist jedoch nicht vorgesehen.

Inwieweit die Ehefrau des Petenten einen Anspruch auf die Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro gehabt hätte, ist aufgrund fehlender weiterer Angaben nicht prüfbar. Auch geht aus der Eingabe des Petenten nicht weiter hervor, auf welche Leistungen die Ehefrau des Petenten einen Anspruch haben könnte und welche Anträge hier ggf. bereits gestellt worden sind. Auch wäre die Vorlage einer Vollmacht hierfür erforderlich. Alternativ steht es der Ehefrau des Petenten jederzeit frei, sich diesbezüglich selbst an den Petitionsausschuss zu wenden.

Ein neuer Sachverhalt, der im Rahmen eines Petitionsverfahrens geprüft werden könnte, wird mit der erneuten Eingabe des Petenten nicht hervorgebracht.

Der Petitionsausschuss sieht daher insgesamt keinen Anlass zu Maßnahmen. Es muss beim Beschluss vom 17.10.2023 bleiben.

#### **18-P-2023-04256-00**

##### Eisenbahnwesen Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten erneut geprüft.

Zwischenzeitlich ist die in Rede stehende Unterführung fertiggestellt und die Straße wieder komplett für den Verkehr freigegeben worden.

Der Petitionsausschuss sieht die Angelegenheit als erledigt an.

#### **18-P-2023-04272-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss erklärt das Verfahren vor dem Hintergrund, dass der Petent zwischenzeitlich nach Hessen verzogen ist, die Ausländerbehörde der Stadt W. der Änderung der Wohnsitzauflage zugestimmt hat und der Petent eine deutsche Staatsangehörige geheiratet hat, für beendet.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-04503-00**

##### Ausländerrecht

Die Petentin begehrt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petentin zwischenzeitlich ein Aufenthaltsrecht nach § 25a Abs. 2 S.1 AufenthG für die Dauer von drei Jahren zuerkannt wurde.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-04530-01**

##### Ordnungswesen Selbstverwaltungsangelegenheiten

Nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 15.08.2023 zu ändern.

#### **18-P-2023-04628-01**

##### Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen und sieht weiterhin keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-04634-01**

##### Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens geprüft.

Für eine Anerkennung als Härtefall gibt es in § 59 Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBesG NRW) keine rechtliche Grundlage. Die Zahlung einer Zulage für den Zeitraum der Verhinderungsververtretung der Schulleiterin durch die Petentin ist daher nicht möglich.

Der Ausschuss sieht vor diesem Hintergrund keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen. Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 10.01.2024 zur weiteren Information.

#### **18-P-2023-04706-00**

##### Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und einen Erörterungstermin durchgeführt. Er würdigt zunächst das besondere Engagement des Petenten. So hat dieser sich auf Bitte seiner ehemaligen Schule nach dreijähriger Rentenzeit ohne zu zögern bereit erklärt, den personellen Engpass in der Schule aufzufangen und das Fach Rechtskunde erneut zu unterrichten.

Er kann daher gut nachvollziehen, dass der Petent enttäuscht ist, dass er nach 26 Dienstjahren bei seiner Wiedereinstellung in die Erfahrungsstufe 1 eingestuft wurde. Er bittet die Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) um wohlwollende Prüfung, ob die Einstufung wegen der geschilderten Umstände geändert werden kann.

Wie im Termin besprochen würde es der Petitionsausschuss weiterhin begrüßen, in gleichgelagerten Fällen, bei denen im Vorfeld ersichtlich wird, dass keine höhere Einstufung möglich ist, die entsprechenden Lehrkräfte aus Gründen der Fairness darauf hinzuweisen. Er würde es ebenfalls begrüßen, wenn die Schulleitungen mit Blick auf die geschilderte Thematik weiter sensibilisiert und informiert würden.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) wird gebeten, zu gegebener Zeit über das Ergebnis der erneuten Prüfung zu berichten.

#### **18-P-2023-04779-01**

##### Geld- und Kreditwesen

##### Ausbildungsförderung für Studenten

Der Petitionsausschuss hat sich erneut über das Anliegen des Petenten und den der

Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Hinsichtlich der Frage des Petenten, ob die NRW.BANK den Darlehensvertrag rechtswirksam wegen Vorliegens eines Zahlungsrückstands gekündigt hat, ist erneut anzumerken, dass der Darlehensvertrag am 30.01.2013 gekündigt wurde. Ob dies rechtswirksam geschah, ist eine rechtliche Bewertung. Nach den Feststellungen des Amtsgerichts Beckum im Urteil vom 05.09.2014 – 13 C 53/14 – ist dies der Fall (vgl. Punkt II.1.c der Entscheidungsgründe).

Die Fragen des Petenten, ob ein Zahlungsrückstand bestand und ob er vor Abgabe der Versicherung an die Fondsverwaltung einer fälligen Zahlungsverpflichtung an die NRW.BANK unterlag, sind erneut zu bejahen und wurden in dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 12.09.2023 zur vorangegangenen Petition des Petenten beantwortet. Eine Änderung oder Ergänzung der Beantwortung ist auch unter Berücksichtigung des weiteren Vorbringens nicht veranlasst.

Die vertragsgemäße Rückzahlung hat am 15.06.2011 begonnen.

Ob die NRW.BANK ihre vorvertraglichen Pflichten entsprechend des Gesetzes erfüllt hat, ist eine rechtliche Bewertung. Auf das o. g. rechtskräftige Urteil des AG Beckum wird verwiesen. Demnach ist dies der Fall, da der Zahlungsanspruch aus dem Darlehensvertrag bestätigt wurde.

Insgesamt sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Finanzen und Ministerium für Kultur und Wissenschaft) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen. Es bleibt bei dem Beschluss vom 12.09.2023.

#### **18-P-2023-04781-01**

##### Psychiatrische Krankenhäuser

Mit der Folgepetition beanstandet der Petent erneut die Umstände seiner Unterbringung. Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Ausführungen des Petenten finden aufgrund der fortbestehenden Gefährlichkeit und Fluchtgefahr nur in Fesselung statt.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Direktor des LWL die Anschaffung und Aufstellung von Raumteilern prüfe und hierbei insbesondere auch Brandschutz- und Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen seien.

Sofern der gesundheitliche Zustand dies erfordert, werden alternative Matratzen beschafft. Der Petitionsausschuss nimmt weiter zur Kenntnis, dass der Petent trotz Rückenschmerzen ein orthopädisches Konsil nicht für erforderlich hielt und ihm die Installation einer zweiten Matratze zur Linderung der Beschwerden genügte.

Um an einer arbeitstherapeutischen Maßnahme teilnehmen zu können, ist eine untergebrachte Person nicht zur Teilnahme an der Chefarztvisite verpflichtet. Der Petent kann an außerstationären therapeutischen Angeboten, für die eine Begleitung erforderlich ist, aus personellen Kapazitätsgründen jedoch nur vor und nach der Visite teilnehmen.

Die 2017 gegen den Petenten erhobenen Vorwürfe einer weiblichen untergebrachten Person wurden bereits mit dem Petenten erörtert.

Hinsichtlich des Überbrückungsgelds ist anzumerken, dass der Direktor des LWL geprüft hat, ob Überbrückungsgeld bereits vor Entlassung zur Verfügung gestellt werden kann. Die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür liegen allerdings nicht vor.

Die angebotenen Freizeitmöglichkeiten sowie der Besitz- und Bestandsschutz und die Internetnutzung wurden bereits im Rahmen einer vorangegangenen Petition überprüft.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales – MAGS) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MAGS von 22.12.2023.

#### **18-P-2023-04917-00**

##### Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

Die gemeinsame Unterbringung von untergebrachten Personen mit unterschiedlichen

Diagnosen ist aufgrund der angespannten Belegungssituation erforderlich.

Die Größe der Zweibettzimmer ist nicht zu beanstanden. Er nimmt zur Kenntnis, dass für das Zusammenleben gemeinsam Lösungen erarbeitet werden und notfalls ein Zimmerwechsel erfolgt.

Die Petenten sind nicht von Verlegungen betroffen. Der Nachteilschluss wurde bereits für das gesamte Haus 32 am 01.01.2024 beendet. Der Direktor des LWL prüft derzeit, ob und in welcher Form eine Raumteilung erfolgen kann.

Der Petitionsausschuss nimmt außerdem zur Kenntnis, dass die Einrichtung über eine Vielzahl von Freizeitaktivitäten verfügt. Die Umsetzung der Umgestaltung des Gruppenfreizeitraums soll im Jahr 2024 erfolgen.

Die Station hat keine anderen Räume für Besuche zur Verfügung. Bei Bedarf werden Besucherräume von anderen Stationen genutzt, sodass bisher keine Besuche wegen zu geringer Raumkapazitäten ausfallen mussten.

Die Klinik verfügt über kein Kameraüberwachungssystem des Geländes. Die Gewährung des Einzelausgangs innerhalb des Klinikgeländes richtet sich daher nach dem für die untergebrachte Person festgelegten Maß der Freiheitsentziehung.

Die Nichtaushändigung des DVD- und MP3-Players ist nach Prüfung aufgrund von damit einhergehenden Sicherheitsrisiken und aufgrund von therapeutischen Gründen erfolgt. Beschieden wurde dies nicht, da kein Antrag vorliegt.

Es besteht nur für bereits vorhandene und nicht für Ersatzgeräte der untergebrachten Personen Bestandsschutz. Es wurden keine Geräte weggenommen.

Der Petitionsausschuss nimmt außerdem zur Kenntnis, dass bisher kein geeigneter Internetanbieter gefunden wurde.

Auf der Station 32/2 dürfen Lebensmittel nicht für andere untergebrachte Personen mitgebracht werden. Auch erfolgen dort keine Großeinkäufe aus wirtschaftlichen und therapeutischen Gründen. Aus hygienischen Gründen ist es in der gesamten Klinik nicht gestattet, Lebensmittel einzufrieren. Den Räumlichkeiten zur Essenseinnahme sind aus

Gründen der Platzkapazität gestalterische Grenzen gesetzt.

Die Schließung des kleinen Balkons ist aus therapeutischen Gründen notwendig.

Die Zimmerreinigung wird nur dann von einer externen Firma übernommen, wenn die Reinigung durch die untergebrachte Person nicht den Krankenhaushygienerichtlinien entspricht.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-05044-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss erklärt das Petitionsverfahren nach Rücknahme der Petition für beendet.

#### **18-P-2023-05087-00**

##### Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mitgeteilten Sachverhalt und die damit einhergehende Sach- und Rechtslage unterrichten lassen. Der Petent ist Mitglied einer kommunalen Versorgungskasse und begehrt insbesondere eine schnellere Bearbeitung seiner Beihilfeanträge als auch die Gewährung von Abschlagszahlungen.

Ausdrückliches Ziel der Versorgungskasse ist es, eine Bearbeitung der Anträge und Festsetzung der Beihilfen binnen 10 Arbeitstagen zu gewährleisten. Insofern hat die Versorgungskasse aufgrund einer internen Evaluation jedoch festgestellt, dass dieses Serviceziel in den vergangenen zwei Jahren kaum erreicht werden konnte und stattdessen durchschnittlich 19 Arbeitstage betrug, was sich mit dem Vortrag des Petenten deckt.

Aufgrund dieser Verfehlung des selbst gesetzten Serviceziels wurden interne Maßnahmen auf den Weg gebracht, die unterschiedliche Aspekte aufgreifen und verbessern sollen. Primäres Ziel war hier beispielsweise den Personalbedarf in der Sachbearbeitung zu decken, was nach eigener Darstellung gelungen ist. Weiterhin ist man bemüht durch diverse organisatorische Maßnahmen die Bearbeitung signifikant zu beschleunigen.

Der Petitionsausschuss hat insofern erfreut zur Kenntnis genommen, dass ernsthafte und nachhaltige Bemühungen angestoßen worden sind. Der Wunsch des Petenten, bei höheren Rechnungsvolumen eine Abschlagszahlung zu ermöglichen, wurde positiv beschieden.

Der Petitionsausschuss sieht daher in vorliegendem Fall keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-05202-00**

##### Polizei

##### Krankenhäuser

##### Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Mit seiner Petition beklagt der Petent eine unzureichende bzw. fehlerhafte medizinische Versorgung seines verstorbenen Vaters durch den Rettungsdienst sowie durch das pflegerische und ärztliche Personal in den betroffenen Kliniken.

Der Petitionsausschuss nimmt nach Prüfung der Stellungnahme der Landesregierung zur Kenntnis, dass nach Überprüfung keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten bei den kritisierten Mitarbeitenden des Rettungsdienstes als auch der Kliniken Marienhospital H. und St.-A.-H. in H. vorliegen. Beide Kliniken werden geführt unter dem Träger St.-E.-Gruppe.

Im Rahmen der Krankenhausaufsicht gemäß § 11 KHGG NRW kann lediglich überprüft werden, ob die Krankenhäuser die für sie geltenden Rechtsvorschriften beachtet haben. Hinsichtlich des Vorwurfs eines Behandlungsfehlers obliegt die Prüfung der Gutachterkommission für Arzthaftpflichtfragen der Ärztekammer Westfalen-Lippe. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Dem Petenten steht eine Akteneinsicht bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe frei.

Gemäß § 7 Absatz 3 Rettungsgesetz NRW ist der Rettungsdienst in medizinischen Belangen von einer Ärztlichen Leitung Rettungsdienst zu leiten und zu überwachen. Soweit es die medizinisch-fachliche Beurteilung des Einsatzes anbelangt, hat die Ärztliche Leitung Rettungsdienst keinen Behandlungsfehler feststellen können. Auf Basis der dem MAGS vorliegenden Informationen ist kein

(Organisations-)Versagen ersichtlich, welches ein aufsichtsbehördliches Eingreifen notwendig macht. In Bezug auf die insuffiziente Dokumentation des Einsatzes durch den Rettungsdienst wurde der Träger des Rettungsdienstes dafür sensibilisiert, dass entsprechende Maßnahmen einzuleiten sind, die eine adäquate Dokumentation sicherstellen. Der Träger des Rettungsdienstes hat gegenüber dem MAGS glaubwürdig versichert, dass geeignete Maßnahmen bereits ergriffen wurden. Der Hinweis des Petenten, dass es sich bei der Unterschrift auf dem Protokoll des Rettungsdienstes nicht um die Unterschrift seines Vaters handelt, ist zutreffend. Einsatzprotokolle werden üblicherweise vom Rettungsdienstpersonal (i.d.R. die protokollierende Person) unterschrieben und nicht durch die Patientin bzw. den Patienten.

Der Petitionsausschuss hat auch zur Kenntnis genommen, dass die bisherigen Überprüfungen des mit der Petition vorgetragenen Sachverhaltes durch das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen für seinen Geschäftsbereich keine Anhaltspunkte für eine nicht sachgerechte Aufgabenwahrnehmung ergeben haben.

Der Petitionsausschuss hat auch von Inhalt und Gang des bei der Staatsanwaltschaft B. geführten Ermittlungsverfahrens und den Gründen der Einstellung sowie der Zurückweisung seiner Beschwerde und seiner Gegendstellung durch die vormalige Generalstaatsanwältin in Hamm Kenntnis genommen. Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass der Petitionsausschuss keinen Anlass sieht, der Landesregierung (Ministerium des Innern, Ministerium der Justiz und Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-05273-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petitionsausschuss hat darüber Kenntnis erlangt, dass den Petenten zwischenzeitlich Aufenthaltserlaubnisse nach § 104c des Aufenthaltsgesetzes erteilt wurden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-05334-00**

##### Friedhofswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und die Eingabe der Petentin zum Anlass genommen, einen Ortstermin im Rahmen eines Verfahrens nach Art. 41a der Landesverfassung durchzuführen.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis dafür, dass die erneute Pflanzung eines Baumes an einer Stelle, wo vor einigen Jahren nach langer Auseinandersetzung mit der Friedhofsverwaltung bereits ein Baum entfernt wurde, bei der Petentin mit Unverständnis aufgenommen wurde. Auch der Petitionsausschuss vermag diese Entscheidung nicht vollständig nachzuvollziehen.

Aus Sicht des Petitionsausschusses ist darüber hinaus misslich, dass die Entscheidung für den Standort des neu gepflanzten Baumes ohne Berücksichtigung der genannten Vorgeschichte erfolgte, weil bedingt durch Personalwechsel in der Verwaltung die entsprechenden Informationen über diesen Vorgang in der Vergangenheit nicht weitergegeben wurden.

Grundgesetz und Landesverfassung räumen allerdings den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Zuständigkeit zu regeln.

Die Überprüfung der Angelegenheit durch den Petitionsausschuss hat vorliegend ergeben, dass die Entscheidung der Friedhofsverwaltung, den Baum an der fraglichen Stelle zu pflanzen bzw. dort zu belassen nicht gegen geltendes Recht verstößt und sich im Rahmen der zulässigen Ermessensausübung bewegt. Damit besteht für den Petitionsausschuss keine Möglichkeit, eine Versetzung des Baumes im Wege einer kommunalaufsichtlichen Maßnahme zu empfehlen.

Gleichwohl bittet der Petitionsausschuss die Stadt, die Situation vor Ort nochmals dahingehend zu überprüfen, ob ein anderer

Standort für den Baum auf dem Friedhof zur Verfügung steht.

Der Petitionsausschuss sieht darüber hinaus keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

#### **18-P-2023-05462-00** Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich detailliert über die Sach- und Rechtslage der Petition informiert. Die Petentin begehrt vorliegend die Gewährung einer Erwerbsminderungsrente, nachdem ein entsprechender Antrag durch den Rentenversicherungsträger abgelehnt worden ist. Gegen den ablehnenden Bescheid hat die Petentin Widerspruch erhoben, das Ergebnis des Widerspruchverfahrens liegt noch nicht vor.

Der Petitionsausschuss hat festgestellt, dass zur Klärung der gesundheitlichen Situation der Petentin bereits drei medizinische Gutachten unterschiedlicher Sachverständiger eingeholt worden sind. So wurden im Rentenanspruchsverfahren und im laufenden Widerspruchsverfahren jeweils ein Gutachten eingeholt, die dritte Begutachtung erfolgte sodann unter Berücksichtigung der im Petitionsverfahren durch die Petentin eingereichten medizinischen Unterlagen.

Die Sachverständigen kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass von der Petentin noch eine angepasste Tätigkeit für mindestens 6 Stunden pro Tag ausgeübt werden kann. Weiterhin wurde festgestellt, dass der Petentin mehrfach Rehabilitationsmaßnahmen empfohlen und angeboten worden sind, jedoch die Petentin davon keinen Gebrauch gemacht hat. Die medizinischen Unterlagen, die die Petentin nachträglich eingebracht hat, hat der Petitionsausschuss zur Kenntnis genommen. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass diese auch im Widerspruchsverfahren geprüft und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden.

Der Petitionsausschuss konnte schlussendlich kein persönliches Fehlverhalten durch die beteiligten Sachverständigen feststellen. Insofern bemängelt wurde, dass eine Begleitperson bei der Untersuchung nicht anwesend sein durfte, stehen die Angaben der Petentin den Angaben der Sachverständigen gegenüber, so dass eine objektive Ausklärung

hinsichtlich der konkreten Begutachtungssituation durch den Petitionsausschuss nicht mehr möglich ist. Sollte der Gutachter versäumt haben, der Petentin die Gründe zu kommunizieren, die für die Entscheidung hinsichtlich der Begleitperson maßgeblich waren, bittet der Rentenversicherungsträger die Petentin dies zu entschuldigen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales), ihn über den Ausgang des Widerspruchsverfahrens zu unterrichten, sobald dieses abgeschlossen ist. Darüber besteht aktuell kein Anlass, weitere Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-05468-00** Sozialhilfe Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat einen Erörterungstermin mit den Petenten und den beteiligten Behörden durchgeführt, dabei wurde die Rechts- und Sachlage der vorgetragenen Punkte ausführlich geprüft und diskutiert. Es handelt sich vorliegend um einen äußerst komplexen Sachverhalt aus dem Bereich des Sozialrechts. Die Petentin ist ein minderjähriges, mehrfach schwerstbehindertes Mädchen, das in einer Pflegefamilie lebt, die das Kind intensiv und aufopferungsvoll betreut. Die gesetzliche Vormundschaft liegt beim Jugendamt. Leistungs- und Kostenträger ist zum einen der regionale Landschaftsverband, zum anderen der Kreis sowie in weiteren Teilbereichen auch die Krankenkasse.

Gegenstand der Petition sind diverse Maßnahmen zur besseren sozialen Beteiligung des Kindes, hier sind beispielhaft für die zahlreichen Bedarfe des Kindes insbesondere Assistenzleistungen im Bereich Schule, das Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen und die Finanzierung eines behindertengerechten Fahrzeugs im privaten Bereich genannt.

Hinsichtlich der Finanzierung eines behindertengerechten Fahrzeugs hat der Petitionsausschuss festgestellt, dass der Kreis als Schulträger der Pflegefamilie ein behindertengerechtes Fahrzeug für Fahrten zur Schule (tägliches Hin- und Rückweg), sowie für Fahrten zu Behandlungsterminen (beispielsweise Arzttermine, Hippotherapie, Physiotherapie o. Ä.) zur Verfügung stellt. Dieses Fahrzeug steht nur der Petentin zur Verfügung, kann jedoch aufgrund einer ungünstigen Vertragsklausel nicht für spontane Fahrten im Freizeitbereich genutzt werden. Der

Petitionsausschuss sieht in diesem Punkt einen wesentlichen Bereich der Teilhabe am Leben des jungen Mädchens eingeschränkt.

Hier hat der Petitionsausschuss mit den Erschienen den Sachverhalt dahingehend aufgearbeitet, dass sowohl die Pflegeeltern hier eine Änderung wünschen und eine solche Änderung auch von den anwesenden, zuständigen Behördenvertretern ausdrücklich befürwortet wird. Durch diese einfache und naheliegende Lösung wird auch die beantragte Neuanschaffung eines behindertengerechten Fahrzeugs bzw. der Umbau eines vorhandenen Fahrzeugs obsolet.

Der Petitionsausschuss spricht daher eine dringende Empfehlung dahingehend aus, dass der vertragliche Ausschluss privater Fahrten in dem Vertrag zwischen Pflegevater und dem zuständigen Träger alsbald dahingehend geändert wird, dass die Petentin mit ihrer Pflegefamilie das bereits zur Verfügung stehende Fahrzeug auch für private Fahrten nutzen darf.

Weiterhin hat der Petitionsausschuss sich detailliert über die Realisierbarkeit baulicher Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfelds informiert. Er hat festgestellt, dass bereits eine Stellungnahme zu diversen relevanten Punkten vorliegt. Diese enthält unter anderem Ausführungen zu der Problematik eines Treppenlifts bzw. eines sog. Treppensteigers. Schwierigkeiten resultieren auch aus den baulichen Voraussetzungen des Wohnhauses, sowie der eigentumsrechtlichen Situation. Die Beteiligten sind sich dahingehend einig, dass primäres Ziel ist, der Petentin so viel Teilnahme am familiären Leben zu ermöglichen. Dabei ist die aktuelle Situation (status quo) Ausgangspunkt der Begutachtung. Weiterhin besteht Einigkeit dahingehend, dass in diesem Kontext die Umbaumaßnahmen genehmigungsfähig sind, die notwendig und angemessen sind, um das benannte Ziel zu erreichen. Der Petitionsausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass in dieser Hinsicht ein Konsens erzielt werden konnte, auf den die Beteiligten bei der weiteren Klärung der Details aufbauen werden. Diesbezüglich spricht der Petitionsausschuss weiterhin die Empfehlung an die Beteiligten aus, vertrauensvoll und konstruktiv gemeinsam an der Realisierung des Ziels zusammenzuarbeiten.

Ähnliches lässt sich auch hier hinsichtlich der Assistenzleistungen festhalten. Diese sollen einen maßgeblichen Beitrag dazu leisten, die schulische Teilhabe der Petentin zu verbessern. Da der maßgebliche Antrag

jedoch durch die Vormünderin erst unmittelbar vor dem Petitionsgespräch erfolgte, steht eine Prüfung durch die zuständigen Behörden noch aus.

Der Petitionsausschuss empfiehlt auch hier eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten. Es besteht im Übrigen kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-05525-00**

##### Datenschutz

Nach Prüfung der Angelegenheit sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

#### **18-P-2023-05537-00**

##### Straßenbau

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage der erneuten Eingabe der Petentin sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Durch Anordnung des Zeichens 264-2.1 Straßenverkehrs-Ordnung (Verbot für Fahrzeuge über angegebene tatsächliche Breite 2,10 m) im Jahr 2023 wurde die L.-Straße für große Kfz wie Lkw, Busse, Lieferwagen, breite Pkw oder landwirtschaftliche Fahrzeuge gesperrt. Insofern besteht derzeit eine erhebliche Beschränkung des fließenden Verkehrs, die sich auch in den aktuellen Verkehrsbelastungszahlen widerspiegelt. Die Verkehrsbelastung im Zuge der in Rede stehenden Straße lag im Jahr 2017, das heißt vor Sperrung der alten Brücke, bei 5.500 Kfz/24h. Eine aktuelle Erhebung von Juli 2023 hat ergeben, dass sich die Verkehrsstärke um rund 39% auf 3.354 Kfz/24h reduziert hat. Demnach liegt keine hohe, sondern eine für Kreisstraßen eher geringe Verkehrsbelastung vor. Das bestehende Verkehrsverbot wird bereits durch den Verkehrsdienst der Kreispolizeibehörde kontrolliert und sanktioniert. Im Rahmen der allgemeinen Aufgabenzuweisung werden dort auch weiterhin Kontrollen durchgeführt.

Regulär stehen Kreisstraßen wie alle klassifizierten Straßen gemäß ihrer Widmung allen Verkehrsteilnehmenden rund um die Uhr zur Verfügung. Dies umfasst ausdrücklich auch

den Verkehr mit großen Kfz wie Lkw, Busse, Lieferwagen oder landwirtschaftlichen Fahrzeugen, der zum Gemeingebrauch der Straßen gehört.

Eine nachhaltige verkehrliche Entlastung der in Rede stehenden Straße kann nur durch den Neubau der Ortsumgehung erreicht werden. Erst wenn die Umgehung als neue Kreisstraße fertig gestellt und dem Verkehr übergeben wird, kann die L.-Straße zu einer Gemeindestraße abgestuft und für den Verkehr mit großen Kraftfahrzeugen gesperrt werden. Für den Bau der Ortsumgehung ist der Kreis verantwortlich. Weder der Petitionsausschuss noch die Landesregierung sind ermächtigt, hierauf Einfluss zu nehmen.

Zu den Schäden in der Pflasterdecke und den lärmintensiven Fahrbahnübergängen zwischen Pflasterdecke und Bachbrücke wird darauf hingewiesen, dass diese Mängel zwischenzeitlich von der bauausführenden Firma im Rahmen der Gewährleistung behoben wurden. So wurden unter anderem lockere Pflastersteine befestigt, Fugen aufgefüllt und der vormals lärmintensive Höhenunterschied am Übergang zur Bachbrücke angeglichen bzw. abgemildert.

#### **18-P-2023-05539-00**

##### Selbstverwaltungsangelegenheiten Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Gegenstand der eingelegten Petition ist ein Verfahren zur Erlangung eines Ersatzes einer verlorenen Zulassungsbescheinigung für ein zuletzt in K. zugelassenes Fahrzeug und der dabei erfolgte Umgang mit der Petentin seitens der Stadt D. Zudem wird das Vorgehen der Vollstreckungsbehörde der Stadt D. im Zusammenhang mit dem Einzug einer Geldforderung, deren Berechtigung bestritten wurde, gerügt. Ein Teil der Kritik betrifft dabei die mangelnde Erreichbarkeit der Vollstreckungsbehörde. Der gesamte Sachverhalt und das Verhalten Bediensteter soll durch die Petition aufgeklärt werden.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass keine Anhaltspunkte für eine Dienstpflichtverletzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt D. gesehen werden. Auch die Vorgehensweise der zuständigen

Zulassungsbehörde der Stadt D. ist in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss nimmt ferner zur Kenntnis, dass einzelne Verfahrensabläufe bei der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen innerhalb der Verwaltung und die telefonische Erreichbarkeit von Mitarbeitenden kritisch untersucht wurden und optimiert werden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung und Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-05554-01**

##### Energienutzung

Der Petitionsausschuss hat die erneute Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, den Sachverhalt wiederholt zu prüfen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass aus verschiedenen Gründen einzelne Förderprogramme oder einzelne Fördertatbestände verändert bzw. eingestellt werden können. Ein Anspruch auf eine bestimmte Förderung besteht nicht.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keinen Anlass, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden. Es muss beim Beschluss vom 17.10.2023 bleiben.

#### **18-P-2023-05624-00**

##### Ausländerrecht

Die Petentin begehrt ein Verwaltungshandeln der zuständigen Ausländerbehörde im Visumverfahren.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Ausländerbehörde zwischenzeitlich im behördeninternen Verfahren nach § 31 Aufenthaltsverordnung gegenüber der zuständigen Auslandsvertretung geantwortet hat.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2023-05675-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss hat Kenntnis darüber erlangt, dass die Zentralstelle Fachkräfteeinwanderung NRW (ZFE) die notwendige Vorabzustimmung zur Visumerteilung für die Petentin am 09.10.2023 versandt hat. Der Versand der Vorabzustimmung für den Familiennachzug konnte, da zunächst noch Unterlagen fehlten, am 26.10.2023 nachgeholt werden. Das Verfahren wurde somit seitens der ZFE abschließend durchgeführt.

Für die weitere Bearbeitung des Visumverfahrens nach Maßgabe des § 71 Absatz 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz ist die örtlich zuständige Auslandsvertretung verantwortlich ist.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2023-05681-00**OrdnungswidrigkeitenDatenschutzZivilrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2023-05695-00**Klimaschutz

Gegenstand der Petition ist die Richtlinie zur Förderung von emissionsfreien Nutzfahrzeugen des Landes Nordrhein-Westfalen. Dem Petenten wurde im Januar 2022 die Förderung von zwei emissionsfreien Nutzfahrzeugen bewilligt. Aufgrund der Bestellung baugleicher Fahrzeuge eines anderen Herstellers ohne Anzeige bei der Bezirksregierung wurde die Bewilligung zwischenzeitlich widerrufen. Der Petent bittet um Prüfung des Vorgangs. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Im Rahmen des Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe (REACT-EU) Programms wurde die Beschaffung von emissionsfreien Nutzfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen über die Landesrichtlinie zur Förderung von emissionsfreien Nutzfahrzeuge gefördert. Der Petent hat einen Zuwendungsbescheid über die Förderung von zwei Peugeot-Fahrzeugen der Fahrzeugklasse N1 erhalten. Verbindlich bestellt wurden zwei ähnliche Fahrzeuge bei einem Händler der Marke Opel. Als voraussichtliche Lieferfrist wurde dem Petenten im Zuge der Beauftragung „voraussichtlich Ende Oktober/ Anfang November 2022“ signalisiert, was dem im Zuwendungsbescheid definierten Durchführungszeitraum inkl. Unwirksamkeitsvorbehalt des Zuwendungsbescheids bzw. der unter Zif. II Nr. 11 genannten Frist (Mittelverfügbarkeit bis 01.12. eines Haushaltsjahrs ohne Aussicht der Übertragung) entspricht. Der Mittelabruf erfolgte tatsächlich am 21.11.2022. Im Vorfeld der Bestellung bei dem Opel-Händler erfolgte jedoch keine Mitteilung an die Bezirksregierung oder ein Antrag auf Änderung der Regelungen in Zif. I Nr. 2 des Zuwendungsbescheids.

Eine unterlassene Anzeige stellt einen Auflagenverstoß dar, der zu einem Widerruf der Bewilligung führen kann. Der vorliegende Fall wurde durch die EFRE-Verwaltungsbehörde und das Fachreferat im Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie erneut geprüft. Aufgrund der damaligen Fristigkeit, der Lieferschwierigkeiten und der letztlichen Bestellung eines baugleichen Fahrzeugs eines anderen Herstellers wurde dieser nach Verhältnismäßigkeitsaspekten als leichter Auflagenverstoß bewertet.

Trotz der Feststellung eines leichten Auflagenverstoßes kann eine Förderung der Fahrzeuge erfolgen. Der Petitionsausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die Bezirksregierung bei der erneuten Prüfung des Verwendungsnachweises zu Gunsten des Petenten entschieden hat. Eine Zuwendung entsprechend der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben konnte zwischenzeitlich bereits zur Auszahlung auf das von dem Petenten angegebene Konto angewiesen werden.

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als positiv erledigt an.

**18-P-2023-05696-00**Rechtspflege  
Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Anliegen der Petentin und die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Dortmund in den Vorgängen 112 Js 178/18, 103 Js 903/20, 103 Js 478/21 und 060 Js 195/22 und die Staatsanwaltschaft Wuppertal in den Vorgängen 60 Js 6/22 und 15/23 von der Aufnahme von Ermittlungen abgesehen bzw. diese eingestellt haben und die hiergegen gerichteten Beschwerden der Petentin ohne Erfolg geblieben sind.

Er hat ferner davon Kenntnis genommen, dass der von der Petentin Beschuldigte in dem Ermittlungsverfahren 104 Js 323/21 der Staatsanwaltschaft Dortmund durch einen rechtskräftigen Strafbefehl des Amtsgerichts Dortmund vom 15. August 2022 zu einer Geldstrafe verurteilt worden ist.

Auch hat er davon Kenntnis genommen, dass auf die von der Petentin im Rahmen des Petitionsvorbringens gegen einen Rechtsanwalt erhobenen (weiteren) strafrechtlichen Vorwürfe die Staatsanwaltschaft Wuppertal eine gesonderte Anzeigensache angelegt hat, im Rahmen derer auch geprüft werden wird, inwieweit das Vorbringen bereits Gegenstand eines von der Staatsanwaltschaft Dortmund geführten Vorgangs sind.

Soweit richterliche Entscheidungen und Maßnahmen mit der Petition angesprochen werden, ist es dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, deren Sachbehandlung und Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Soweit die Petentin auch berufsrechtliches Fehlverhalten verschiedener Rechtsanwälte beanstandet, hat der Petitionsausschuss ferner zur Kenntnis genommen, dass diese als Angehörige freier Berufe und als unabhängige Organe der Rechtspflege weder der Dienst- noch der Fachaufsicht der Landesjustizverwaltung unterliegen und die Prüfung von entsprechenden berufsrechtlichen Vorwürfen und ggf. die Ergreifung von Maßnahmen ausschließlich dem Vorstand der jeweiligen Rechtsanwaltskammer obliegt, der über die Vorwürfe bereits unterrichtet worden ist.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2023-05730-00**Umsatzsteuer

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe nach Zurücknahme als erledigt an.

**18-P-2023-05739-00**Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage, die der Eingabe des Petenten zugrunde liegt, geprüft.

Gegenstand der Petition ist die Sorge des Petenten um die Standsicherheit der von ihm bewohnten Wohneinrichtung.

Seit 2014 werden die Risse an einem Gebäudeteil im Außenmauerwerk des in Rede stehenden Gebäudes von einem qualifizierten Tragwerksplaner in unregelmäßigen jedoch laufenden Abständen begutachtet, zuletzt im September 2023. Danach ist die Standsicherheit des Gebäudes in keinem Fall gefährdet. Auch bestätigte dies ein Statiker des Bauordnungsamts der Stadt nach einer Ortsbesichtigung im November 2023.

Im Übrigen wird das in Rede stehende Gebäude alle sechs Jahre durch die untere Bauaufsichtsbehörde nach den Vorgaben der Prüfverordnung NRW überprüft.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2023-05820-00**Straßenbau  
Landschaftspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und die Eingabe der Petenten zum Anlass genommen, einen Erörterungstermin nach Art. 41a der Landesverfassung durchzuführen.

Im Rahmen eines Ortstermins konnte die zwischenzeitlich bereits erstellte Straße in Augenschein genommen und die

Angelegenheit mit den Beteiligten eingehend erörtert werden.

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass der notwendige Straßenneubau den neuesten technischen Standards entspricht und daher grundsätzlich in dieser Dimension auszuführen war. Soweit Bedenken zu Lasten des Natur- und Landschaftsschutzes vorgetragen wurden konnten die Behörden darlegen, dass die Schutzgüter nicht beeinträchtigt werden. Die Bauart der Straße sichert zu, dass sowohl schädigendes Oberflächenwasser bei Starkregen aufgefangen und kontrolliert abgefangen wird (Mulde seitlich der Straße) als auch Grundwasser weiterhin unter der Straße hindurch durch das Grünland sickern kann und die seltenen Feuchtbereiche, Quellbereiche und das Bachtal weiterhin mit Wasser versorgt. Der Zuschnitt der Straße wurde so gelegt, dass ein möglichst großes zusammenhängendes Wiesenstück verbleibt, welches weiterhin bewirtschaftet werden soll. Für die Gesamtbetrachtung ist hinzuzuziehen, dass im petitionsgegenständlichen Bachtal mit dem Wegfallen der bisherigen Straße ein ursprüngliches Landschaftsbild entstehen wird.

Parkplatzbuchten entlang der Straße werden nicht angelegt, eine mögliches „wildes Parken“ auf den Banketten neben der Straße durch Erholungssuchende wird allerdings durch die Stadt als Straßenverkehrsbehörde zu kontrollieren bzw. zu unterbinden sein. Der Petitionsausschuss bittet die Stadt, hier insbesondere in der Anfangszeit nach Freigabe der Straße ein verstärktes Augenmerk auf Kontrollen zu legen, um eine entsprechende Gewöhnung gar nicht erst entstehen zu lassen.

Im Hinblick auf die noch erforderliche Gestaltung des Gesamterscheinungsbildes der Straße durch Anlage und Anpflanzung von Begrünung, Gehölzen und Heckenstrukturen wurde im Erörterungstermin vereinbart, die Bürgerinnen und Bürger vor Ort noch stärker am Auswahl- und Entscheidungsprozess zu beteiligen.

Der Petitionsausschuss bedankt sich bei allen Beteiligten für das konstruktive Miteinander im Rahmen des Petitionsverfahrens. Er sieht keine Veranlassung, über die Vereinbarten Schritte hinaus der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-05827-00**

##### Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

Aus beihilfefachlicher Sicht sind die Voraussetzungen für die Anerkennung der Beihilfefähigkeit der ambulanten Kurmaßnahme des Petenten als nicht erfüllt beschieden worden. Hiergegen richtet sich die Petition des Petenten.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent gegen den ablehnenden Widerspruchsbeseid der Beihilfestelle ein Gerichtsverfahren zur Klärung der Rechtsfragen eingeleitet hat. Dem Petitionsausschuss ist es verwehrt, in laufende gerichtliche Verfahren einzugreifen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Insofern bleibt im Ergebnis der Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

#### **18-P-2023-05830-00**

##### Denkmalpflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, in einem Verfahren nach Art. 41a der Landesverfassung die Sach- und Rechtslage zu überprüfen.

Zunächst wird die zuständige Bezirksregierung die Einleitung eines denkmalrechtlichen Unterschutzstellungsverfahrens prüfen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) über das Ergebnis zu berichten und sicherzustellen, dass bis zum Abschluss des Petitionsverfahrens kein Abbruchauftrag für den in Rede stehenden Gebäudebestand erteilt wird.

Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid.

**18-P-2023-05844-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petent bittet insbesondere um Verlängerung seines Aufenthaltstitels, sodass er sein Studium der Mechatronik beenden kann.

Der Petent war seit seiner Einreise am 24.10.2016 bis zum 30.04.2023 im Besitz von Aufenthaltstiteln zum Zwecke des Studiums.

Den am 29.03.2023 gestellten Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis lehnte die Ausländerbehörde mit Ordnungsverfügung vom 17.07.2023 ab und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung mit Fristsetzung von einem Monat zur freiwilligen Ausreise aus dem Bundesgebiet auf. Zur Begründung gab die Ausländerbehörde u.a. an, dass sich aus den vorgelegten Unterlagen der Hochschule kein ordnungsgemäßer Studienverlauf ergebe und auch nicht mehr damit zu rechnen sei, dass der Studienzweck noch in einem angemessenen Zeitraum erreicht werden könnte.

Gegen diesen Bescheid legte der Petent über seinen bevollmächtigten Rechtsanwalt Rechtsmittel (Klage und Eilantrag) ein. Das VG Düsseldorf hat zwischenzeitlich im Eilverfahren mit Beschluss vom 22.12.2023 die Rechtsauffassung der Ausländerbehörde bestätigt und weder Abschiebungshindernisse noch Duldungsgründe feststellen können.

Der Petent ist vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Zuletzt teilte er mit, dass seine Frau schwanger sei und im August 2024 entbinden werde.

Grundsätzlich ist die Vaterschaft eines bereits im Bundesgebiet lebenden Ausländers hinsichtlich des ungeborenen Kindes seiner deutschen Ehefrau geeignet, einen Umstand darzustellen, der unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Familie nach Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz (GG) und der Pflicht des Staates, sich gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1, Art. 1 Abs. 1 GG schützend und fördernd vor das ungeborene Leben zu stellen, aufenthaltsrechtliche Vorwirkungen im Sinne eines Abschiebungshindernisses entfalten kann.

Allerdings liegt dies nur vor, wenn der Entbindungszeitpunkt so nahe bevorsteht, dass bis zur Geburt ein Familiennachzug im

geregelten Visumsverfahren nicht in Betracht kommt. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Nach Angaben des Petenten ist der berechnete Entbindungstermin der 19.08.2024.

Der Petent gibt an, dass ein Termin bei der deutschen Botschaft in Kairo mit einer Wartezeit von 6-8 Wochen verbunden ist. Um den Zeitraum der Anwesenheit des Petenten im Ausland für alle Betroffenen möglichst gering zu halten, hat die Ausländerbehörde angeboten, eine Grenzübertrittsbescheinigung bis zu diesem Termin auszustellen. Zudem hat sie erklärt, eine Vorabzustimmung auszustellen, um die Wiedereinreise des Petenten zu beschleunigen.

Es ist dem Petenten dringend zu raten, seiner kurzzeitigen Ausreiseverpflichtung sehr zeitnah freiwillig nachzukommen, da er ansonsten mit zwangsweise durchgesetzten Rückführungsmaßnahmen (Abschiebung) nebst weitreichender Folgen (Wiedereinreisesperre, Kostentragungspflicht) zu rechnen hat.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2023-05845-01**Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den vom Petenten vorgetragenen Sachverhalt informiert und zur Kenntnis genommen, dass die Pflegekasse der AOK NORTHWEST keine offenen Forderungen gegenüber dem Petenten hat.

Der Petent hat damit die von ihm erbetenen Informationen erhalten. Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

**18-P-2023-05849-00**Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den von dem Petenten vorgetragenen Sachverhalt informiert und festgestellt, dass die AOK im notwendigen Umfang ihren Pflichten nachgekommen ist.

Die vom Petenten begehrte Sozialversicherungspflicht für den Zeitraum 13.05.2016 bis 30.11.2016 kann nach Prüfung der Voraussetzungen zurzeit nicht entsprochen werden, da dieser Zeitraum bisher nicht belegt werden konnte. Die AOK wurde gebeten, den Insolvenzverwalter der Firma K. B. zu kontaktieren, um möglicherweise auf diesem Wege an die sozialversicherungsrechtlichen Meldedatensätze zu gelangen und so dem Begehren des Petenten doch noch entsprechen zu können.

Des Weiteren kritisierte der Petent, dass die AOK das ihm zustehende Krankengeld mit den Beitragsforderungen verrechnet hat. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die AOK in der Zwischenzeit das Krankengeld in voller Höhe an den Petenten ausgezahlt hat.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, sich im Falle einer erfolglosen Anforderung der sozialversicherungsrechtlichen Meldedatensätze ggf. rechtlichen Beistand hinsichtlich der Prüfung der bestehenden Handlungsmöglichkeiten gegenüber der ehemaligen Arbeitgeberin K. B. einzuholen. Außerdem ist anzuraten, dass der Petent mit der AOK Kontakt aufnimmt, um über das weitere Vorgehen hinsichtlich der Beitragsforderungen zu sprechen und um ggf. eine Ratenzahlungsvereinbarung zu schließen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

#### **18-P-2023-05858-00**

##### Polizei

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Anhaltspunkte für eine unzureichende Aufgabenerfüllung oder ein Fehlverhalten polizeilicher Bediensteter haben sich nicht ergeben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

#### **18-P-2023-05881-00**

##### Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage, die der Petition zugrunde liegt, geprüft.

Die Petentin bittet um eine schnellstmögliche Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen in dem in Rede stehenden Bereich.

Bei der Lärmsanierung handelt es sich um eine freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen. Bei Überschreitung der Auslöswerte für die Lärmsanierung sind grundsätzlich die Voraussetzungen für Lärmschutzmaßnahmen gegeben. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass die Kosten einer Lärmschutzmaßnahme nicht außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen dürfen.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat bei der lärmtechnischen Untersuchung beim Nachbarn der Petentin Überschreitungen der Auslöswerte an einzelnen Gebäuden festgestellt, so dass mit der Erarbeitung eines Lärmsanierungskonzepts begonnen wurde.

Hierbei wurde zunächst aktiver Lärmschutz in Form einer Lärmschutzwand auf der Dammkrone oder direkt am Fahrbahnrand ins Auge gefasst. Im Rahmen der Detailplanung für diese Wände wurden in der Örtlichkeit erhebliche Zwangspunkte festgestellt. Um die Lärmschutzwand auf der Dammkrone zu bauen, wäre aufgrund der beengten Platzverhältnisse für die erforderliche Gründung der Wand der vorhandene Geh- und Radweg rückzubauen und anschließend wiederherzustellen. Bei der Planung der Lärmschutzwand am Böschungsfuß unmittelbar am Fahrbahnrand wurde festgestellt, dass hierfür eine Entwässerungsleitung der Stadt auf gesamter Länge der Wand zu verlegen wäre. Die hierdurch entstehenden zusätzlichen Baukosten führen dazu, dass für beide Varianten die Gesamtkosten außer Verhältnis zum erreichten Nutzen stehen und die Maßnahme daher als nicht wirtschaftlich anzusehen ist. Eine entsprechende Lärmschutzwand kann daher aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht gebaut werden.

Darüber hinaus wurde der Einsatz lärmmindernder Fahrbahnbeläge als aktive Lärmschutzmaßnahme geprüft. Eine Fahrbahnsanierung mit Einsatz eines lärmmindernden Fahrbahnbelags kommt aufgrund des bestehenden, guten Fahrbahnzustands in diesem Bereich nicht in Betracht. Die Baumaßnahme wäre daher wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen. Auch wäre der Nutzen als gering zu bezeichnen, da ein lärmmindernder Fahrbahnbelag unter anderem aufgrund der gefahrenen Geschwindigkeiten nur eine geringe Wirksamkeit entfalten kann.

Nach eingehender Prüfung in der Örtlichkeit ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW daher zu dem Schluss gekommen, dass aktive Lärmschutzmaßnahmen im vorliegenden Fall nicht in Betracht kommen können. Es werden aber die Voraussetzungen für passive Lärmschutzmaßnahmen an den betroffenen Gebäuden geprüft. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW wird hierzu auf die Anwohnerinnen und Anwohner dieser Gebäude zugehen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-05887-00** Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt geprüft. Aus den nachfolgenden Gründen sieht er keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Das Verhalten von Ombudspersonen im Sinne des § 278 Abs. 3 SGB V ist einer aufsichtsrechtlichen Bewertung durch die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) von vornherein nicht zugänglich.

Ombudspersonen sind gemäß § 278 Abs. 3 S. 1 SGB V bzw. 5.1 (Seite 7) der auf Grundlage von § 283 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 zweiter Fall SGB V erlassenen Richtlinie (UOP-RL; Stand: 09.06.2021) bei Ihrer Aufgabenwahrnehmung unabhängig, weisungsfrei und nur den rechtlichen Vorgaben und ihrem Gewissen unterworfen.

Der nicht notwendige Hinweis der AOK Hannover, für deren Aufsicht der Landtag in Niedersachsen zuständig ist, hat vermutlich zur Fehlvorstellung des Bevollmächtigten der Petentin dahingehend beigetragen, dass die Ombudsperson seinem Begehren, gutachterlich einen Behandlungsfehler festzustellen, zum Erfolg verhelfen müsse.

Der Ausschuss kann der Petentin nur empfehlen, etwaige Ansprüche in einem zivilrechtlichen Klageverfahren geltend zu machen. In diesem Rahmen könnte unter Hinzuziehung medizinischer Sachverständiger versucht werden zu klären, inwieweit ein Behandlungsfehler anzunehmen ist und

welche Auswirkungen auf die Gesundheit der Versicherten daraus resultieren.

#### **18-P-2023-05890-00** Straßenbau Landschaftspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und die Eingabe der Petenten zum Anlass genommen, einen Erörterungstermin nach Art. 41a der Landesverfassung durchzuführen.

Im Rahmen eines Ortstermins konnte die zwischenzeitlich bereits erstellte Straße in Augenschein genommen und die Angelegenheit mit den Beteiligten eingehend erörtert werden.

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass der notwendige Straßenneubau den neuesten technischen Standards entspricht und daher grundsätzlich in dieser Dimension auszuführen war. Soweit Bedenken zu Lasten des Natur- und Landschaftsschutzes vorgetragen wurden konnten die Behörden darlegen, dass die Schutzgüter nicht beeinträchtigt werden. Die Bauart der Straße sichert zu, dass sowohl schädigendes Oberflächenwasser bei Starkregen aufgefangen und kontrolliert abgefangen wird (Mulde seitlich der Straße) als auch Grundwasser weiterhin unter der Straße hindurch durch das Grünland sickern kann und die seltenen Feuchtbereiche, Quellbereiche und das Bachtal weiterhin mit Wasser versorgt. Der Zuschnitt der Straße wurde so gelegt, dass ein möglichst großes zusammenhängendes Wiesenstück verbleibt, welches weiterhin bewirtschaftet werden soll. Für die Gesamtbetrachtung ist hinzuzuziehen, dass im petitionsgegenständlichen Bachtal mit dem Wegfallen der bisherigen Straße ein ursprüngliches Landschaftsbild entstehen wird.

Parkplatzbuchten entlang der Straße werden nicht angelegt, eine mögliches „wildes Parken“ auf den Banketten neben der Straße durch Erholungssuchende wird allerdings durch die Stadt als Straßenverkehrsbehörde zu kontrollieren bzw. zu unterbinden sein. Der Petitionsausschuss bittet die Stadt, hier insbesondere in der Anfangszeit nach Freigabe der Straße ein verstärktes Augenmerk auf Kontrollen zu legen, um eine entsprechende Gewöhnung gar nicht erst entstehen zu lassen.

Im Hinblick auf die noch erforderliche Gestaltung des Gesamterscheinungsbildes der

Straße durch Anlage und Anpflanzung von Begrünung, Gehölzen und Heckenstrukturen wurde im Erörterungstermin vereinbart, die Bürgerinnen und Bürger vor Ort noch stärker am Auswahl- und Entscheidungsprozess zu beteiligen.

Der Petitionsausschuss bedankt sich bei allen Beteiligten für das konstruktive Miteinander im Rahmen des Petitionsverfahrens. Er sieht keine Veranlassung, über die Vereinbarten Schritte hinaus der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-05891-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Mit der Petition wird ein dauerhaftes Bleiberecht im Bundesgebiet begehrt.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass sämtliche Antragsverfahren auf die Erteilung eines Bleiberechts sowohl verwaltungs- als auch gerichtsseitig negativ geendet sind. Hinzu kommt, dass der Petent seinen ausländerrechtlichen Mitwirkungspflichten – z. B. Vorlage eines gültigen Passes – nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Außerdem erhält der Petitionsausschuss Kenntnis darüber, dass der melderechtliche Aufenthaltsort des Petenten unbekannt war und er gleichzeitig zur Fahndung ausgeschrieben war.

Der Erteilung eines Aufenthaltsrechts steht bereits aufgrund der ergangenen und rechtskräftigen Ausweisungsverfügung § 11 Abs. 1 AufenthG entgegen. Im Übrigen erfüllt der Petent aber auch die allgemeinen und besonderen Erteilungsvoraussetzungen für ein Bleiberecht nicht.

Der Petitionsausschuss sieht nach Würdigung der Gesamtumstände keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-05917-00**

##### Datenschutz

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten und die Sach- und Rechtslage geprüft.

Er sieht keine Möglichkeit, der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

#### **18-P-2023-05922-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Mit der Petition wird ein Bleiberecht im Bundesgebiet begehrt.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent zwischenzeitlich eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Aufenthaltsgesetz erhalten hat.

Dem Petenten steht es frei, sich jederzeit erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-05927-00**

##### Versorgung der Beamten Kindergeld

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Es ist der Petentin nun möglich, die BeihilfeAPP zur Beantragung von Leistungen für die gemeinsame Tochter zu nutzen. Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

#### **18-P-2023-05929-00**

##### Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert. Der Petent bemängelt, dass sein Antrag auf Erhöhung des Grades der Behinderung abgelehnt wurde, da er nach seinen Angaben unter einer gravierender

Beeinträchtigung/Verschlechterung seiner persönlichen Lebensführung leidet. Im Verlauf der behördlichen Prüfung wurde festgestellt, dass jedoch kein Pflegegeldgutachten vorliegt und daher erfolgte die Prüfung allein anhand der vorliegenden und möglicherweise veralteten medizinischen Unterlagen.

Es wurde im Rahmen des Widerspruchsbescheids, den der Petent erhalten hat, auch konkret mitgeteilt, welche Funktionsbeeinträchtigungen generell vorliegen müssen, um aus medizinischer Sicht einen Grad der Behinderung von 50 anzunehmen. Der Petitionsausschuss hat festgestellt, dass die dort genannten Punkte sich im Vortrag des Petenten wiederfinden.

Damit die Verschlechterung des Gesundheitszustandes angemessen berücksichtigt werden kann, bedarf es zunächst eines neuerlichen Antragsverfahrens, welches durch den Petenten initiiert werden muss und - im Zuge der anschließenden Prüfung - der Einholung eines aktuellen, medizinischen Gutachtens.

Der Petitionsausschuss weist daher ausdrücklich auf die Möglichkeit hin, einen Änderungsantrag zu stellen. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-05931-00** Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er stellt fest, dass sich das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie (LPA) intensiv mit dem Anerkennungsverfahren des Petenten sowie der zugrundeliegenden generellen Problematik weggefallener Ergänzungsfächer an der Vilnius University auseinandergesetzt hat.

Aufgrund nicht erfüllter Anerkennungs-voraussetzungen konnten jedoch, auch nach mehrfacher gutachterlicher Auswertung ergänzend vorgelegter Ausbildungsnachweise, die vom Petenten gewünschten Ausbildungsabschnitte „Praktikum der Physik“ und „Praktikum der Chemie“ nicht anerkannt werden.

Der Bescheid des LPA vom 04.07.2022 lässt weder fachliche noch rechtliche Mängel

erkennen. Eine vollständige Anrechnung der an der Vilnius University erbrachten Leistungen ist nicht möglich.

Der Ausschuss nimmt zudem zur Kenntnis, dass das LPA in seiner Stellungnahme sowie dem bisherigen Verfahrensablauf Verständnis für die persönliche Situation des Petenten zum Ausdruck gebracht hat, sodass sich der Vorwurf des Petenten, dass ihm das Anerkennungsverfahren erschwert würde, nicht nachvollzogen werden kann.

Der Ausgang des vom Petenten in dieser Angelegenheit erhobene Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen bleibt daher abzuwarten.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen.

#### **18-P-2023-05949-00** Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und dem Anliegen der Petentin bezüglich der erbeteten Prüfung des Sachverhaltes entsprochen. Aus der Prüfung hat sich keine rückwirkende Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht für die Nebenwohnung der Petentin ergeben.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 02.11.2023.

#### **18-P-2023-05955-00** Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent begehrt die Änderung des Aufenthaltsgesetzes, um Ehepartnern von deutschen Staatsbürgern eine erleichterte Einreise ins Bundesgebiet zu ermöglichen, sofern eine Krankenversicherung nachgewiesen werden kann.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zunächst zur Kenntnis, dass gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG einem Ausländer nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 ein Visum für die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten oder für geplante Aufenthalte in diesem Gebiet von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen (Schengen-Visum) erteilt werden kann. Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 normiert, dass mit dieser Verordnung die Verfahren und Voraussetzungen für die Erteilung von Visa für geplante Aufenthalte im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen festgelegt werden. Dies bedeutet somit, dass die Vorschriften für die Erteilung sowie Ablehnung eines Schengen-Visums für die gesamte EU einheitlich gelten. Sofern der Petent eine Änderung dieser Vorschriften begehrt, müsste er seine Petition an das Europäische Parlament richten.

Des Weiteren nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass einem Ausländer für touristische Aufenthalte das Schengen-Visum nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG oder für längerfristige Aufenthalte ein nationales Visum nach § 6 Abs. 3 S. 1 AufenthG erteilt werden kann. Es handelt sich dabei gemäß § 6 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG um Aufenthaltstitel.

§ 5 AufenthG normiert im Übrigen die Regelerteilungsvoraussetzungen eines Aufenthaltstitels, auf die sich die begehrte Gesetzesänderung bezieht. § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG setzt voraus, dass der Lebensunterhalt gesichert ist. Gemäß § 2 Abs. 3 S. 1 AufenthG ist der Lebensunterhalt eines Ausländers gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Lebensunterhalt ist dabei die Gesamtheit der Mittel, die erforderlich sind, um den Bedarf eines Menschen zu decken. Zwar ist die Gefahr, das Gemeinwohl finanziell zu belasten, reduziert, wenn eine Krankenversicherung besteht, die die regelmäßig hohen Kosten der medizinischen Betreuung ausgleicht. Unberücksichtigt bleibt dabei jedoch, dass unabhängig von medizinisch geprägten Kosten auch andere Kosten verursacht werden können, die von dem Betroffenen beglichen werden müssen, um ein Auffangen durch das Gemeinwohl zu verhindern. Zu nennen sind dabei beispielhaft die Kosten für die Unterkunft sowie für den Lebensunterhalt während des Reisezeitraums.

Zwar eröffnet § 28 Abs. 1 S. 3 AufenthG die Möglichkeit, bei dem Nachzug zum deutschen Ehegatten von der Lebensunterhaltssicherung abzusichern, dies setzt jedoch gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 AufenthG voraus, dass der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-05956-00** Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt ausführlich unterrichten lassen.

Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern und Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-05959-00** Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage der Petition keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Das Vorgehen der Bauaufsichtsbehörde der Stadt ist im Zusammenhang mit der Teilung des in Rede stehenden Grundstücks nicht zu beanstanden. Auch ist kein Fehlverhalten der Bauaufsichtsbehörde der Stadt hinsichtlich der erteilten Baugenehmigungen festzustellen.

Darüber hinaus ist laut Urteil des Landgerichts vom 28.09.2021 die Petentin nicht mehr Eigentümerin des Grundstücks und dazu verurteilt, der Grenzniederschrift vom 28.10.2020 zur Teilung des Grundstücks zuzustimmen.

Da Artikel 97 des Grundgesetzes die Unabhängigkeit der Richter und Richterinnen gewährleistet, kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

**18-P-2023-06002-01**  
Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Petentin zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen und sieht weiterhin keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

Es muss daher beim Beschluss vom 23.10.2023 verbleiben.

**18-P-2023-06034-00**  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den Inhalt und Gang des mit der Petition angesprochenen staatsanwaltlichen Verfahrens, den Gang und Sachstand des Dienstaufsichtsvorgangs und die aufgrund der Dienstaufsichtsbeschwerde bzw. der Petition bereits ergriffenen Maßnahmen der Leitenden Oberstaatsanwältin in Düsseldorf unterrichtet.

Die Petition ist teilweise begründet. Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme.

Der Petent wird bezüglich des auf seine Strafanzeige vom 08.02.2023 hin nunmehr eingeleiteten Ermittlungsverfahrens einen Bescheid erhalten, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

Zudem wird der Petent nach Abschluss der Prüfung in dem anhängigen Dienstaufsichtsvorgang einen gesonderten Bescheid erhalten.

Schließlich hat der Petitionsausschuss zur Kenntnis genommen, dass dem Petenten durch das Ministerium der Justiz unter dem 09.01.2024 der Eingang seiner Eingabe vom 20.08.2023 bestätigt und ein Zwischenbescheid erteilt wurde.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2023-06041-00**  
Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage, die der Eingabe des Petenten zugrunde liegt, eingehend geprüft.

Das in Rede stehende Wohngebäude mit der Hausnummer 29a wurde zu keinem Zeitpunkt baurechtlich genehmigt. Nach Feststellung der ungenehmigten Nutzung der baulichen Anlage im Jahr 1947 wurde die weitere Nutzung als Notunterkunft erstmalig und zunächst für einen befristeten Zeitraum bis zum 01.01.1957 geduldet. Auch die Baugenehmigung zum benachbarten Wohngebäude vom 03.01.1962 wurde seinerzeit mit der Bedingung erteilt, das illegale Wohnhaus mit der Hausnummer 29a zu beseitigen. Es ist nicht mehr aufklärbar, weshalb nach Ablauf dieser Frist die Beseitigung des Schwarzbaus nicht weiterverfolgt wurde.

Darüber hinaus wurden an dem in Rede stehenden Wohngebäude in hohem Umfang Um- und Anbaumaßnahmen am Gebäudebestand durchgeführt, die einer Genehmigung bedurft hätten.

Im Ergebnis kommt eine nachträgliche Genehmigung des in Rede stehenden Wohngebäudes wegen Verstößen gegen bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Vorschriften, die der Ablehnung der unteren Bauaufsichtsbehörde zu entnehmen sind, nicht in Betracht. Das ordnungsbehördliche Verfahren zur Nutzungsaufgabe und Beseitigung der baulichen Anlagen gegenüber dem Petenten zur Herstellung rechtmäßiger Zustände ist somit rechtmäßig. Auch kann sich der Petent nicht auf einen Bestands- oder Vertrauensschutz berufen.

Zudem scheidet eine nachträgliche Übertragung der Duldung auf andere (bislang nicht betroffene) Angehörige aus, soweit nicht gewichtige persönliche Gründe, wie z. B. eine drohende Obdachlosigkeit oder eine unverhältnismäßige Härte die Gründe der Schaffung rechtmäßiger bauordnungsrechtlicher Zustände überwiegen. Dies ist jedoch nicht erkennbar. Nach den vorliegenden Informationen nutzen weder der Petent, noch die Ehefrau und weiteren Töchter das in Rede stehende Gebäude.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Begehren des Petenten zu entsprechen.

**18-P-2023-06043-00**

Meldewesen  
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent wendet sich mit seiner Petition gegen die melderechtliche Registrierung seiner Person im Bundesgebiet. Außerdem bittet er mit seiner Petition um Hilfe gegen die seiner Ansicht nach böswillige Schädigungsabsicht der Behörden gegen ihn.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Meldebehörde dem Petenten zwischenzeitlich eine Abmeldebestätigung übersandt hat.

Bezüglich der polizeilichen Ermittlungen kommt der Petitionsausschuss zum Entschluss, dass die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist.

Der Petitionsausschuss sieht unter Würdigung der Gesamtumstände keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2023-06060-00**

Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Runderlass zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschemissionen (Freizeitlärmerlass) selbst enthält keine eigenständige und ausdrückliche Regelung für Dritte, ein geplantes Konzert bzw. eine Veranstaltung kurzfristig zu verhindern. Vielmehr ergibt sich aus der bundesrechtlichen Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), dass betroffene Dritte grundsätzlich Widerspruch und Klage gegen behördliche Entscheidungen erheben können und bei Eilbedarf auch vorläufigen Rechtsschutz bzw. Eilrechtsschutz beantragen können. Dies entspricht der vom Grundgesetz vorgesehenen Rechtsschutzgarantie. In diesem Rahmen ist bereits nach der aktuellen Rechtslage eine Abwägung des Interesses des Veranstalters und der Allgemeinheit an der Durchführung der Veranstaltung mit dem Interesse von betroffenen Dritten vorgesehen. Eine Beschränkung des Eilrechtsschutzes durch

den Freizeitlärmerlass als einer landesrechtlichen Verwaltungsvorschrift sieht die VwGO nicht vor.

Die Prüfung und der Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte des Freizeitlärmerlasses erfolgt standardisiert entsprechend den in der Praxis etablierten Vorgaben der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) und damit unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten sowie von Dauer, Häufigkeit und Ausmaß der Geräuscheinwirkungen und bezogen auf einen definierten Immissionsort.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit daher keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung vom 10.11.2023 zur Information.

**18-P-2023-06062-00**

Denkmalpflege

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage, die der Petition zugrunde liegt, eingehend geprüft.

Der Petent ist Eigentümer des am 22.11.2012 in die Denkmalliste der Stadt gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) NRW (alte Fassung) als Baudenkmal eingetragenen Gebäudes. Die von dem Petenten gegen diese Eintragung erhobene Klage hat das zuständige Verwaltungsgericht rechtskräftig abgewiesen.

Hinsichtlich der von dem geplanten Sanierungsmaßnahmen an Dach und Fassade wurde der Petent in mehreren Ortsterminen von der unteren Denkmalbehörde, der Bauverwaltung sowie dem Bürgermeister der Stadt beraten.

Der in Aussicht gestellte Zuschuss konnte bisher nicht ausgezahlt werden, da bislang noch kein prüffähiger Bauantrag vom Petenten eingereicht wurde. Erst nach Genehmigungserteilung kann der Zuschuss erteilt werden.

Bei den vor dem Gebäude gelegenen Parkplätzen handelt es sich seit jeher um öffentlich gewidmete Parkplätze, die von der Allgemeinheit genutzt werden dürfen, ähnlich nahezu allen an der M. Straße anliegenden Grundstücken.

Zu den vorgebrachten Ausführungen zur rigiden Handhabung des Denkmalschutzes durch die Stadt mit dem angeblichen Hintergrund eines Supermarktneubaus im Ortskern wird darauf hingewiesen, dass inhaltsgleiche Kritik bereits Gegenstand einer von dem Petenten im September 2012 gegen die damalige Fachbereichsleiterin der unteren Denkmalbehörde eingelegten Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde war. Beide Beschwerden wurden bereits 2012 durch den Landrat sowie durch den Bürgermeister als unbegründet zurückgewiesen.

Darüber hinaus haben sich an der rechtlichen Bewertung des Sachverhalts durch das in 2022 in Kraft getretene neue Denkmalschutzgesetz keine Änderungen ergeben.

Die Stadt schlägt vor, erneut einen gemeinsamen Ortstermin zwecks Sichtung des Objekts und Klärung der Situation zu vereinbaren. Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, sich diesbezüglich an die Stadt zu wenden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-06069-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent begehrt einen dauerhaften Aufenthalt im Bundesgebiet.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Erteilung eines asylverfahrensunabhängigen Bleiberechts an den Petenten nicht in Betracht kommt, da er die hierfür erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen aktuell nicht erfüllt.

Gründe, die eine weitere Duldung des Petenten erlauben würden, sind ebenfalls nicht erkennbar.

Der Petitionsausschuss sieht im Übrigen keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-06071-00**

##### Selbstverwaltungsangelegenheiten

##### Wasser und Abwasser

##### Landschaftspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent beschwert sich darüber, dass seine Eingaben, in denen er Kommunalrechtsverstöße des Bürgermeisters der Stadt O. kritisiert, von der Kommunalaufsicht bislang unbeantwortet geblieben seien.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass eine umfassende aufsichtliche Würdigung des Vorbringens des Petenten durch die zuständigen Aufsichtsbehörden stattgefunden hat.

Da kein Anlass besteht, die Bewertung der nachgeordneten zu beanstanden, besteht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-06073-01**

##### Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über die Anliegen des Petenten unterrichtet und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte geprüft.

Der Petent verfügt sowohl über die Möglichkeit des Ausgangs in 1:1-Begleitung (Einzelausgang) als auch über die Möglichkeit des begleiteten Gruppenausgangs.

Zusätzlich zu größeren Ausgängen, die regulär alle zwei Wochen stattfinden, kann er täglich einen kleineren, ebenfalls begleiteten Ausgang im Umfang von 30 Minuten unternehmen. Darüber hinaus besteht jederzeit die Möglichkeit, Ausgänge beim Pflegepersonal anzumelden, die bei entsprechender personeller Kapazität durchgeführt werden. Auch kann der Petent täglich in der Zeit von 08:30 bis 20:00 Uhr den Gartenausgang wahrnehmen.

Der von dem Petenten beehrte extramurale unbegleitete Einzelausgang („Allein-Ausgang“) wurde von dem Landgericht Köln im September 2023 abgelehnt. Der Petitionsausschuss hat aufgrund der durch

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisten richterlichen Unabhängigkeit keine Möglichkeit, diese Entscheidung zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Im Rahmen des Fortdauerbeschlusses vom November 2023 hat das Gericht die Überprüfungsfrist der Fortdauer auf sechs Monate verkürzt. Eine Entlassung des Petenten hat dies aber nicht zwingend zur Folge. Mögliche Entlassungsperspektiven werden durch die Klinik geprüft und ggf. in die Wege geleitet, soweit der Petent sie mitträgt. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass unter anderem Anfang Januar 2024 eine Wohnheimbesichtigung mit dem Petenten stattfand und der Petent die Möglichkeit hat, dort ab Februar 2024 zu hospitieren.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

#### **18-P-2023-06087-00**

##### Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über den von dem Petenten vorgetragenen Sachverhalt unterrichtet.

Er nimmt die in Kopie beigefügte Stellungnahme der Landesregierung, Ministerium für Arbeit, Gesundheit, zur Kenntnis. Einen Anlass für weitere Maßnahmen sieht er nicht.

#### **18-P-2023-06130-00**

##### Ausländerrecht

Die Petentin begehrt ein Bleiberecht im Bundesgebiet.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petentin zwischenzeitlich eine Ausbildungsduldung nach § 60c Abs. 5 S. 1 AufenthG erteilt wurde.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-06133-00**

##### Energienutzung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage, die der Eingabe des Petenten zugrunde liegt, geprüft.

Der Petent beanstandet, dass neben der digitalen Beantragung von Härtefallhilfen für nicht leistungsgebundene Energieträger keine papierbasierte Antragstellung möglich ist.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, welches für die finanziellen Hilfen für private Haushalte, die mit Öl, Holz und Flüssiggas heizen, zuständig ist, hat im September 2023 die papierbasierte Antragstellung ermöglicht und dies auch dem Petenten ausführlich schriftlich mitgeteilt.

Da dem Anliegen des Petenten damit entsprochen wurde, sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

#### **18-P-2023-06135-00**

##### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums der Justiz vom 08.11.2023 nebst Anlage.

#### **18-P-2023-06148-00**

##### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt umfassend unterrichtet und stellt fest, dass - soweit in dem Adoptionsverfahren Verzögerungen eingetreten sind - diese letztlich auf einer Verkettung unglücklicher Umstände beruhen.

Nachdem die beantragte Erwachsenenadoption am 16.11.2023 durch die zuständige RichterIn ausgesprochen wurde, betrachtet der Petitionsausschuss die Petition als erledigt.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) darüber hinaus Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

#### **18-P-2023-06149-00**

##### Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage, die der Eingabe des Petenten zugrunde liegt, eingehend geprüft.

Der Petent begehrt die Erteilung einer Bescheinigung bzw. Zustimmung der unteren Bauaufsicht für den Einbau eines Treppenlifts an der Treppe eines Mehrfamilienhauses mit sechs Wohnungen.

Das in Rede stehende Vorhaben ist gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 2 Bauordnung (BauO) NRW 2018 verfahrensfrei. Das heißt, dass es bei Einhaltung der Vorschriften aus der BauO NRW 2018 für den Einbau des Treppenlifts an der Treppe keiner Baugenehmigung und auch keiner Zustimmung oder Bescheinigung bedarf. Daher fällt vorliegend die Erteilung einer Bescheinigung oder Zustimmung nicht in den Zuständigkeitsbereich der Bauaufsichtsbehörde.

Der Bauherr und die an dem Bau Beteiligten sind grundsätzlich für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Sinne des § 52 BauO NRW 2018 verantwortlich.

Die Stadt hat den Bauherrn auf die maßgeblich zu beachtenden Bauvorschriften hingewiesen. Demnach muss die nutzbare Breite eines Treppenlaufs und Treppenabsatz einer notwendigen Treppe für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichend gemäß § 34 Abs. 5 BauO NRW 2018 sein.

Zudem wird der Bau eines Treppenlifts in der Anlage A 4.2/1 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung für das Land NRW sowie in der DIN 18065:2020-08 näher konkretisiert.

Ob die technischen Voraussetzungen vorliegend für den Einbau eines Treppenlifts ausreichen, ist von einem Fachplaner zu prüfen.

Das Vorgehen der Stadt ist nicht zu beanstanden. Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-06150-00**

##### Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über die Anliegen der Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Station 27.1 überbelegt ist. Die LVR-Klinik bemüht sich, die Unterbringungssituation trotz der räumlichen Enge bestmöglich zu gestalten.

Der Petitionsausschuss nimmt weiter zur Kenntnis, dass die relevanten Vorgaben zur Zimmergröße und zum Brandschutz eingehalten werden.

Ferner nimmt er zur Kenntnis, dass allen untergebrachten Personen der Station 27.1 genügend Stauraum zur Verfügung steht.

Der Petitionsausschuss nimmt schließlich zur Kenntnis, dass die LVR-Klinik künftig sicherstellt, dass bei einer Belegung eines Zimmers mit mehr als zwei Personen kein Nacheinschluss angeordnet wird.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-06153-00**

##### Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent wendet sich gegen die durch den Kreis H. mit Leistungsbescheid vom 22.08.2013 geltend gemachte Erstattung von Kosten, die im Zuge der Vorbereitung seiner Abschiebung entstanden sind. Er empfindet das Vorgehen des Kreises H. im Verwaltungszwangsverfahren, zuletzt die Pfändung seines Kontos, als ungerecht und unmenschlich.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass ein Verstoß des Kreises H. gegen rechtliche Vorschriften nicht festzustellen ist. Der Empfehlung des Petitionsausschusses aus 2017 hat der Kreis durch die Vereinbarung einer Ratenzahlung Rechnung getragen. Trotz Nichteinhaltung dieser Vereinbarung wurde dem Petenten

aktuell erneut die Möglichkeit einer Ratenzahlung in Aussicht gestellt.

Der Petitionsausschuss rät dem Petenten, eng mit der zuständigen Behörde zusammen zu arbeiten und im Hinblick auf seine Pfändung die vereinbarte Ratenzahlung vorzunehmen.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-06155-00**

##### Dienstaufsichtsbeschwerden Altenhilfe

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales - MAGS) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MAGS vom 28.12.2023 zur weiteren Information.

#### **18-P-2023-06163-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Mit der Petition wird begehrt, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen solange unterbleiben, bis über den Antrag des Petenten auf Erteilung einer Beschäftigungsduldung bestandskräftig entschieden wurde.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass der Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsduldung durch den Petenten bereits zwischenzeitlich zurückgenommen wurde.

Hinzukommt, dass die Erteilung eines asylverfahrensunabhängigen Bleiberechts an den Petenten derzeit nicht in Betracht kommt, da er die hierfür erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen aktuell nicht erfüllt.

Bereits aufgrund seiner strafrechtlichen Verurteilung scheidet zudem die Erteilung einer Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG aus. Sonstige Gründe, die eine weitere Duldung des Petenten erlauben würden, sind ebenfalls nicht erkennbar.

Der Petitionsausschuss sieht im Übrigen keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-06174-00**

##### Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent begehrt eine geplante Erweiterung der Kapazitäten der Zentralen Unterbringungseinrichtung in R. abzulehnen.

Seit dem 01.11.2015 befindet auf dem Gelände des ehemaligen Marienhospitals in O: eine Zentrale Unterbringungseinrichtung mit einer Kapazität von 500 Plätzen zur Unterbringung von Asylsuchenden und Geflüchteten.

Aufgrund der hohen Zugänge an Asylsuchenden und infolge der Kriegereignisse in der Ukraine wurden die Bezirksregierungen gebeten, schnellstmöglich zusätzliche Kapazität für die Unterbringung von Asylsuchenden und Geflüchteten bereitzustellen. Das staatliche Asylsystem in Nordrhein-Westfalen soll auch weiterhin ein regional ausgewogenes und wirtschaftliches System darstellen, welches sich flexibel auf Veränderungen einstellen kann.

Es war daher beabsichtigt, die Kapazität der ZUE R: ab dem 01.01.2024 um 240 Plätze auf 740 Plätze zu erhöhen. Die Erweiterung sollte durch das Aufstellen von bis zu 120 Wohnmodulen in Containerbauweise nebst Sanitäreinheiten auf der Parkplatzfläche der Einrichtung erfolgen. Zudem wurde der bisherige Mietvertrag mit einer Laufzeit bis zum 31.10.2025 bereits zu diesem Zeitpunkt bis zum 31.12.2033 verlängert.

Die ZUE R. wird für die dauerhafte Sicherstellung des Bedarfs an Unterbringungsplätzen für Asylbewerber auf Landesebene dringend benötigt. Gemäß § 44 Absatz 1 Asylgesetz (AsylG) gilt, dass die Länder verpflichtet sind, für die Unterbringung

Asylbegehrender die dazu erforderlichen Unterbringungseinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten.

Die o.g. Überlegungen zu einer entsprechenden Erweiterung durch Errichtung von Containerbauten auf dem Gelände der ZUE R. wurden jedoch nach finaler Abstimmung zwischen Land und Kommune nicht weiter verfolgt.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung darüber hinaus Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-06175-00** Wohnungsbauförderung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe der Petentin geprüft, nachdem er sich von der Landesregierung (Ministerium der Finanzen - FM; Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung - MHKBD) berichten lassen hat.

Aufgrund fehlenden Rechtsanspruchs auf Gewährung einer Zuwendung sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des FM vom 04.12.2023, die mit dem MHKBD abgestimmt ist.

#### **18-P-2023-06179-00** Baugenehmigungen

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage, die der Petition zugrunde liegt, sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden, da das Vorgehen der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Solingen nicht zu beanstanden ist.

Gemäß § 58 der Bauordnung NRW 2018 haben die Bauaufsichtsbehörden bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie bei der Nutzung und Instandhaltung von Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden, soweit nicht andere Behörden zuständig sind. Sie haben in Wahrnehmung dieser Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Eine Zulassung oder Duldung der baulichen Anlagen auf dem in Rede stehenden Grundstück kommt nicht in Betracht.

Die erlassene Ordnungsverfügung vom 15.11.2023 mit dem Ziel der vollständigen Beseitigung sämtlicher baulichen Anlagen auf dem besagten Grundstück im Außenbereich der Stadt ist rechtmäßig.

#### **18-P-2023-06182-00** Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat ferner vom Inhalt und dem Verfahrensgang der bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf geführten Anzeigevorgänge sowie von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft von der Aufnahme von Ermittlungen abgesehen hat und die hiergegen gerichtete Beschwerde der Petentin ohne Erfolg geblieben ist.

Soweit ursprünglich lediglich die Petentin über die Nichtaufnahme der Ermittlungen beschieden worden ist, hat der Petitionsausschuss zur Kenntnis genommen, dass der Sohn der Petentin unter dem 18.04.2023 einen entsprechenden Bescheid erteilt bekommen hat, der ihm aus Anlass der Petition erneut übersandt worden ist.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss hat ferner vom Inhalt und dem Verfahrensgang der beim Verwaltungsgericht Düsseldorf geführten Vorgänge Kenntnis genommen.

Die Prozessführung liegt allein in der Verantwortung der zur Entscheidung berufenen Richterinnen und Richter, in die die Dienstvorgesetzten auf Grund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter (Artikel 97 Abs. 1 des Grundgesetzes) nicht eingreifen dürfen. Wegen dieser richterlichen Unabhängigkeit ist es auch dem Petitionsausschuss verwehrt, auf den Verfahrensgang der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Die Sachbehandlung durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf ist nicht zu

beanstanden. Zu Maßnahmen der Dienstaufsicht hat sich kein Anlass ergeben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-06187-00**

##### Tierschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Forderung, verschiedene Maßnahmen zur Stärkung des Tierschutzes in Nordrhein-Westfalen zu ergreifen, wird danach bereits entsprochen. Dennoch bedankt sich der Petitionsausschuss bei der Petentin für ihr kritisches Hinterfragen und Engagement beim Tierschutz.

Das Büro der Tierschutzbeauftragten sowie die Landesregierung (Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz) setzen verschiedene Maßnahmen zur Unterstützung des Tierschutzes um. Das Büro der Tierschutzbeauftragten erarbeitet fortlaufend weitere Konzepte und Projekte für den Tierschutz mit unterschiedlichen Schwerpunkten (z. B. Tierschutzbildung, finanzielle Unterstützung, Netzwerkarbeit, Forschung).

Sofern die Petentin der Ansicht ist, dass gewisse Tierschutzthemen mehr Beachtung finden sollen oder sie verschiedene Ideen zur Verbesserung des Tierschutzes in Nordrhein-Westfalen hat, ist jederzeit eine Kontaktaufnahme mit dem Büro der Tierschutzbeauftragten über TierSchB@mlv.nrw.de möglich und ausdrücklich gewünscht.

#### **18-P-2023-06188-00**

##### Baugenehmigungen

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage, die der Petition zugrunde liegt, sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden, da das Vorgehen der Bauaufsichtsbehörde der Stadt nicht zu beanstanden ist.

Gemäß § 58 Bauordnung NRW 2018 haben die Bauaufsichtsbehörden bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie bei der Nutzung und Instandhaltung von

Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden, soweit nicht andere Behörden zuständig sind. Sie haben in Wahrnehmung dieser Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Eine Zulassung oder Duldung der baulichen Anlagen auf dem in Rede stehenden Grundstück kommt nicht in Betracht.

Die erlassene Ordnungsverfügung vom 15.11.2023 mit dem Ziel der vollständigen Beseitigung sämtlicher baulichen Anlagen auf dem besagten Grundstück im Außenbereich der Stadt ist rechtmäßig.

#### **18-P-2023-06192-00**

##### Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage, die der Eingabe des Petenten zugrunde liegt, geprüft.

Es besteht nach den Regelungen des Straßenrechts sowie des Straßenverkehrsrechts grundsätzlich kein Anspruch auf die Schaffung oder den Erhalt von Parkmöglichkeiten im öffentlichen Verkehrsraum an einer bestimmten Stelle. Auch hinsichtlich der Einrichtung von allgemeinen Parkplätzen für Schwerbehinderte sehen diese Regelungen grundsätzlich keinen Anspruch auf deren Anordnung an einer bestimmten Stelle vor.

Um die schwierige Situation von schwerbehinderten Menschen zu verbessern, können Behindertenparkplätze eingerichtet werden, damit Wege zur Zielerreichung für diesen Personenkreis verkürzt werden. Gemäß der Randnummer 19 zu § 45 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung kommen Parkplätze, die dem entsprechenden Personenkreis schwerbehinderter Menschen allgemein zur Verfügung stehen, gegebenenfalls mit zeitlicher Beschränkung, insbesondere dort in Betracht, wo der erwähnte Personenkreis besonders häufig auf einen derartigen Parkplatz angewiesen ist, z.B. in der Nähe von Behörden oder Krankenhäusern. Auch in der unmittelbaren Umgebung von Friedhöfen können demnach Behindertenparkplätze geschaffen werden. Eine entsprechende Verpflichtung der Straßenverkehrsbehörde besteht jedoch nicht.

Somit besteht bereits unabhängig von der Kirmesveranstaltung kein Anspruch darauf, dass in unmittelbarer Nähe der Zugänge zum Friedhof der evangelischen Kirchengemeinde öffentlicher Parkraum durch die Stadt geschaffen oder erhalten wird.

Die Entscheidung der Stadt zur Ausgestaltung der Kirmes im Jahr 2023, im Rahmen derer die tatsächlich vorhandenen Parkmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe zu den zwei Zugängen des Friedhofs vorübergehend nicht zur Verfügung standen, ist hinsichtlich dieses spezifischen Aspektes nicht ermessensfehlerhaft.

Bei der Abwägung der verschiedenen Interessen, die von der Stadt im Rahmen ihrer Entscheidungen zur Kirmesveranstaltung zu berücksichtigen sind, sind auch die Interessen der Kirch- und Friedhofsbesucher zu berücksichtigen. Allerdings sind diese durch die konkrete Ausgestaltung der Kirmes 2023 nur unerheblich eingeschränkt.

Die Zugänge zum Friedhof konnten die gesamte Zeit genutzt werden. Es war somit generell z. B. für Trauernde möglich, den Friedhof zu besuchen. Die Parkmöglichkeiten in der unmittelbaren Nähe der Zugänge zum Friedhof entfielen 2023 nur für wenige Wochen anlässlich der Kirmesveranstaltung. Bis zu einer Stunde vor der Spielzeit konnte zudem in den Sperrbereich eingefahren und nach einem Parkplatz im öffentlichen Verkehrsraum gesucht werden, um die erforderlichen Laufwege zu verkürzen.

Im Ergebnis ist die Entscheidung der Stadt hinsichtlich der Ausgestaltung der Parkmöglichkeiten für Besucher der Kirche und des Friedhofs der evangelischen Kirchengemeinde im Zeitraum der Kirmes 2023 nicht zu beanstanden. Daher sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr - MUNV) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information die Stellungnahme der Landesregierung (MUNV) vom 08.01.2024.

#### **18-P-2023-06193-00**

##### Rechtspflege Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft, sieht jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Es kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

#### **18-P-2023-06194-00**

##### Ausländerrecht Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Die Petentin begehrt die für Asylsuchende geltende Verpflichtung zum Wohnen in Aufnahmeeinrichtungen bzw. Gemeinschaftsunterkünften abzuschaffen und durch dezentrale private Unterbringung zu ersetzen.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass gemäß §§ 47, 53 Asylgesetz (AsylG) Asylsuchende grundsätzlich die Pflicht haben, in Gemeinschaftsunterkünften zu wohnen. Die Unterbringung erfolgt im Zuständigkeitsbereich der Länder. Dabei besteht gemäß § 49 Abs. 2 Alt. 1 AsylG die Möglichkeit, dass die Länder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder gemäß § 49 Abs. 2 Alt. 2 AsylG auch aus anderen zwingenden Gründen die Verpflichtung beenden.

In Nordrhein-Westfalen betrifft dies Geflüchtete, die offensichtlich nicht handlungsfähig im Sinne von § 12 AsylG sind und sich nicht im Familienverbund oder in einer engen Fluchtgemeinschaft befinden. Daneben betrifft es Geflüchtete, die aus medizinischen und/oder pflegerischen Gründen nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht werden können (Erlass vom 28.07.2017, Az.: 123-39-18-02-17-031). In beiden Fällen erfolgt die Unterbringung dann nicht in den Gemeinschaftsunterkünften des Landes, sondern in einer Kommune.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder,

Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-06195-00**

##### Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage der Petition unterrichtet.

Die Verfahrensweise des Landesamtes für Besoldung und Versorgung (LBV) ist rechtlich nicht zu beanstanden. Eine vermeintliche Behördenwillkür gegen den Petenten ist nicht erkennbar. Um eventuelle Beihilfeausschlüsse prüfen und dem Petenten verlässliche Auskunft zur Höhe einer möglichen Abschlagszahlung geben zu können, benötigte das LBV nähere Angaben.

Dem Anliegen des Petenten wurde inzwischen durch Abschlagszahlung des LBV vom 16.10.2023 entsprochen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen.

#### **18-P-2023-06196-00**

##### Luftverkehr

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage, die der Petition zugrunde liegt, keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Nach Informationen der Deutschen Flugsicherung ist keine ungewöhnliche Häufung von Flugbewegungen am Wohnort der Petenten zu erkennen. Darüber hinaus ist die Flughöhe im Bereich des Wohnortes der Petenten mit ca. 3000 Fuß (ca. 914 Meter) unauffällig.

Auch teilt die Bezirksregierung als zuständige Luftaufsicht mit, dass es keine besonderen Gründe gibt, aus denen sich eine überdurchschnittliche Häufung von Flugbewegungen in dem in Rede stehenden Bereich ergeben könnte wie z. B. eine wiederholte Durchführung von Flugübungen durch örtliche Flugschulen. In dem von der Luftaufsicht untersuchten Zeitraum der letzten drei Jahre gab es keine weiteren Beschwerden über Lärmbelastigungen oder ein erhöhtes Flugaufkommen im Bereich des Wohnortes der Petenten.

Des Weiteren liegt in der unmittelbaren Nähe des Wohnortes der Petenten, das heißt in

einem Umkreis von fünf Kilometern, kein Flugplatzgelände. Daher erfolgt dort kein Platzrundenverkehr.

Im Übrigen können nach den Vorschriften des Luftverkehrsgesetzes und der Luftverkehrs-Ordnung Verstöße gegen Mindestflughöhen durch die zuständige Luftaufsicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Gleiches gilt für Lärm, der bei dem Betrieb eines Luftfahrzeugs über die ordnungsgemäße Führung oder Bedienung des Luftfahrzeugs hinausgeht. Vorliegend ist dies jedoch nicht der Fall.

Soweit die Petenten die rechtlichen Vorgaben für den privaten Flugverkehr als unzureichend kritisieren, wird darauf hingewiesen, dass der Luftverkehr nach Art. 71, 73 Abs. 1 Nr. 6 des Grundgesetzes der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes unterliegt und weitreichend durch Rechtsakte der europäischen Union reguliert ist.

Um die mit dem Flugbetrieb einhergehenden Beeinträchtigungen für Anwohner zu reduzieren und damit den Lärmschutz zu verbessern, wird bereits in die Forschung und Entwicklung emissionsfreier Antriebe investiert.

#### **18-P-2023-06197-00**

##### Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert, sieht danach jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 09.01.2024.

#### **18-P-2023-06201-00**

##### Verbraucherschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Bei den Lebensmitteleinzelhändlern handelt es sich um privatrechtlich organisierte

Unternehmen. Im Rahmen der Vertragsfreiheit können diese unter anderem prozentuale Preisnachlässe gewähren. Preisnachlässe können beispielsweise über Treuepunkteprogramme oder Mengenrabatte sowie auch für Nutzerinnen und Nutzer der App des jeweiligen Unternehmens angeboten werden. Eine Bevorzugung von Nutzerinnen und Nutzern der jeweiligen App ist nach der derzeitigen Rechtslage zulässig.

Die Gesetzgebungskompetenz für den Bereich des Vertragsrechts und weite Teile des Wirtschaftsrechts liegt beim Bund. Die Petition wird insofern zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 17.11.2023.

#### **18-P-2023-06206-00** Bauordnung

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage, die der Petition zugrunde liegt, sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden, da das Vorgehen der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Solingen nicht zu beanstanden ist.

Gemäß § 58 Bauordnung NRW 2018 haben die Bauaufsichtsbehörden bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie bei der Nutzung und Instandhaltung von Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden, soweit nicht andere Behörden zuständig sind. Sie haben in Wahrnehmung dieser Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Eine Zulassung oder Duldung der baulichen Anlagen auf dem in Rede stehenden Grundstück kommt nicht in Betracht.

Die erlassene Ordnungsverfügung vom 15.11.2023 mit dem Ziel der vollständigen Beseitigung sämtlicher baulichen Anlagen auf dem besagten Grundstück im Außenbereich der Stadt ist rechtmäßig.

#### **18-P-2023-06209-00** Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung hat ergeben, dass eine pflichtwidrige Verzögerung der Sachbehandlung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Zahlstelle Justiz in dem vom Petenten gerügten Fall nicht festzustellen ist.

Auch darüber hinaus kann ein strukturelles Problem nicht festgestellt werden.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-06212-00** Rechtspflege Rechtsberatung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist dem Petitionsausschuss eine Überprüfung der in den Betreuungsverfahren getroffenen verfahrensleitenden Maßnahmen verwehrt. Anhaltspunkte für ein willkürliches oder von sachfremden Erwägungen geleitetes Vorgehen der befassten Richterinnen und Richter sind nicht ersichtlich.

Die jeweiligen Eingaben des Petenten in den Verfahren wurden an den Verfahrenspfleger weitergeleitet und alle Beteiligten erhielten jeweils Gelegenheit zur Stellungnahme. Die endgültige Einstellung des Betreuungsverfahrens betreffend Herrn F. durch Beschluss vom 20.02.2014 erfolgte, nachdem der Petent mit Schreiben vom 17.02.2014 seine Beschwerde zurückgenommen hatte. Die ihm zustehende Möglichkeit zur Überprüfung der Sachentscheidung hat der Petent nicht in Anspruch genommen.

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass in dem Vorgangsverwaltungssystem der Staatsanwaltschaft Bonn

sämtliche verfahrens- und personenbezogenen Daten zu dem bei der Staatsanwaltschaft Bonn im Jahre 2013 geführten und nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellten Ermittlungsverfahren 220 Js 613/13 entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gelöscht und die Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet sind.

Zudem hat der Petitionsausschuss von dem Inhalt der von dem Petenten bei der Landespolizeiinspektion Nordhausen (Thüringen) eingereichten Strafanzeige vom 15.09.2023 sowie davon Kenntnis genommen, dass ein entsprechendes Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Bonn bislang nicht anhängig ist.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-06216-00**

##### Arbeitsförderung Wohnungswesen

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass es ihm aufgrund der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt ist, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin nach dem Jahr 2018 weder eine Zustimmung zum Umzug in eine konkrete Wohnung noch ein Darlehen für eine diesbezügliche Kautionsgewährung beantragt wurde. Eine Prüfung zur Erteilung einer Zusicherung beim Umzug kann ohne Vorlage einer Mietbescheinigung nicht vorgenommen werden.

Hinsichtlich der Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines und der Wohnungssuche ist festzustellen, dass die für die Wohnraumförderung bei der Stadt M. zuständige Stelle die Petentin bei ihrer Wohnungssuche im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten angemessen unterstützt hat. Einen Wohnberechtigungsschein hat die Petentin zwischenzeitlich beantragt und bereits am gleichen Tag erhalten. Die Petentin gilt bei der Stadt M. als dringend mit Wohnraum zu versorgen. Soweit angemessener und mit

Mitteln der Wohnraumförderung errichteter Wohnraum frei wird, kann die Petentin entsprechend ihrer persönlichen Versorgungsdringlichkeit von der zuständigen Stelle für die Vermietung von gefördertem Wohnraum im Rahmen der Ausübung von Benennungs- und Besetzungsrechten vorgeschlagen oder als Mieterhaushalt benannt werden.

Der Petitionsausschuss nimmt in diesem Zusammenhang auch zur Kenntnis, dass die Petentin zeitgleich im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten eigeninitiativ um die Anmietung von Wohnraum bemüht ist.

Ein Anlass, die Vorgehensweise des Jobcenters und der Stelle für Wohnraumförderung zu beanstanden, ist nicht ersichtlich.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden und der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales; Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen

Es steht der Petentin jederzeit frei, sich erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

#### **18-P-2023-06217-00**

##### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass sich das Petitem erledigt hat, weil die von dem Petenten beanstandete organisatorische Maßnahme nicht umgesetzt wurde und auch nicht weiter verfolgt wird.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-06221-00**

##### Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er nimmt die in Kopie beigefügte Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) zur Kenntnis. Einen Anlass für Maßnahmen sieht er nicht.

**18-P-2023-06230-00**Erschließung

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage, die der Petition zugrunde liegt, geprüft.

Der Petent wendet sich gegen eine Erschließungsbeitragshebung der Stadt für die erstmalige endgültige Herstellung der in Rede stehenden Erschließungsanlage.

Bei ihrer Prüfung hat die Stadt die Einwendungen des Petenten teilweise berücksichtigt. Gegen die zwischenzeitlich festgesetzten Erschließungsbeitragsbescheide für die Flurstücke des Petenten wurden bereits Klagen vor dem Verwaltungsgericht erhoben. Der Ausgang dieser verwaltungsgerichtlichen Verfahren bleibt abzuwarten.

Da Artikel 97 des Grundgesetzes die Unabhängigkeit der Richter gewährleistet, kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Grundsätzlich können mit entsprechenden Nachweisen auch Billigkeitsentscheidungen aufgrund persönlicher Billigkeitsgründe bei der Stadt beantragt werden. Eine darüber hinaus gehende Unterstützung oder einen Fond gibt es im Erschließungsbeitragsrecht jedoch nicht.

Der Petitionsausschuss sieht davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung - MHKBD) in dieser Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung weitere Maßnahmen zu empfehlen. Er bittet jedoch das MHKBD um einen Bericht über den Ausgang der verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

**18-P-2023-06237-00**Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt informiert.

Zur Beantwortung der konkreten Fragen zu der Situation von Menschen mit Behinderungen erhält der Petent eine Kopie der ausführlichen Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 29.12.2023.

**18-P-2023-06242-00**Einkommensteuer

Gegenstand der Petition ist die von dem Petenten beanstandete lange Bearbeitungsdauer seiner Einkommenssteuererklärung für das Jahr 2022. Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sachlage unterrichtet.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium der Finanzen – FM) vom 19.12.2023 zur weiteren Information.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden und keinen Anlass, dem FM Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

**18-P-2023-06243-00**Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent ersucht um den Einsatz von Drohnen (auch mit Nachtsichtfähigkeiten) bei der Kreispolizeibehörde K. und regt hierzu eine Pilotierung an. Er erhofft sich hiervon eine Unterstützung bei der polizeilichen Aufgabenbewältigung.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass das Ministerium des Innern eine landesweite Arbeitsgruppe zur Entwicklung von Standards zur Beschaffung und dem Einsatz von Drohnen am 10.08.2018 einrichtete. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe wurde das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste (LZPD) mit Datum 16.11.2019 zur Durchführung eines Pilotbetriebs beauftragt. In diesem Rahmen wurden die Aufgabenbereiche bzw. Organisationseinheiten identifiziert, in denen es besonders sinnvoll ist, Drohnen für die polizeiliche Aufgabenbewältigung einzusetzen.

Auf dieser Grundlage wurden bzw. werden seit dem Jahr 2021 zunächst die 16 kriminaltechnischen Untersuchungsstellen in den Polizeipräsidien gemäß § 2 KHSt-VO, die Tatortvermessungsgruppe des Landeskriminalamtes (LKA), die Bereitschaftspolizei sowie die in 17 Kreispolizeibehörden angesiedelten und landesweit einsetzbaren Verkehrsunfallaufnahmeteams mit Drohnen ausgestattet und Fernpilotinnen und Fernpiloten fortgebildet. Auf Anforderung stehen diese Kräfte und Einsatzmittel allen Kreispolizeibehörden zur Verfügung. Zum 01.01.2021 wurde im Zusammenhang mit dem polizeilichen Drohneneinsatz darüber hinaus das Kompetenzzentrum Drohnen beim LZPD eingerichtet. Damit wird den EU-rechtlichen Vorgaben umfangreich entsprochen und der Flugbetrieb verantwortlich überwacht und gestaltet.

Die Kreispolizeibehörde K. ist bereits heute mit zwei Drohnen ausgestattet. Diese werden bei der Kriminaltechnischen Untersuchungsstelle vorgehalten. Sie stehen auf Anforderung der gesamten Behörde zur Verfügung. Polizeiliche Drohnen können bereits jetzt bei Dunkelheit eingesetzt werden. Zurzeit sind im ersten Ansatz spezialisierte Kräfte der Bereitschaftspolizei für das Fliegen bei Dunkelheit fortgebildet. Die Fähigkeiten werden sukzessive auf die anderen ausgestatteten Organisationseinheiten erweitert. Die Polizei NRW prüft mit Blick auf den technischen Fortschritt fortlaufend neue und geeignete Einsatzmöglichkeiten für den Einsatz von Drohnen und wird im Bedarfsfall eine entsprechende Ausweitung vornehmen. Aktuell wird der Ansatz autonom fliegender Drohnen bei der Polizei NRW nicht verfolgt.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-06253-00** Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den von der Petentin vorgetragenen Sachverhalt informiert und festgestellt, die die Nicht-Herausgabe der Patientenakte durch die AOK Rheinland/Hamburg wahrscheinlich auf einem Missverständnis beruht.

Die AOK hat der Petentin ihre Unterstützung bei der Einschreibung zur Patientenakte angeboten. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petentin in der Zwischenzeit eine Patientenquittung über die

bei der AOK bekannten ärztlichen und zahnärztlichen Abrechnungen zugestellt wurde.

Die Petition ist damit erledigt.

#### **18-P-2023-06254-00** Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Petition zum Anlass genommen, einen Erörterungstermin mit den Petenten und den beteiligten Behörden durchzuführen. Die Sach- und Rechtslage wurde hierbei mit den Erschienenen detailliert besprochen.

Der Petent, der 2019 mittels eines Besuchervisums nach Deutschland einreiste, begehrt den dauerhaften Verbleib im Bundesgebiet. Seine Mutter, die über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügt, ist selbständig und betreibt seit 2003 eine kleine Praxis für Podologie und Schmerztherapie. Der Asylantrag des Petenten wurde als unbegründet abgelehnt, seitdem ist der Petent ausreisepflichtig. Der Petitionsausschuss hat sämtliche, in Frage kommende Tatbestände individuell geprüft und festgestellt, dass die Erteilung eines Aufenthaltstitels derzeit nicht in Betracht kommt.

Die Mutter des Petenten teilte sodann mit, dass sie beabsichtigt, ihre Podologie Praxis in der Zukunft durch ihren Sohn fortführen zu lassen und bereits jetzt aus gesundheitlichen Gründen seine Unterstützung benötigt, um ihr Geschäft aufrecht zu erhalten. Aus diesen Gründen und weil der Petent bereits glaubhaft versichert hat, dass er konkrete Aussicht auf einen Ausbildungsplatz zum Physiotherapeuten/Gesundheitspfleger hat, empfiehlt der Petitionsausschuss dem Petenten die alsbaldige, freiwillige Ausreise aus dem Bundesgebiet und die anschließende Wiedereinreise mittels eines Visums zur Berufsausbildung.

Dazu ist erforderlich, dass der Petent einen konkreten Ausbildungsvertrag vorlegt und über Deutschkenntnisse verfügt, die nachweislich mindestens dem Niveau B1 entsprechen. Unter diesen Voraussetzungen, die der Petent alsbald gegenüber der Ausländerbehörde nachweisen wird, sichert die Ausländerbehörde zu, eine entsprechende Anfrage der das Visum erteilenden Botschaft positiv zu bescheiden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,

Gleichstellung, Flucht und Integration) zu empfehlen.

#### **18-P-2023-06256-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent begehrt ein dauerhaftes Bleiberecht im Bundesgebiet.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme empfiehlt der Petitionsausschuss dem Petenten, freiwillig zunächst auszureisen und eine legalisierte Wiedereinreise auf Basis eines Visumsverfahrens zu betreiben.

Außerdem empfiehlt der Petitionsausschuss dem Petenten, das erforderliche Sprachzertifikat zeitnah bei der Ausländerbehörde vorzulegen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-06262-00**

##### Strafvollzug

Der Petitionsausschuss bittet den Präsidenten des Landtags, einen Beamten der Landtagsverwaltung mit der Wahrnehmung der Befugnisse nach Artikel 41a LV zu beauftragen.

#### **18-P-2023-06265-00**

##### Versorgung der Beamten Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über die Anliegen des Petenten unterrichtet und die Sach- und Rechtslage geprüft.

Vor dem Hintergrund der beigefügten Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen sieht er jedoch keinen Anlass für Maßnahmen.

#### **18-P-2023-06270-00**

##### Statistik

Der Petent bittet für das Unternehmen, für das er als Geschäftsführer tätig ist, um eine Befreiung von den durch IT.NRW durchgeführten Erhebungen in Verbindung mit den statistischen Bundeserhebungen aufgrund der hierfür erforderlichen hohen Arbeitsbelastung des Unternehmens. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Bei den derzeit insgesamt fünf statistischen Erhebungen, für die das Unternehmen zur Auskunft verpflichtet ist, handelt es sich um Bundesstatistiken. Die Durchführung der Erhebungen erfolgt in Nordrhein-Westfalen durch den Landesbetrieb IT.NRW.

Eine Befreiung des Unternehmens von der gesetzlichen Pflicht zur Auskunftserteilung zu den betreffenden bundesrechtlich geregelten Erhebungen ist nicht möglich. Zu den sämtlichen Erhebungen, zu denen das Unternehmen herangezogen wird, sind die gesetzlichen Voraussetzungen zur Auskunftspflicht erfüllt, welche durch Bundesgesetz angeordnet ist.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern) vom 22.12.2023.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

#### **18-P-2023-06272-00**

##### Straßenverkehr

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

#### **18-P-2023-06275-00**

##### Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über die Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin einmal wöchentlich chefarztlich visitiert wird und nahezu täglich wegen der von ihr

angegebenen Beschwerden ärztlich untersucht wurde sowie eine Operation zwecks Entfernung der Gallensteine am 06.12.2023 erfolgte.

Er nimmt weiter zur Kenntnis, dass die Klinik die diversen gesundheitlichen Probleme der Petentin umfassend und regelmäßig ärztlich betreut und überwacht hat. Zahlreiche Facharzttermine wurden zudem veranlasst. Letztlich konnte aber bis auf die diagnostizierten Gallensteine keine Ursache für die von der Petentin vorgetragene Beschwerden gefunden werden.

Er nimmt weiter zur Kenntnis, dass die von der Petentin beklagten Bauchkrämpfe möglicherweise durch Verschlucken diverser Fremdkörper verursacht werden.

Der Petitionsausschuss nimmt außerdem zur Kenntnis, dass die Petentin im September 2023 räumlich getrennt und fixiert wurde, weil sie durch fremd- und eigenaggressives Verhalten auffiel. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen wurden richterlich angeordnet. Diese waren sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch bei der Wahl der Mittel verhältnismäßig.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Beschwerdepunkte im Rahmen der Fachaufsicht umfassend geprüft hat.

Einen Anlass für Maßnahmen sieht der Ausschuss nicht.

#### **18-P-2023-06281-00**

##### Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zu Grunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Nach eingehender Prüfung der Sachlage konnte kein rechtswidriges Verhalten festgestellt werden. Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr; Ministerium des Innern; Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-06292-00**

##### Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über die Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

Er hat sich darüber informiert, dass die offene Wohngruppe im Haus Schmelenheide, in der der Petent untergebracht ist, überbelegt ist und der Petent in einem Dreibettzimmer wohnt.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die in den letzten Jahren stetig steigende Zahl der Aufnahmen in den Maßregelvollzug, insbesondere im Bereich der gemäß § 64 StGB Verurteilten zu dieser Situation geführt hat.

Er nimmt weiter zur Kenntnis, dass der Petent und seine Mitbewohner sich innerhalb der offenen Wohngruppe frei bewegen können sowie alle über unbegleitete Ausgänge verfügen.

Er nimmt weiter zur Kenntnis, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Unterbringungssituation in den forensischen Psychiatrien in NRW ergreift und dass aufgrund der Schaffung neuer Unterbringungsplätze und der am 01.10.2023 in Kraft getretenen Reform des § 64 StGB mittel- bis langfristig eine Verbesserung der Unterbringungssituation zu erwarten ist.

Der Petitionsausschuss nimmt schließlich zur Kenntnis, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Beschwerdepunkte im Rahmen der Fachaufsicht umfassend geprüft hat und keinen Anlass sieht, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-06293-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss hat darüber Kenntnis erhalten, dass die Petentin bereits ein Rückflugticket bei der Ausländerbehörde vorgelegt hat.

Sollte die Petentin beabsichtigen, auf legalisiertem Wege erneut in das Bundesgebiet einzureisen, so wird ihr

empfohlen, eine Bescheinigung ihres derzeitigen Arbeitgebers hinsichtlich ihrer Unabkömmlichkeit zu beantragen und beim Visums-Verfahren dem Antrag bei der deutschen Auslandsvertretung beizufügen.

Im Übrigen ist das Vorgehen der Ausländerbehörde nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-06296-00**

##### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet.

Dem Prozessbevollmächtigten der Petentin wurde am 20.04.2023 antragsgemäß Einsicht in die vollständige Verfahrensakte gewährt.

Die von der Petentin selbst zu betreibende Zwangsvollstreckung aus dem gerichtlich erwirkten Kostenfestsetzungsbeschluss, der auch die Gerichtskosten beinhaltet, setzt das Vorliegen der allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen (insbesondere Vollstreckungsklausel und Zustellung) voraus. Die Zustellung des Kostenfestsetzungsbeschlusses wäre auch im Parteibetrieb nach § 750 Abs. 1 Satz 2 Zivilprozessordnung möglich. Anlässlich der Petition soll aber die Möglichkeit einer Zustellung nach § 185 Zivilprozessordnung durch das Landgericht Wuppertal geprüft werden.

Im Übrigen nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass im Übrigen die Zentrale Zahlstelle der Justiz nicht mit der Beitreibung der Gerichtskosten gegen den Beklagten befasst war.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-06304-00**

##### Berufsbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert.

Der Bezirksregierung Köln ist bewusst, dass hinter jedem Antrag ein individuelles Bildungsvorhaben steht. Sie hat den Antragsstau mit Hilfe von verschiedenen Maßnahmen weitgehend abgearbeitet und bescheidet eingegangene vollständige Anträge durchschnittlich innerhalb von 3 Monaten.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) die ihr zur Verfügung stehenden Mittel wie die Bereitstellung zusätzlicher Stellen sowie eine engmaschige Begleitung des Prozesses mit dem Ziel, die Rückstände schnellstmöglich abzubauen, umfassend genutzt hat und noch weiter nutzt.

Der Petitionsausschuss nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Bezirksregierung Köln ihren Internetauftritt zum Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) künftig transparenter gestaltet, so dass sich Nachfragen nach dem Bearbeitungsstand reduzieren oder möglichst erübrigen und die Sprechzeiten wieder für Beratungsgespräche genutzt werden können. Eine von der Bezirksregierung Köln organisierte Informationsveranstaltung im Jahr 2024 mit den Kammern dient ebenfalls zur Optimierung der Antragsbearbeitung.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 22.01.2024 zur Kenntnis. Zwischenzeitlich hat der Petent mitgeteilt, dass sich sein Anliegen erledigt hat.

Der Petitionsausschuss sieht keine weitere Veranlassung, der Landesregierung (MSB) über die bereits ergriffenen und geplanten Maßnahmen hinaus weitere Schritte zu empfehlen.

#### **18-P-2023-06310-00**

##### Hilfe für behinderte Menschen Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Danach liegen die gesundheitlichen Voraussetzungen der außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis) bei der Petentin auch nach der Begutachtung im häuslichen Umfeld vom 28.11.2023 nicht vor. Bei der Petentin liegt kein mobilitätsbezogener Einzel-Grad der Behinderung von mindestens 80 vor.

Die Bearbeitungsweise sowie die getroffene Entscheidung des Kreises Kleve in der

Schwerbehindertenangelegenheit der Petentin sind nicht zu beanstanden. Dem Petitionsausschuss ist es daher nicht möglich, im Sinne der Petentin weiter tätig zu werden.

**18-P-2023-06315-00**  
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petent hat seit dem 01.08.2023 keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) mehr, da er die Altersgrenze nach § 7a SGB II erreicht hat und die gesetzlichen Voraussetzungen somit nicht mehr vorliegen. Der zuständige Leistungsträger für ergänzende Sozialleistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) ist seitdem das Amt für Soziales und Wohnen der Stadt E.

Hinsichtlich der Forderung aus der Heizkostenabrechnung richtet sich die Zuständigkeit nach dem Abrechnungsdatum, nicht dem Abrechnungszeitraum. Die Heizkostenabrechnung für den Abrechnungszeitraum 2022 wurde daher zutreffender Weise an den Träger der Sozialhilfe weitergeleitet, welcher in eigener Zuständigkeit darüber entscheidet.

Um den Antrag des Petenten auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII bewilligen zu können, mussten alle entscheidungserheblichen Unterlagen angefordert werden. Mit der letzten Aufforderung zur Einreichung der fehlenden Unterlagen vom 20.07.2023 wurden alle entscheidungserheblichen Unterlagen vorgelegt, so dass der Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII bewilligt werden konnte.

Da die von dem Petenten bewohnte Wohnung unangemessen ist, wurde er bereits vom Jobcenter im Jahr 2013 aufgefordert, die Unterkunftskosten auf die angemessene Höhe zu senken. Bei der Leistungsbewilligung nach dem SGB XII waren deshalb auch nur die sozialhilferechtlich angemessenen Kosten der Unterkunft zu berücksichtigen.

Nachdem der Petent dem Träger der Sozialhilfe die schriftliche Zahlungsaufforderung von Mietrückständen der Rechtsanwaltskanzlei zugeleitet hatte, wurde ihm durch den Träger der Sozialhilfe geraten, mit dem Vermieter eine Ratenzahlung zu

vereinbaren und gegebenenfalls bei der Fachstelle zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit vorzusprechen. Weiterhin wurde ihm empfohlen, in eine Wohnung umzuziehen, deren Bruttokaltmiete die Angemessenheitsgrenze von derzeit 435 Euro nicht übersteigt.

Die Vorgehensweise und die Entscheidungen des Jobcenters und des Amts für Soziales und Wohnen der Stadt E. sind nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden und keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

**18-P-2023-06317-00**  
Schulen

Dem Anliegen des Petenten wird in Nordrhein-Westfalen Rechnung getragen, da die Teilnahme an der Aus- und Fortbildung für Schülerinnen und Schüler zwar grundsätzlich freiwillig ist, aber landesweit inzwischen flächendeckend angeboten werden kann.

Die Unterweisung für Schüle-rinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II kann im Rahmen von Unterrichtsangeboten oder in Arbeitsgemeinschaften, beispielsweise in außerunterrichtlichen Angeboten einer Ganztagschule, durchgeführt werden.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) hat bereits weitergehende Schritte angekündigt, um die Laienreanimation ab Klasse 7 an allen allgemeinbildenden Schulen verpflichtend einzuführen.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (MSB) diesbezüglich weitere Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2023-06319-00**  
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 17.01.2024.

#### **18-P-2023-06320-00**

##### Beförderung von Personen

##### Zivilrecht

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage, die der Petition zugrunde liegt, sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent empfindet den Preis für normales Trinkwasser nach der Sicherheitskontrolle am Flughafen als unverhältnismäßig teuer und schlägt vor, Wasser zu einem angemessenen Preis anzubieten oder Trinkbrunnen einzurichten. Des Weiteren beanstandet er die Ticketpreise im ÖPNV. Er trägt vor, dass eine Fahrt von Ratingen nach Düsseldorf-Benrath für zwei Personen im günstigsten Fall 19,00 Euro für ein Tagesticket kostet und er deshalb mit dem PKW fährt. Als Rentner wünscht er sich neben dem Deutschlandticket ein NRW-Ticket.

Da die weder die Angebots- noch die Preisgestaltung der Konzessionäre an den Flughäfen nicht Gegenstand der Flughafengenehmigung oder der Flughafenaufsicht ist, besteht seitens des Petitionsausschusses und der Landesregierung keine Möglichkeit, hierauf Einfluss zu nehmen. Im Übrigen entspricht das Trinkwasser an deutschen Flughäfen der deutschen Trinkwasserverordnung, so dass dieses bedenkenlos genossen werden kann.

Darüber hinaus kann dem Wunsch des Petenten neben dem Deutschlandticket ein weiteres vergünstigtes Ticket mit räumlicher Geltung von Nordrhein-Westfalen anzubieten, nicht entsprochen werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Bund mit der Einführung des Deutschlandtickets die Zielsetzung der Schaffung einer Flatrate für die Nutzung des ÖPNV in ganz Deutschland zu einem „Jedermannpreis“ verfolgt und nur bereit war, hierfür Finanzmittel bereitzustellen. Ein weiteres reduziertes Ticket mit NRW-Gültigkeit wurde bereits vor der Einführung des Deutschlandtickets diskutiert und abgelehnt. Aufgrund weiterer sehr deutlicher

Finanzierungsbedarfe kommt es nicht in Betracht.

Es gibt jedoch den in ganz NRW nutzbaren elektronischen Tarif eezy.nrw. Seit dem 01.05.23 ist dieser Tarif mit einem monatlichen Preisdeckel für 49 Euro nutzbar. Er richtet sich vor allem an Gelegenheitsnutzende. Der Preis wird nach einer einfachen Systematik berechnet, das heißt Grundpreis zuzüglich Luftlinienkilometerpreis. Bei der Nutzung von eezy.nrw müssen sich die Nutzenden weder mit Tarifgebieten und deren Grenzen, noch mit Ticketsystemen auseinandersetzen. Per Smartphone wird ein- und ausgecheckt (z.B. mit der mobil.nrw-App). Für den Petenten könnte dieser Tarif interessant sein, um nur bei Bedarf den ÖPNV zu nutzen. So könnte er beispielsweise mit eezy.nrw die Relation Ratingen Mitte bis Düsseldorf Benrath für einen Preis in Höhe von 5,69 Euro fahren.

#### **18-P-2023-06321-00**

##### Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 03.01.2024 zur weiteren Information.

#### **18-P-2023-06322-00**

##### Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Regelungen des Landeshundegesetzes haben sich bewährt. Das Gesetz wird regelmäßig mit Hilfe der jährlichen Hundestatistik überprüft.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 17.01.2024.

**18-P-2023-06324-00**Einkommensteuer

Die Petenten wenden sich gegen die von der Oberfinanzdirektion verweigerte Zustimmung zu den von den Petenten vorgelegten Schuldenbereinigungsplänen. In diesem Zusammenhang werfen die Petenten der Oberfinanzdirektion und der Landesregierung (Ministerium der Finanzen – FM) vor, die maßgeblichen Kriterien für die Bewertung der Schuldenbereinigungspläne bewusst und amtspflichtwidrig missachtet zu haben. Trotz Aufforderung, seien den Petenten die für die Ablehnung maßgeblichen Ermessenserwägungen nicht mitgeteilt worden und der Finanzrechtsweg so verhindert worden. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Die von den Petenten zitierten Vorschriften der Abgabenordnung (AO) zum Erlass von Steuerforderungen, Nachzahlungs- und Aussetzungszinsen und zur abweichenden Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen greifen nicht, da es sich vorliegend um zivilrechtliche Ansprüche handelt. Die Ablehnungen der Schuldenbereinigungspläne stellen daher auch keine anfechtbaren Verwaltungsakte dar. Der Finanzrechtsweg ist aus diesem Grunde auch nicht eröffnet. Die Ablehnung der Schuldenbereinigungspläne ist vorliegend ausschließlich nach den Vorschriften der Insolvenzordnung (InsO) zu beurteilen.

Die Gründe, aus denen der Schuldenbereinigungsplan abgelehnt wurde, wurde dem für das Insolvenzverfahren zuständigen Amtsgericht mitgeteilt und sind den Petenten bekannt. Eine Vorenthaltung der Ermessenserwägungen besteht folglich nicht.

Eine bewusste und amtspflichtwidrige Missachtung der Rechtslage konnte nicht festgestellt werden. Auch eine andauernde Untätigkeit der mit der Angelegenheit befassten Beamtinnen und Beamten liegt nicht vor.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass und keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

**18-P-2023-06328-00**Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Mönchengladbach in dem Verfahren 100 UJs 911/21 von der Aufnahme von Ermittlungen abgesehen und der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf die gegen den diesbezüglichen Bescheid gerichtete Beschwerde und Gegenvorstellung der Petentin zurückgewiesen hat. Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss bedauert, der Petentin kein anderes Ergebnis mitteilen zu können.

**18-P-2023-06331-00**Hilfe für behinderte Menschen  
Altenhilfe

Der Petent ist berechtigt, eine kostenlose Wertmarke zur Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs zu erhalten. Er lebt in einem Altenheim und ist Sozialhilfeempfänger mit Anspruch auf den Barbetrag. Um die Wertmarke kostenlos zu erhalten, muss der Petent den Bescheid über den Erhalt der Sozialhilfe bei der Schwerbehindertenstelle vorlegen.

Ob der Petent einen Antrag auf Kostenübernahme für die Brillengläser (beispielsweise gem. § 71 SGB XII) gestellt hat, geht aus der Petition nicht hervor.

**18-P-2023-06333-00**Beamtenrecht  
Feuerschutzwesen

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Anlass, der Landesregierung

(Ministerium des Innern - MI) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MI vom 17.01.2024 zur weiteren Information.

#### **18-P-2023-06334-00**

##### Rechtspflege Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und darüber unterrichtet, dass die Betreuerin der Petentin über den Ausgang des auf die Strafanzeige der Petentin eingeleiteten, noch nicht abgeschlossenen Verfahrens, von der Staatsanwaltschaft Münster einen Bescheid erhalten wird, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

Es besteht kein Anlass der Landesregierung (Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien des Landes Nordrhein-Westfalen und Chef der Staatskanzlei; Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-06336-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent ist untergetaucht und wird per Haftbefehl gesucht. Die Frage der Legalisierung seines Aufenthaltes stellt sich vor diesem Hintergrund nicht.

Im Übrigen wären aber auch die Voraussetzungen für die Erteilung eines asylverfahrensunabhängigen Bleiberechtes oder einer Beschäftigungsduldung nicht gegeben.

Der Petitionsausschuss sieht im Übrigen keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-06339-00**

##### Vollzug der Sicherungsverwahrung

Der Petitionsausschuss bittet den Präsidenten des Landtags, einen Beamten der Landtagsverwaltung mit der Wahrnehmung der Befugnisse nach Artikel 41a LV zu beauftragen.

#### **18-P-2023-06343-00**

##### Arbeitsförderung

Der Petent beanstandet die Rückforderung des in Rede stehenden Jobcenters für zu Unrecht erhaltene Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Gleichzeitig macht er geltend, dass ihm zu Unrecht eine Förderung zur Erlangung des Führerscheins durch das Jobcenter verwehrt worden sei. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Aufgrund der Einnahmen aus dem Freiwilligendienst, den der Petent im Oktober 2017 begonnen hatte und hierfür ein Taschengeld erhielt, das als Einkommen im Sinne des § 11 SGB II auf die Leistungen anzurechnen ist aber wegen verspäteter Mitteilung nicht mitberücksichtigt werden konnte, waren die zu Unrecht erhaltenen Leistungen für den Zeitraum von Oktober 2017 bis Dezember 2017 zurückzufordern.

Wird Einkommen erzielt, das zur Minderung des Anspruchs geführt hat und werden insoweit zu Unrecht Leistungen bezogen, so sind die bewilligten Bescheide gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X aufzuheben. Die zu Unrecht erhaltenen Leistungen sind gemäß § 50 SGB X zurückzufordern. Der Behörde wird dabei weder bei der Aufhebung noch bei der Entscheidung über eine Rückforderung Ermessen zugestanden.

Die Rückforderung der zu Unrecht erhaltenen SGB II Leistungen für die Zeit von Oktober 2017 bis Dezember 2017 des Jobcenters ist nicht zu beanstanden. Da das Jobcenter bislang jedoch keinen Hinweis auf den Ausstand gegeben hat, könnte der Petent unter Umständen die Einrede der Verjährung nach § 50 Abs. 4 SGB X vorbringen.

Die Rückforderung der zu Unrecht erhaltenen SGB II Leistungen für die Zeit von Juli 2018 bis Juni 2019 des Jobcenters war bezüglich der Höhe zu beanstanden.

Im Rahmen des hiergegen eingeleiteten Widerspruchsverfahrens wurde festgestellt, dass für die Monate Juli 2018 und August 2018 kein Rückforderungsanspruch bestand, sodass die Höhe der Forderung zu mindern war.

Durch die Korrektur der Höhe der Rückforderung für die Zeit von Juli 2018 bis Juni 2019 ist letztendlich die Entscheidung des Jobcenters nicht mehr zu beanstanden. Die Dauer des Widerspruchsverfahrens bleibt, wenn auch nicht vom Petenten im Rahmen der Petition hervorgebracht, zu beanstanden.

Bei den Kosten zum Erwerb eines Führerscheins ist im Rahmen der Entscheidung über die Förderung zu prüfen, ob nicht allgemeine Aufwendungen betroffen sind, die jeder tragen muss und die bei den Empfängern von Leistungen nach dem SGB II im Regelsatz enthalten sind und ob es nicht zumutbare Alternativen gibt, wie z. B. die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel statt des PKW.

Die Förderung eines Führerscheins ist in der Regel dann möglich, wenn die täglichen Pendelzeiten zwischen Wohnort und Ausbildungsort unverhältnismäßig lang sind. Davon ist dann regelmäßig auszugehen, wenn die Pendelzeit insgesamt mehr als zweieinhalb Stunden bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden beträgt.

Nach Eingang der angeforderten Unterlagen über Einsatzzeiten und Fahrpläne der vorhandenen öffentlichen Verkehrsmittel wurde festgestellt, dass die Pendelzeiten für den Weg zur Arbeit die oben genannte Zeit unterschreiten und zudem die Bewältigung der Wegstrecke mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zumutbar ist.

Der Antrag auf Übernahme der Kosten für den Erwerb eines Führerscheins war daher abzulehnen.

Die diesbezügliche Entscheidung des Jobcenters ist nicht zu beanstanden.

#### **18-P-2023-06346-00** Investitionszulagen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

#### **18-P-2023-06347-00** Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den von dem Petenten vorgetragenen Sachverhalt informiert und festgestellt, dass die Entscheidung der AOK Rheinland/Hamburg, dem Petenten Leistungen der Pflegeversicherung nach dem Pflegegrad 1 gewähren, dem geltenden Recht entspricht.

Die Entscheidung der AOK erfolgte auf der Grundlage von Gutachten des Medizinischen Dienstes, zu deren Einholung sie gesetzlich verpflichtet war. Im Rahmen der Begutachtungen des Medizinischen Dienstes wurden mit jeweils 12,5 gewichteten Punkten die Voraussetzungen für den Pflegegrad 1 festgestellt. Für die Gewährung von Leistungen nach dem Pflegegrad 2 bedarf es der Feststellung von mindestens 27 gewichteten Punkten.

Dem Petenten wird empfohlen, den Ausgang des anhängigen Widerspruchsverfahrens abzuwarten.

Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

#### **18-P-2023-06350-00** Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage, die der Petition zugrunde liegt, geprüft.

Vorliegend handelt es sich um eine Angelegenheit in der grundgesetzlich und nach der Landesverfassung garantierten Planungshoheit der Stadt. Danach plant und baut die Stadt Rad- und Gehwege in kommunaler Baulast im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Auf die kommunale Selbstverwaltung der Stadt können weder die Landesregierung noch der Petitionsausschuss Einfluss nehmen.

Die Prüfung der Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV) auf Kompatibilität mit den Vorgaben der Förderrichtlinien Nahmobilität (FöRi-Nah) beim Bau der in Rede stehenden Radpendlerroute hat ergeben, dass diese gegeben ist. Die vertiefende und erneute Prüfung des Förderbescheids hat keinen Verstoß gegen die geltende Bestimmungen der FöRi-Nah gezeigt.

Da die Förderung der Radpendlerroute nach den geltenden Bestimmungen der Förderrichtlinien Nahmobilität durchgeführt wurde und keine Rechtsverstöße erkennbar sind, sieht der Petitionsausschuss davon ab, dem MUNV weitere Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-06351-00**

##### Grundsicherung

Gegenstand der Petition ist der von dem Petenten gestellte Antrag auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Sozialgesetzbuches. Der Petent gibt an, dass der Antrag aufgrund fehlender Unterlagen noch nicht bewilligt worden sei, der Träger der Sozialhilfe jedoch nicht weiter konkretisiere, um welche Unterlagen es sich dabei handle. Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Antrag des Petenten, nachdem alle Unterlagen vollständig vorgelegt wurden, abschließend geprüft und die Leistungen rückwirkend zum 01.11.2023 bewilligt werden konnten.

Das Vorgehen und die Entscheidungen des Trägers der Sozialhilfe sind nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

#### **18-P-2023-06356-00**

##### Rechtspflege

##### Wohnungswesen

##### Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss wurde über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Petentin wurde durch die zuständigen Stellen der Stadt Köln im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zur bevorstehenden Zwangsräumung im Jahr 2013 beraten und diese haben ihr Hilfsangebote in Form von Beratungsgesprächen nach erfolgter Räumung angeboten. Die Petentin wurde unterstützt. Sie hat einen Wohnberechtigungsschein (WBS)

erhalten. Weitere Hilfsangebote hat Frau Heinrich nicht in Anspruch genommen und den Kontakt zur Stadt Köln seit einem durchgeführten Beratungsgespräch im Jahr 2011 und dem erteilten WBS im Jahr 2013 nicht gesucht.

Eine fehlende Unterstützung durch die Stadt Köln kann daher nicht festgestellt werden.

Die Stadt Hürth hat weder Kenntnis über die vorgebrachten Wohnumstände noch über ein entsprechendes Wohnungsgesuch der Petentin erhalten. Die Petentin ist im örtlichen Wohnungsamt nicht als wohnungssuchend bekannt und hat dort keinen Antrag auf einen WBS gestellt. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (MHKBD) hat die Stadt Hürth auf die dargelegten Wohnungsschäden aufmerksam gemacht und die Sachverhaltsaufklärung zum geschilderten Schimmelbefall im Wege der Wohnungsaufsicht angeregt.

Aufgrund Unkenntnis der Stadt Hürth über den Zustand der jetzigen Wohnung, war ein behördliches Einschreiten bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben, soll nun aber aufgrund der Schilderungen der Petentin in die Wege geleitet werden.

Eine fehlende Unterstützung durch die Stadt Hürth kann daher ebenfalls nicht festgestellt werden.

Die Petentin sollte zunächst einen WBS beantragen, um sich nach Erhalt bei den Vermieterinnen und Vermietern von gefördertem Wohnraum unter Vorlage ihres WBS als wohnungssuchender Haushalt vorzustellen und um Wohnraum bewerben zu können.

Anlass, der Landesregierung (MHKBD) darüber hinaus gehende Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

#### **18-P-2023-06362-00**

##### Psychiatrische Krankenhäuser

Die Petenten treten als gewählte Interessenvertreter der in Rede stehenden Klinik auf und wenden sich gegen die Überbelegung der Station, die Umwandlung zweier Raucherzimmer in Patientenzimmer sowie die Regelungen der Nachtruhe. Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sachlage unterrichtet und die Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Station F 3.2 zum Beschwerdezeitpunkt mit zwei Personen überbelegt war und die Klinik aufgrund der hohen Zahl an Aufnahmeersuchen weiterhin überbelegt ist. Aufgrund der Schaffung von zusätzlichen Unterbringungsplätzen sowie der am 01.10.2023 in Kraft getretenen Reform des § 64 Strafgesetzbuch ist mittel- bis langfristig eine Entlastung bei der Belegungssituation zu erwarten.

Von den beiden Raucherräumen auf den Stationen F 2.2. und F 3.2 ist jeweils einer der beiden Räume zu einem Patientenzimmer mit jeweils zwei zusätzlichen Betten für den Notfall umgewidmet worden. Der zweite Raucherraum kann weiterhin genutzt werden. Zusätzlich kann der umzäunte Garten in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr (im Winter bis 18:00 Uhr) zum Rauchen genutzt werden.

Ein Nachteinschluss der Patienten findet nicht statt. Die Regelung, nach der die Patienten ihre Zimmer an Werktagen ab 22:00 Uhr (an Feier- und Wochenendtagen ab 24:00 Uhr) nicht mehr ohne vorherige Ankündigung über die Rufanlage verlassen sollen, ist mit der Patientengemeinschaft abgestimmt.

Nach § 26 Strafrechtsbezogenes Unterbringungsgesetz NRW können untergebrachte Personen innerhalb einer Einrichtung oder einer Abteilung eine Interessenvertretung wählen. Diese kann der therapeutischen Leitung der Einrichtung in Angelegenheiten von gemeinsamen Interessen, die sich auf das Zusammenleben in der Einrichtung und dessen Gestaltung beziehen, Vorschläge unterbreiten. Die gewählte Interessenvertretung kann sich, genau wie alle untergebrachten Personen, mit Fragen an die Stellen des Beschwerdemanagements wenden.

Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) vom 22.12.2023 zur weiteren Information.

#### **18-P-2023-06366-00** Kulturpflege

Der Petent wendet sich gegen eine im Raum stehende Förderung einer Gedenkstätte für das russische Militärgeschehen, dessen Unterstützung er insbesondere vor dem Hintergrund der kriegerischen Auseinandersetzung in der Ukraine für bedenklich

hält. Er bittet den Petitionsausschuss um Überprüfung der finanziellen und inhaltlichen Umstände der Projektförderung. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Die in Rede stehende Gedenkstätte erinnert an die sowjetischen Kriegsgefangenen unter nationalsozialistischer Gewaltherrschaft auf dem Gelände der Gedenkstätte.

Bei der Weiterentwicklung der Gedenkstätte handelt es sich um einen laufenden Prozess, bei dem auch finanzielle und inhaltliche Parameter Gegenstand kontinuierlicher Abstimmungen sind.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Kultur und Wissenschaft in Abstimmung mit dem Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien) vom 08.01.2024, damit er die gewünschten Informationen erhält.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund insgesamt keinen Anlass, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

#### **18-P-2023-06370-00** Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass dahingehend, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-06376-00** Staatliches Bauwesen Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der erneuten Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Finanzen - FM) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Dennoch dankt der Petitionsausschuss dem Petenten für seine erneuten Hinweise und sein umsichtiges Handeln mit Blick auf die Sicherheit der Teilnehmenden im Radverkehr.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des FM vom 22.01.2024.

**18-P-2023-06401-00**Berufsbildung

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) hat berichtet, der Bezirksregierung Köln sei bewusst, dass hinter jedem Antrag ein individuelles Bildungsvorhaben stehe. Sie habe den Antragsstau mit Hilfe von verschiedenen Maßnahmen nunmehr abgearbeitet und setze vollständige Anträge durchschnittlich innerhalb von 12 Wochen fest.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Landesregierung die ihr zur Verfügung stehenden Mittel wie die Bereitstellung zusätzlicher Stellen sowie eine engmaschige Begleitung des Prozesses mit dem Ziel, die Rückstände schnellstmöglich abzubauen, umfassend genutzt hat und noch weiter nutzt. Ein externer Dienstleister unterstützt die Bezirksregierung noch bis zum Frühjahr 2024. Die Beteiligung Nordrhein-Westfalens an der elektronischen Antragsstellung „AFBG- Digital“ soll die Bearbeitungszeiten ebenfalls verkürzen.

Der Petitionsausschuss nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Bezirksregierung Köln ihren Internetauftritt zum (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz - AFBG) künftig transparenter gestaltet, so dass sich Nachfragen nach dem Bearbeitungsstand reduzieren oder möglichst erübrigen und die Sprechzeiten wieder für Beratungsgespräche genutzt werden können. Eine von der Bezirksregierung Köln im Jahr 2024 geplante und organisierte Informationsveranstaltung mit den im Rahmen der Meister-Lehrgänge beteiligten Kammern dient ebenfalls zur Optimierung der Antragsbearbeitung.

Der das Anliegen der Petentin betreffende Bescheid trägt das Datum 12.01.2024. Die zeitnahe Zahlung der Leistungen ist damit verbunden.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 23.01.2024 zur weiteren Information.

Der Petitionsausschuss sieht keine weitere Veranlassung, der Landesregierung (MSB) über die bereits ergriffenen und geplanten Maßnahmen hinaus weitere Schritte zu empfehlen.

**18-P-2023-06403-00**Krankenversicherung

Die Petentin wendet sich gegen die ihr gegenüber unterlassene Weiterbehandlung durch die in Rede stehende Klinik. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Ein Verstoß gegen die für Krankenhäuser geltenden Rechtsvorschriften, der aufsichtsrechtliche Maßnahmen begründen würde, ist nicht festzustellen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

**18-P-2023-06404-00**Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Der Petent begehrt, die Ausnahmen zum Verbot der Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) zu erweitern. Konsumentinnen und Konsumenten sollen mit der Erweiterung weitere Einkaufsgelegenheiten und Ladeninhaberinnen und Ladeninhaber mehr Selbstbestimmung erhalten. Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Er sieht insgesamt keinen Anlass, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie) vom 22.01.2024 zur weiteren Information.

**18-P-2023-06405-00**Berufsbildung

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) hat berichtet, der Bezirksregierung Köln sei bewusst, dass hinter jedem Antrag ein individuelles Bildungsvorhaben stehe. Sie habe den Antragsstau mit Hilfe von verschiedenen

Maßnahmen nunmehr abgearbeitet und setze vollständige Anträge durchschnittlich innerhalb von 12 Wochen fest.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Landesregierung die ihr zur Verfügung stehenden Mittel wie die Bereitstellung zusätzlicher Stellen sowie eine engmaschige Begleitung des Prozesses mit dem Ziel, die Rückstände schnellstmöglich abzubauen, umfassend genutzt hat und noch weiter nutzt. Ein externer Dienstleister unterstützt die Bezirksregierung noch bis zum Frühjahr 2024. Die Beteiligung Nordrhein-Westfalens an der elektronischen Antragsstellung „AFBG- Digital“ soll die Bearbeitungszeiten ebenfalls verkürzen.

Der Petitionsausschuss nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Bezirksregierung Köln ihren Internetauftritt zum (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz - AFBG) künftig transparenter gestaltet, so dass sich Nachfragen nach dem Bearbeitungsstand reduzieren oder möglichst erübrigen und die Sprechzeiten wieder für Beratungsgespräche genutzt werden können. Eine von der Bezirksregierung Köln im Jahr 2024 geplante und organisierte Informationsveranstaltung mit den im Rahmen der Meister-Lehrgänge beteiligten Kammern dient ebenfalls zur Optimierung der Antragsbearbeitung.

Es wurde angekündigt, dass die Petentin mit dem Bescheid Ende Januar 2024 rechnen könne, womit dem Petitionum entsprochen wäre.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 23.01.2024 zur weiteren Information.

Der Petitionsausschuss sieht keine weitere Veranlassung, der Landesregierung (MSB) über die bereits ergriffenen und geplanten Maßnahmen hinaus weitere Schritte zu empfehlen.

#### **18-P-2023-06415-00**

##### Berufsbildung Schulen

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) hat berichtet, der Bezirksregierung Köln sei bewusst, dass hinter jedem Antrag ein individuelles Bildungsvorhaben stehe. Sie habe den

Antragsstau mit Hilfe von verschiedenen Maßnahmen nunmehr abgearbeitet und setze vollständige Anträge durchschnittlich innerhalb von 12 Wochen fest.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Landesregierung die ihr zur Verfügung stehenden Mittel wie die Bereitstellung zusätzlicher Stellen sowie eine engmaschige Begleitung des Prozesses mit dem Ziel, die Rückstände schnellstmöglich abzubauen, umfassend genutzt hat und noch weiter nutzt. Ein externer Dienstleister unterstützt die Bezirksregierung noch bis zum Frühjahr 2024. Die Beteiligung Nordrhein-Westfalens an der elektronischen Antragsstellung „AFBG- Digital“ soll die Bearbeitungszeiten ebenfalls verkürzen.

Der Petitionsausschuss nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Bezirksregierung Köln ihren Internetauftritt zum (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz - AFBG) künftig transparenter gestaltet, so dass sich Nachfragen nach dem Bearbeitungsstand reduzieren oder möglichst erübrigen und die Sprechzeiten wieder für Beratungsgespräche genutzt werden können. Eine von der Bezirksregierung Köln im Jahr 2024 geplante und organisierte Informationsveranstaltung mit den im Rahmen der Meister-Lehrgänge beteiligten Kammern dient ebenfalls zur Optimierung der Antragsbearbeitung.

Es wurde angekündigt, dass die Petentin mit dem Bescheid Ende Januar 2024 rechnen könne, womit dem Petitionum entsprochen wäre. Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 23.01.2024 zur weiteren Information.

Der Petitionsausschuss sieht keine weitere Veranlassung, der Landesregierung (MSB) über die bereits ergriffenen und geplanten Maßnahmen hinaus weitere Schritte zu empfehlen.

#### **18-P-2023-06417-00**

##### Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrundeliegenden Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen

Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein.

Das Jugendamt der Stadt Düren hat die Gefährdungsmeldungen der Petentin ernst genommen und hat diese im Rahmen des staatlichen Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII geprüft. Bei den Hausbesuchen und in den Beratungsterminen mit den Kindeseltern konnte keine Gefährdung des Enkels der Petentin festgestellt werden. Eine Rückmeldung an die Petentin als Melderin ist ebenfalls erfolgt. Das Vorgehen des Jugendamtes entspricht jedoch den gesetzlichen Vorgaben und ist nicht zu beanstanden.

Der Wunsch der Petentin nach Umgang mit ihrem Enkelkind ist nachvollziehbar. Gem. § 1685 BGB haben Großeltern ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient. Da die Kindeseltern diesen Umgang - laut Petentin - verweigern, hat das Jugendamt einen gemeinsamen Beratungstermin vorgeschlagen, zu dem es jedoch nicht gekommen ist.

Zudem wurde die Petentin darüber informiert, dass Großeltern unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Umgangsrecht gegen den Willen der Eltern haben können. Entscheidend ist in jedem Fall die Kindeswohlbedienlichkeit, die für das Familiengericht bei der Entscheidung, ob der Petentin als Großmutter ein Umgangsrecht zusteht, maßgeblich ist. Über ihr Recht auf Klage vor dem Familiengericht wurde die Petentin durch das Jugendamt aufgeklärt. Auch gegen dieses Vorgehen bestehen keine Einwände.

#### **18-P-2023-06421-00**

##### Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet und diese eingehend geprüft.

Er hat von den Gründen, aus denen dem Versetzungsantrag des Petenten bisher nicht entsprochen werden konnte, Kenntnis genommen. Hierzu verweist er auf die beigefügte Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Bildung.

Bei der Abwägung der dienstlichen und persönlichen Interessen überwiegt der Gesichtspunkt der Unterrichtsversorgung.

Er empfiehlt dem Petenten, einen erneuten Antrag zum Versetzungstermin 01.08.2024 zu stellen. Dieser wird dann bevorzugt im Rahmen der Verhandlungen mit dem Land Niedersachsen behandelt. Voraussetzung hierfür ist jedoch einerseits die erneute Freigabe durch das Land Niedersachsen sowie andererseits das Vorliegen einer nordrhein-westfälischen Schule mit entsprechendem Fachbedarf.

#### **18-P-2023-06481-00**

##### Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage, die der Eingabe des Petenten zugrunde liegt, geprüft.

Die in Rede stehende Gartenhütte auf dem Nachbargrundstück wurde genehmigungsfrei gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 1 Bauordnung (BauO) NRW 2000 errichtet. Zudem ist sie mit der unmittelbar angrenzenden Garage an der Grenze zum Grundstück des Petenten gemäß § 6 Abs. 11 BauO NRW 2000 privilegiert zulässig. Des Weiteren ist nach § 41 Abs. 1 BauO NRW 2000 keine Umwehrung für den in dem Bereich der Gartenhütte entstandenen Höhenunterschied von ca. 20 - 30 cm erforderlich.

Darüber hinaus betrifft die vom Petenten angesprochene haftungsrechtliche Problematik privatrechtliche Belange, die seitens des Petenten zivilrechtlich zu klären wären. Diese rechtfertigen kein Einschreiten der Bauaufsichtsbehörde.

Da das Vorgehen der Bauaufsichtsbehörde hinsichtlich der zuvor genannten Punkte nicht zu beanstanden ist, sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-06500-00**

##### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem

Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

**18-P-2023-06544-00**Sozialhilfe

Gegenstand der Petition ist das Förderprogramm „Stärkungspakt NRW“. Der Petent begehrt verbesserte Zugänge zu Informationen über staatliche Leistungen sowie ein transparentes und diskriminierungsfreies Antrags- und Bewilligungsverfahren in Bezug auf seinen gestellten Antrag auf Einzelfallhilfe aus Mitteln des Förderprogramms. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Mit dem „Stärkungspakt NRW“ wurden Anfang des Jahres 2023 den 427 Kommunen und Kreisen in Nordrhein-Westfalen Mittel in Höhe von rund 150 Millionen Euro zur Unterstützung der sozialen Infrastruktur und/oder zur Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern in finanziellen Notsituationen im Rahmen von Einzelfallhilfen für das Jahr 2023 zur Verfügung gestellt. Die Umsetzung und Verwendung der Mittel des „Stärkungspaktes NRW“ oblag hierbei den Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung in eigener Verantwortung. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen in Form von Einzelfallhilfen bestand nicht.

Der Petitionsausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass sich die Stadt zwischenzeitlich an den Petenten gewandt hat, um ihm die Abläufe bei der Umsetzung des „Stärkungspaktes NRW“ ausführlich darzulegen und eingeräumt hat, dass aufgrund der Kurzfristigkeit des Förderprogramms und des administrativen Aufwands eine Strukturierung und Kommunikation der Arbeitsprozesse zum Teil nicht gelungen sei. Erfreulicherweise konnte der Antrag des Petenten zwischenzeitlich geprüft werden und eine richtlinienkonforme Unterstützungsmöglichkeit gefunden werden.

Der Petitionsausschuss sieht das Anliegen des Petenten als positiv erledigt an.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen, besteht nicht.

**18-P-2023-06561-00**Polizei

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Er sieht keine Veranlassung, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2023-06631-00**Energiewirtschaft

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Die Hinweise der Petentin wurden zur Kenntnis genommen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**18-P-2023-06840-00**Vereins- und Versammlungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Er sieht keinen Anlass, Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2023-06843-00**Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Finanzen - MF) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MF vom 22.01.2024 zur weiteren Information.

**18-P-2023-06847-00**Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt

unterrichtet und aus diesem Anlass am 18.01.2024 in der Justizvollzugsanstalt (JVA) einen Erörterungstermin durchgeführt.

Er hat von den Ausführungen des Leiters der JVA Werl Kenntnis genommen, mit der der Vorwurf einer Lohnkürzung zurückgewiesen und eine ununterbrochene gesetz-konforme Entlohnung bestätigt wird. Konkrete Anhaltspunkte für eine willkürliche Festsetzung der Arbeitsvergütung der Gefangenen und Untergebrachten haben sich nicht ergeben.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MJ vom 03.01.2024.

#### **18-P-2023-06850-00**

##### Selbstverwaltungsangelegenheiten Datenschutz

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft.

Er sieht keine Veranlassung, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-06853-00**

##### Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Gegenstand der Petition ist der Wunsch der Petenten, ausgehend vom Beispiel der Hindenburgstraße in Essen, alle Straßen, Plätze, Wege oder sonstige öffentliche Einrichtungen, die nach Paul von Hindenburg benannt sind, umzubenennen. Die Petenten halten das Beibehalten der bestehenden Benennungen in Anbetracht zustimmender Äußerungen Hindenburgs zu der von Adolf Hitler angeordneten so genannten „Säuberungsaktion“ im Jahr 1934 für ethisch nicht begründbar und fordern das Land auf, entsprechend auf die Kommunen einzuwirken.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass es in der Vergangenheit bereits mehrere Vorschläge zur Umbenennung verschiedener sogenannter „belasteter

Straßennamen“ in Essen gab. Hierzu gehört auch die „Hindenburgstraße“. Die Diskussionen zur Einordnung in den historischen Kontext hierzu waren zwiespältig und kontrovers und sind sie bis heute geblieben. Jedoch sind nach Auffassung der Verwaltung bei den zumeist mehr als 80 Jahren alten Straßenbezeichnungen keine dabei, die geändert werden sollten, weil sie sich nicht mit dem geschichtlichen Bewusstsein der Stadt vereinbaren lassen. Vielmehr können Straßennamen dazu beitragen, das Geschichtsbewusstsein wachzuhalten, wozu ggf. im Einzelfall eine Zusatzbeschilderung mit erläuterndem Text angebracht werden könnte. Auf Empfehlung des Ältestenrats (Sitzung am 08. Oktober 1991) hat sich der Hauptausschuss der Stadt Essen am 21.04.1993 grundsätzlich mit der Frage der Umbenennung von Straßen, deren Namen belastet sind, befasst und hat empfohlen, keine Umbenennungen vorzunehmen. Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden hat sich dieser Empfehlung in seiner Sitzung vom 12.05.2009 ebenfalls angeschlossen. Die für die Hindenburgstraße zuständige Bezirksvertretung I hat in ihrer Sitzung am 24.03.2009 die Umbenennung der Hindenburgstraße aufgrund der o.g. Empfehlung des Hauptausschusses mehrheitlich abgelehnt.

Bei der Benennung von Gemeindestraßen handelt es sich um eine Aufgabe, die die Gemeinde im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts in eigenem Ermessen wahrnehmen (§ 4 Abs. 2 S. 3 StrWG NRW). Es handelt sich hierbei um einen adressatenlosen sachbezogenen Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung. Dieser ergeht im öffentlichen Interesse, das heißt, die Kommune muss darüber hinaus auch die Folgen der Umbenennung für Anlieger berücksichtigen. Einheitliche Maßstäbe, die bei der (Um)Benennung von Straßen herangezogen werden müssten und die gerichtlich überprüfbar wären, gibt es nicht.

Die Umbenennung von Straßen, die nach historischen Persönlichkeiten benannt sind und damit einhergehend die Entscheidung darüber, ob Personen aus heutiger Sicht „unwürdig“ sind, als Namensgeber für eine Straße zu fungieren, ist vordergründig eine kommunalpolitische und keine kommunalrechtliche Frage.

Zusammenfassend stellt der Petitionsausschuss fest, dass in dem von den Petenten herausgehobenen Fall der Benennung der Hindenburgstraße in Essen

kein Verstoß gegen geltendes Recht festzustellen ist, so dass keine Grundlage für ein kommunalaufsichtliches Einschreiten besteht. Die Entscheidungsfindung über die Benennung von Straßennamen ist ein lokalpolitischer Prozess im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltungshoheit.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-06898-00**

##### Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales - MAGS) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MAGS vom 15.01.2024 zur weiteren Information.

#### **18-P-2023-06902-00**

##### Wohnungswesen

Gegenstand der Petition ist die von dem Petenten begehrte Unterstützung bei seiner Wohnungssuche. Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Der Petent wird durch die zuständigen Stellen der Stadt Dortmund im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten unterstützt. Der Petent hat noch am Tag der Beantragung einen Wohnberechtigungsschein erhalten und ist auf die Liste der wohnungssuchenden wohnberechtigten Haushalte aufgenommen worden. Ein Wohnungsvorschlag konnte dem Petenten daraufhin gemacht werden, ein Besichtigungstermin ist jedoch nicht zustande gekommen. Die Stadt Dortmund ist bemüht, dem Petenten weitere Wohnungsangebote vorzuschlagen, aufgrund fehlender Vorschlagsmöglichkeiten für Wohnungen mit Benennungs- oder Besetzungsrecht konnte hier bisher jedoch noch kein weiteres Angebot gefunden werden.

Dem Petenten kann lediglich geraten werden, sich weiterhin bei den Vermieterinnen und

Vermietern von gefördertem Wohnraum unter Vorlage seines Wohnberechtigungsscheins als wohnungssuchender Haushalt vorzustellen und um Wohnraum zu bewerben.

Der Petitionsausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung – MHKBD) dem Petenten den Kontakt zu der zuständigen Stelle des Kreises Paderborn eröffnet hat. Es steht dem Petenten frei, sich dort für einen auf seine Erkrankung spezialisierten Gruppenwohnplatz mit Individualraum und zusätzlicher Gemeinschaftswohnfläche zu bewerben.

Eine fehlende Unterstützung bei der Wohnungssuche des Petenten durch die Stadt Dortmund kann nicht festgestellt werden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden und dem MHKBD weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen. Das MHKBD wird gebeten, den Petitionsausschuss über den weiteren Verlauf zu unterrichten.

Es steht dem Petenten jederzeit frei, sich erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

#### **18-P-2023-06979-00**

##### Berufsbildung

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst.

Der Petent hatte seinerzeit einen Antrag auf Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (sog. Meister-BAföG) gestellt. Aufgrund der langen Bearbeitungsdauer und fehlender verbindlicher Aussagen seitens der zuständigen Behörde suchte er die Unterstützung des Ausschusses.

Es ist bekannt, dass die zuständige Bezirksregierung nach erfolgten Stellenbesetzungsverfahren noch immer hohe Bearbeitungsrückstände aufzuarbeiten hat. Der Ausschuss bedauert, dass aufgrund dessen die telefonische Erreichbarkeit noch nicht zuverlässig funktioniert und auch der Schriftverkehr weiterhin nur verzögert stattfinden kann.

Umso mehr zeigt der Ausschuss sich erleichtert, dass nach Aufzeigen der Dringlichkeit des Anliegens des Petenten der Antrag doch noch rechtzeitig bearbeitet

werden konnte. Er appelliert an die zuständige Behörde, weiterhin an einer Verbesserung der bürgernahen Kommunikation zu arbeiten.

Hinsichtlich der weiteren Beschwerde des Petenten gegenüber dem Jobcenter wegen Unterstützung bei Fahrtkosten und Lernmaterialien hat der Ausschuss die Sache zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags überwiesen.

Der Ausschuss wünscht dem Petenten bei seinem Lehrgang viel Erfolg.

#### **18-P-2023-06992-00**

Polizei

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent bemängelt den Umgang mit seinen Beschwerden, die er bei der Polizeibehörde D. eingereicht hat.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass der durch den Petenten geltend gemachte Mangel hinsichtlich des unterbliebenen abschließenden Antwortschreibens des Polizeipräsidiums D. auf seine Beschwerde nachvollziehbar ist. Gleichzeitig begrüßt der Petitionsausschuss den Umstand, dass dieser Mangel in der Behörde zur stärkeren Sensibilisierung im Umgang mit Beschwerden zum Anlass genommen wurde.

Das weitere Vorgehen der Polizeibehörde D., was die Korrespondenz bezüglich Disziplinarverfahren betrifft, ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-07348-00**

Energiewirtschaft

Die Petentin und ihr Ehemann sind Mieter einer Einliegerwohnung mit Wohnrecht auf Lebenszeit. Die Petentin schildert erhebliche Probleme mit dem Eigentümer des Wohnhauses, gegen den die Petentin bereits gerichtlich vorgegangen ist. Die Petentin und

ihr Ehemann verfügen über keine funktionierende Heizung und kein Warmwasser. Die Heizung werde über die Ölheizung des Eigentümers versorgt, funktioniere nach Angabe der Petentin aber seit zwei Jahren nicht mehr. Seit August 2022 werde für die Erwärmung der Wohnräume auf Stromradiatoren zurückgegriffen. Vom 30.06.2023 bis 12.07.2023 sei die Wasser- und Stromversorgung mehrmals unterbrochen worden. Am 26.10.2023 sei der Stromanschluss durch den Stromversorger gesperrt worden. Nach Angabe des Energieversorgers sollen die Petentin und ihr Ehemann innerhalb eines halben Jahres Strom für 12.000 Euro verbraucht haben. Seitens der Petentin wird die Vermutung geäußert, dass der Eigentümer das Stromkabel manipuliert habe. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Zunächst weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass es sich bei den nachbarschaftlichen Auseinandersetzungen zwischen der Petentin und ihrem Ehemann auf der einen Seite und dem Eigentümer auf der anderen Seite um eine zivilrechtliche Angelegenheit handelt. Für die Entscheidung zivilrechtlicher Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die gerichtliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Unterbrechung der Stromversorgung sind bei Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung die Regelungen des § 19 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) vom Energieversorger einzuhalten.

Durch die fehlenden Abschlagszahlungen gegenüber dem Energieversorger haben die Petentin und ihr Ehemann ihre Zahlungsverpflichtung seit dem 01.05.2023 nicht erfüllt und wurden mit Schreiben vom 13.09.2023 unter Fristsetzung bis zum 12.10.2023 gemahnt. Die Versorgungsunterbrechung wurde angedroht. Aus dieser ergibt sich ein offener Forderungsbetrag in Höhe von 471 Euro. Am 25.10.2023 erfolgte die Sperrung.

In der Mahnung vom 13.09.2023 wird unter Angabe einer Kontaktadresse darauf hingewiesen, dass Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Versorgungsunterbrechung in Textform

mitzuteilen sind. Es ist nicht ersichtlich, dass die Petentin und ihr Ehemann sich gegenüber dem Energieversorger auf die Unverhältnismäßigkeit der Maßnahme wegen einer Gefahr für Leib und Leben des Ehemannes berufen haben.

Der Zahlungsverzug zum Zeitpunkt der Unterbrechung betrug 471 Euro. Mittlerweile beträgt der Zahlungsverzug aufgrund des überdurchschnittlich hohen Verbrauchs 10.993,23 Euro. Bereits mit einem Zahlungsverzug in Höhe von 471 Euro wird das Doppelte der monatlichen Abschlagszahlung, was zur Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 S. 8 StromGVV erforderlich ist, deutlich überschritten. Der Beginn der Unterbrechung wurde mit Schreiben vom 11.10.2023 rechtzeitig gem. § 19 Abs. 4 S. 1 StromGVV, also mindestens acht Werktage im Voraus, angekündigt. Die erforderliche Abwendungsvereinbarung war dem Schreiben beigelegt.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Unterbrechung der Stromversorgung gem. § 19 Abs. 4 S. 1 StromGVV durch den Energieversorger eingehalten worden sind und die Sperrung der Stromversorgung somit rechtmäßig erfolgt ist.

Die Höhe des Stromverbrauchs und die damit zusammenhängenden Stromkosten erscheinen für einen Zweipersonenhaushalt jedoch ungewöhnlich hoch. Dies könnte an der Nutzung von Stromradiatorn zur Beheizung der Räumlichkeiten seit August 2022 liegen. In diesem Fall wäre der Strom durch die Petentin und ihren Ehemann verbraucht worden und die Stromkosten wären somit zu zahlen.

Aufgrund des deutlich über dem normalen Verbrauch liegenden Verbrauchs der Petentin und ihres Ehemannes, der sich erst nach Ausbau des Zählers ergeben hat, könnte der Zähler noch einmal untersucht werden. Dies kann jedoch nur durch den Energieversorger geschehen. Deshalb wurde der Energieversorger gebeten, mit der Petentin hinsichtlich einer Überprüfung des Stromzählers auf mögliche Fehlfunktionen oder Manipulation in Kontakt zu treten. Die Kosten der Überprüfung sind in der Regel vorab vom Kunden zu bezahlen. Wenn der Zähler tatsächlich defekt ist, werden sie jedoch vom Versorgungsunternehmen erstattet.

Sollte zwischen der Petentin und dem Energieversorger auch weiterhin keine Einigung hinsichtlich der Höhe der noch ausstehenden Forderungen möglich sein, so

steht der Petentin die Möglichkeit offen, sich an die Schlichtungsstelle Energie zu wenden (Kontakt: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 / 27 57 240 0, Fax: 030 / 27 57 240 69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de). Dies ist eine unabhängige und neutrale Einrichtung zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Energieversorgungsunternehmen.

Unterstützung und Beratung könnte sich die Petentin zusätzlich bei der Verbraucherzentrale NRW holen (Hotline Energielotse NRW: 0211 / 33 996 555; Beratungsstelle Euskirchen, Wilhelmstraße 37, 53879 Euskirchen, Telefon: 02251 / 50 645 01). Diese bietet Verbraucherinnen und Verbrauchern eine staatlich geförderte Energieberatung an.

Eine weitere Beratungsmöglichkeit besteht bei der Caritas NRW mit dem kostenlosen „Stromspar-Check“ (Caritasverband Euskirchen e.V., Ansprechpartner: Mario Ramos, Telefon: 02251 / 94 19 16 7, E-Mail: arbeitsprojekte@caritas-eu.de). An diese könnte sich die Petentin kostenlos wenden, um mögliche Einsparpotentiale bei dem Stromverbrauch zu eruieren.

Zudem steht es der Petentin frei, sich an das örtliche Jobcenter oder Sozialamt zu wenden, um – sofern noch nicht geschehen – einen Antrag auf Übernahme der Energieschulden zu stellen. Auch mit einem geringen Einkommen kann ein Antrag auf Leistungen von Jobcenter oder Sozialamt gestellt werden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden. Gleichwohl wird die Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie) gebeten, den Petitionsausschuss über den weiteren Verlauf zu unterrichten.

#### **18-P-2023-07361-00** Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petent beanstandet ausdrücklich das Auftreten der Mitarbeiterin und begehrt eine entsprechende Prüfung. Da das persönliche Verhalten und Auftreten der Mitarbeiterin des Kreises gerügt wird, wird sein Anliegen als Dienstaufsichtsbeschwerde gewertet.

Über Dienstaufsichtsbeschwerden entscheidet der jeweilige Dienstvorgesetzte. Gemäß § 49 Abs. 1 Kreisordnung NRW ist die Landrätin oder

der Landrat Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Kreise.

Dem zuständigen Landrat des Kreises wurde die Angelegenheit zur Beantwortung weitergeleitet. Dieser ist allein für die Beantwortung von Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Beschäftigte des Kreises zuständig.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung), ihm über den Ausgang der Angelegenheit zu berichten.

#### **18-P-2023-07363-00**

##### Rechtspflege

Da der Petent sein Anliegen trotz Aufforderung nicht hinreichend konkretisiert hat, sieht der Petitionsausschuss die Eingabe nach Zurücknahme als erledigt an.

#### **8-P-2023-07364-00**

##### Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen. Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Finanzen - MF) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Der Petitionsausschuss überweist die Petition als Material gemäß § 99 der Geschäftsordnung des Landtags an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales, um aus NRW die dringende Überarbeitung der GOÄ auf Bundesebene zu forcieren.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MF vom 28.12.2023 zur weiteren Information.

#### **18-P-2023-07376-00**

##### Baugenehmigungen Handwerksrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

#### **18-P-2023-07384-00**

##### Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe nach Zurücknahme als erledigt an.

#### **18-P-2023-07393-00**

##### Ausländerrecht Strafvollzug

Der Petitionsausschuss erklärt das Petitionsverfahren für beendet.

#### **18-P-2023-07410-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petition sich zwischenzeitlich positiv erledigt hat.

Den Petenten steht es frei, sich jederzeit erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

#### **18-P-2023-07413-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent zwischenzeitlich in sein Heimatland abgeschoben wurde.

#### **18-P-2023-07441-00**

##### Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sachlage unterrichtet und die Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent die von ihm beklagte Dauer der Maßregel durch vielfache Regelverstöße und Drogenkonsum beeinflusst hat. Ein von dem Petenten geplanter Ausbildungsbeginn im Februar 2023 ist aufgrund nicht Regelverstöße nicht möglich gewesen und auch der Ausbildungsbeginn ab August 2023 konnte wegen erneuter Regelverstöße und weiter positiver Drogenscreening nicht erfolgen.

Der Petent befindet sich aktuell auf der Warteliste für die Verlegung in das halboffene Rehabilitationshaus „Haus 7“. Die Klinik hat mit dem Petenten eine alternative Lösung erarbeitet, mit der der Petent die Ausbildung

von der Klinik aus absolvieren kann. Ein regelkonformes Verhalten des Petenten gilt als Voraussetzung.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

**18-P-2023-07443-00**

Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeithalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

**18-P-2023-07444-00**

Wohngeld

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**18-P-2023-07445-00**

Strafvollzug

Da der Petent sein Anliegen trotz Aufforderung nicht hinreichend konkretisiert hat, sieht der Petitionsausschuss die Eingabe als erledigt an.

**18-P-2023-07453-00**

Ausländerrecht

Der Petent hat während des Petitionsverfahrens gegenüber der Ausländerbehörde eine freiwillige Ausreise aus der Bundesrepublik angekündigt, woraufhin das Verfahren zur Abschiebung ausgesetzt wurde. Der Petent ist zwischenzeitlich ausgereist.

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe daher als erledigt an.

**18-P-2023-07454-00**

Pflegeversicherung

Gegenstand der Petition sind die Regelungen der Nachbarschaftshilfe. Der Petent wendet sich insbesondere dagegen, dass für die Nachbarschaftshilfe die Absolvierung eines Kurses notwendig sei. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Das Anerkennungsverfahren für die Nachbarschaftshilfe wird in der Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen (Anerkennungs- und Förderungsverordnung – AnFöVO) geregelt. Seit dem 01.01.2024 ist die Anerkennung der Nachbarschaftshilfe vereinfacht worden. Für den Nachweis einer Qualifizierung einer Nachbarschaftshelferin oder eines Nachbarschaftshelfers reicht eine Bestätigung der Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz aus. Die Teilnahme an einem Nachbarschaftshelferkurs ist freiwillig. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen als Nachbarschaftshelferin oder Nachbarschaftshelfer erfüllt sind, erfolgt durch die jeweils zuständige Pflegekasse.

Über diese Änderung wurde der Petent bereits durch die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) informiert. Auch über das aktuelle Informationspaket zur Nachbarschaftshilfe sowie das Musterformular zur Bestätigung, dass eine Person an einem Pflegekurs oder einem Nachbarschaftshilfekurs teilgenommen oder das Informationspaket gelesen hat, wurde der Petent informiert.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass sich das Anliegen des Petenten damit positiv erledigt hat.

**18-P-2023-07456-00**

Denkmalpflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft, sieht jedoch keinen Anlass zu Maßnahmen.

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit aber auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne des Artikels 17 des Grundgesetzes beschränken.

Dem Petenten kann nur empfohlen werden, sich zunächst mit seinen Fragen und Bitten an die Denkmalschutzbehörde zu wenden, deren Entscheidung nicht vorgegriffen werden kann.

**18-P-2023-07470-00**Arbeitsförderung

Die Petentin beanstandet, dass sie zurzeit nicht krankenversichert sei und aufgrund dessen weder Arzttermine wahrnehmen noch an einer Maßnahme teilnehmen könne. Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Die Petentin bezieht seit dem 01.07.2021 ohne Unterbrechung Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Der Petentin wurden mit Bescheid vom 25.06.2023 Leistungen nach dem SGB II für die Zeit vom 01.06.2023 bis 30.06.2024 bewilligt. Damit ist sie durchgängig als pflichtversicherte Person bei der BARMER Krankenkasse gemeldet worden, sodass entsprechend die Beiträge in die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung ohne Unterbrechung durch das Jobcenter W. überwiesen wurden.

Darüber hinaus liegen keine Anhaltspunkte vor, die eine Unterbrechung der Leistungen hervorrufen könnten. Auch die mangelnde Teilnahme an einer vereinbarten Maßnahme kann nicht zu einer Entziehung der Leistungen nach dem SGB II führen.

Soweit Angelegenheiten der Krankenversicherung Gegenstand der Petition sind, wurde die Petition mit Schreiben vom 21.12.2023 zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

**18-P-2023-07473-00**Personalausweis

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2023-07477-00**Psychiatrische Krankenhäuser

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**18-P-2023-07487-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Verlängerungsantrag der Petentin gegenwärtig geprüft werde und der Petentin für die Dauer dieses Prüfungszeitraums eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG erteilt wurde, die ihr die Beschäftigung weiterhin erlaubt. Die aktuell ausgestellte Fiktionsbescheinigung ist gültig bis zum 08.07.2024.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung um die Vorlage eines Nachberichts bezüglich der endgültigen Entscheidung über den Verlängerungsantrag der Petentin.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2024-00181-02**RechtspflegePolizei

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist jedoch nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Da auch eine konkrete Rechtsberatung durch den Petitionsausschuss nicht möglich ist, kann

nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Es muss im Übrigen bei den Beschlüssen vom 10.01.2023 und vom 14.11.2023 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

#### **18-P-2024-03519-02**

##### Straßenverkehr

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seine Beschlüsse vom 10.05.2023 und vom 14.11.2023 zu ändern.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind dem Petenten gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung und dies vor allem im Sinne des Petenten ist nach den durch Rechtsprechung und Literatur gefestigten Grundsätzen des Petitionsrechts nicht vorgesehen. Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

Nachdem der Sachverhalt nun wiederholt geprüft wurde, sind weitere Schreiben in dieser Angelegenheit ohne neues Sachvorbringen zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

#### **18-P-2024-03659-01**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss verweist auf seine Beschlüsse 17-P-2021-24705-00 sowie 18-P-2023-03659-00.

Er muss zur Kenntnis nehmen, dass die Petentin sich nicht an ihre Zusagen aus den letzten beiden Erörterungsterminen gehalten hat. Insbesondere wurde der Petentin im Erörterungstermin am 21.06.2023 nachdrücklich und letztmalig die Möglichkeit eingeräumt, der Ausländerbehörde binnen 4 Monaten ab dem Zeitpunkt des Erörterungstermins ein den Anforderungen des § 60a Abs. 2c des Aufenthaltsgesetzes entsprechendes Gutachten zur Reiseunfähigkeit zur Verfügung zu stellen. Dies ist nicht erfolgt. Auch ist die angekündigte engmaschige und vertrauensvolle

Kommunikation bzw. Zusammenarbeit mit der zuständigen Ausländerbehörde Mönchengladbach ausgeblieben.

Der Petitionsausschuss sieht sich nicht in der Lage, weitere Empfehlungen zu Gunsten der Petentin abzugeben. Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) Maßnahme zu empfehlen.

#### **18-P-2024-04745-01**

##### Ausländerrecht

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 28.12.2023 zu ändern.

Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 28.12.2023 bleiben.

#### **18-P-2024-05251-01**

##### Titel, Orden und Ehrenzeichen

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten – auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens – geprüft. Er sieht weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 12.09.2023 verbleiben.

#### **18-P-2024-05490-01**

##### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Petentin zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind der Petentin gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne der Petentin ist jedoch nicht vorgesehen. Das

Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Da auch eine konkrete Rechtsberatung durch den Petitionsausschuss nicht möglich ist, kann nur erneut empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen.

Es muss im Übrigen bei dem Beschluss vom 19.12.2023 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

#### **18-P-2024-05546-01**

##### Schulen

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist jedoch nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Da auch eine konkrete Rechtsberatung durch den Petitionsausschuss nicht möglich ist, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Es muss im Übrigen beim Beschluss vom 14.11.2023 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

#### **18-P-2024-06352-01**

##### Polizei

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist jedoch nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Da auch eine konkrete Rechtsberatung durch den Petitionsausschuss nicht möglich ist, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Es muss im Übrigen bei dem Beschluss vom 14.11.2023 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

#### **18-P-2024-07499-00**

##### Post- und Fernmeldewesen

Die Beschwerde des Petenten richtet sich gegen die Deutsche Post AG. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen. Der Petitionsausschuss weist die Petition daher wegen sachlicher und örtlicher Unzuständigkeit nach § 97 Abs. 3 lit. b und, da sich der Petent bereits an die richtige Stelle gewandt hat, nach § 97 Abs. 4 lit. c der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen zurück.

**18-P-2024-07519-00**Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags überwiesen.

**18-P-2024-07568-00**Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Es kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

**18-P-2024-07590-00**Sozialhilfe

Der Petent trägt hinsichtlich seiner sozialrechtlichen Beschwerde erneut keinen neuen Sachverhalt vor. Es muss beim bisherigen Beschluss des Petitionsausschusses bleiben.

Auch im Hinblick auf das übrige Vorbringen sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

Weitere Schreiben werden daher nicht mehr beantwortet.

**18-P-2024-07601-00**Grundsicherung

Gegenstand der Petition ist die Entscheidung des in Rede stehenden Jobcenters. Der Petent beanstandet, dass sein Weiterbewilligungsantrag abgelehnt worden sei und er auch keine darlehensweise Gewährung von Leistungen erhalten habe.

Da es sich bei den Jobcentern um gemeinsame Einrichtungen der Bundesagentur für Arbeit und des kommunalen Trägers handelt, ist für die parlamentarische Prüfung des Anliegens der Deutsche Bundestag zuständig. Eine Länderzuständigkeit besteht in diesem Fall nicht.

Der Petent hat sich bereits an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags gewandt. Die Petition wird daher gemäß § 97 Absatz 4 Buchstabe c der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen zurückgewiesen.

**18-P-2024-07604-00**Grundsicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**18-P-2024-07639-00**Versorgung der Beamten

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**18-P-2024-07644-00**Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Es kann daher nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

**18-P-2024-07651-00**  
Gesundheitsfürsorge

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**18-P-2024-07653-00**  
Abschiebehaft  
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 23.10.2023 bleiben.

**18-P-2024-07668-00**  
Lehrerausbildung  
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe nach Zurücknahme als erledigt an.

**18-P-2024-07679-00**  
Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags überwiesen.

**18-P-2024-07691-00**  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Es kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

**18-P-2024-07692-00**  
Energienutzung  
Datenschutz

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**18-P-2024-07703-00**  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**18-P-2024-07722-00**  
Rechtspflege  
Rechtsberatung  
Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Petentin geprüft. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Die Angelegenheit betrifft eine zivilrechtliche Streitigkeit mit Bezug auf ein Teilungsversteigerungsverfahren. Die Entscheidung ist insoweit den zuständigen Gerichten vorbehalten.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Entsprechendes gilt gemäß § 9 des Rechtspflegergesetzes für Entscheidungen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger. Es kann daher nur empfohlen werden sich auch weiterhin anwaltlich beraten zu lassen.

Soweit sich die Petentin über ihren bisherigen Rechtsanwalt beschert, weist der Ausschuss auf folgendes hin: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Kammerrechtsbeistände unterliegen als Angehörige freier Berufe und unabhängige Organe der Rechtspflege weder der Dienst- noch der Fachaufsicht durch die Landesjustizverwaltung. Ihre Berufsausübung wird vielmehr nach § 73 Abs.2 Nr.4 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) durch den Vorstand der jeweils zuständigen Rechtsanwaltskammer überwacht. Die Aufsicht der Landesjustizverwaltung über die Rechtsanwaltskammern beschränkt sich nach § 62 Abs. 2 der BRAO darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet und insbesondere die

der Rechtsanwaltskammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2024-07731-00**

Krankenversicherung  
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**18-P-2024-07737-00**

Abschiebehaft  
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2024-07738-00**

Rechtspflege  
Abschiebehaft  
Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Es geht dem Petenten offensichtlich insoweit darum, eine E-Mail „aus seiner Akte zu erhalten“, um diese bei einem Asylverfahren zu nutzen.

Soweit diese Email vom Bundesamt für Justiz stammt, liegt ebenfalls Bundeszuständigkeit vor.

Es steht dem Petenten frei, sich unmittelbar an die Akten führenden Stellen zu wenden und dort Akteneinsicht zu beantragen. Der Entscheidung dieser Stellen kann der Petitionsausschuss nicht vorgreifen.

Auch im Übrigen ist ein Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen, nicht ersichtlich.

**18-P-2024-07814-00**

Rechtspflege  
Zivilrecht  
Wohngeld

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Entsprechendes gilt gemäß § 9 des Rechtspflegergesetzes für Entscheidungen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger.

Es kann daher insoweit nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen.

Hinsichtlich der Frage der Beschaffung angemessenen Ersatzwohnraums empfiehlt der Petitionsausschuss dringend, unverzüglich mit Stadt Kontakt aufzunehmen.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

**18-P-2024-07815-00**

Krankenversicherung

Die Petition wird zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**17-P-2021-10299-01**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Die zuständige Ausländerbehörde ist durch den Cyberangriff vom 31.10.2023 auf die Südwestfalen-IT massiv betroffen, insbesondere das aufenthaltsrechtliche Fachverfahren. Infolgedessen konnte der für den 21.11.2023 avisierte Vorsprachetermin des Petenten zur Abgabe der fehlenden Erklärung zur freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie von Fingerabdrücken in der Ausländerbehörde nicht eingehalten werden.

Vor diesem Hintergrund wurde dem Petenten eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Abs. 2 S. 1 des Aufenthaltsgesetzes aus sonstigen Gründen erteilt.

Die Ausländerbehörde hat den Petenten darüber informiert, dass ihm die Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c Aufenthaltsgesetz erteilt werden kann, sobald er seine Erklärung zur freiheitlich demokratischen Grundordnung abgegeben hat und die technischen Probleme bei der Ausländerbehörde behoben sind. Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**17-P-2021-22076-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Der Petent ist nordmazedonischer Staatsangehöriger und begehrt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Der Petent ist im Besitz einer Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Die Erteilung eines Aufenthaltsrecht wurde von der Ausländerbehörde bereits mehrfach geprüft, scheiterte aber bislang insbesondere an den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG sowie der Einreise mit dem erforderlichen Visum nach § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG.

Hinsichtlich seines Aufenthaltsrechts führt der Petent mit der Ausländerbehörde seit mehreren Jahren ein Gerichtsverfahren vor dem Verwaltungsgericht. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

Der Petent wird in eigenem Interesse gebeten, bei der Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kooperativ

und engmaschig mit der Ausländerbehörde zusammenzuarbeiten. Die Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) wird gebeten, über den Ausgang des Klageverfahrens zu berichten.

**17-P-2022-29183-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petent begehrt einen dauerhaften Aufenthalt im Bundesgebiet.

Der Petitionsausschuss hat darüber Kenntnis erhalten, dass der Petent mittlerweile eine Aufenthaltserlaubnis gem. §23a AufenthG mit Gültigkeit bis zum 29.11.2025 erhalten hat.

Dem Petenten steht es frei, sich jederzeit erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2022-00969-00**Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat sich in der Eingabe erneut berichten lassen.

Gegenstand der Petition ist insbesondere die Bitte um Überprüfung des Genehmigungsverfahrens für einen Änderungsantrag nach § 16 BImSchG des Betriebes M. in der Kommune R.

Der Ausschuss verweist auf seinen Beschluss vom 15.08.2023.

Die Geruchsimmisionsprognose des Gutachters T. enthielt Mängel und ist nachzubessern. Derzeit werden weitere (Detail-) Untersuchungen für die erforderlichen Nachbesserungen durchgeführt, um die Immissionsituation in Bezug auf die Gerüche zu bewerten und die Auswirkungen der Mängel der Geruchsimmisionsprognose des Gutachtens auf die erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung prüfen zu können.

Zudem hat die Landesregierung (MUNV) erklärt, dass bei der Erstellung des Erschütterungsgutachtens eine Befangenheit des Gutachters nicht erkennbar sei. Die nach § 29b

BlmSchG bekanntgegebene Messstelle für die Ermittlung von Erschütterungsimmissionen sei grundsätzlich zur Neutralität verpflichtet.

Die Landesregierung (MUNV) hat darüber hinaus erklärt, dass die Errichtung einer Dauermessstelle für Gerüche nicht möglich sei, da kein chemisch-physikalisches Messverfahren für eine kontinuierliche Messung bestehe. Die Einrichtung einer Dauermessstation für Erschütterungsimmissionen hingegen sei nicht erforderlich. Die Überschreitungen der Grenzwerte seien festgestellt worden und eine Regelung zu erschütterungstechnischen Nachbesserungsmaßnahmen erfolgt. Von einer Dauermessstation für Erschütterungsimmissionen seien daher keine neuen Erkenntnisse zu erwarten.

In der Petitionsangelegenheit ist weiterhin ein verwaltungsgerichtliches Verfahren anhängig, in das der Petitionsausschuss wegen der im Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit nicht eingreifen kann. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

Aus diesem Grund sieht der Petitionsausschuss von weiteren Empfehlungen an die Landesregierung (MUNV) ab.

Die Landesregierung (MUNV) wird gebeten, dem Petitionsausschuss über den Ausgang des Verfahrens abschließend zu berichten.

#### **18-P-2022-02695-00** Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Die Petenten begehren die rechtliche Überprüfung der Forderung der Ausländerbehörde R. zwei Verpflichtungserklärungen abgeben zu müssen, um im Rahmen eines Visumverfahrens Familienangehörige nach Deutschland einladen zu können.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass das Vorgehen der zuständigen Ausländerbehörde nicht zu beanstanden ist. Das Einfordern von zwei Verpflichtungserklärungen sei in diesem Einzelfall aufgrund unzureichender Einkommen notwendig gewesen.

Die Ausländerbehörde hat die Berechnung der Bonität der Petenten anhand der Pfändungsfreigrenzen – siehe im Internet unter „Bekanntmachung zu den Pfändungsfreigrenzen

2022 nach § 850c der Zivilprozessordnung (Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2022)“ – durchgeführt. Im Ergebnis kam die Ausländerbehörde auf einen pfändbaren Betrag von 200,00 Euro monatlich für jede Person, für die eine Verpflichtung übernommen wurde.

Aus Sicht der Ausländerbehörde ist es daher erforderlich, dass Verpflichtungserklärende finanziell in der Lage sind, monatliche Raten von mindestens 200,00 Euro zur Begleichung von Kosten wie z. B. Lebenshaltungskosten des täglichen Bedarfs, medizinische Behandlungskosten und Rückführungskosten, die der einzuladenden Person entstehen, begleichen können.

Der Petent ist aktuell für drei Personen (Ehefrau und zwei Kinder) unterhaltspflichtig. Sein durchschnittliches Monatseinkommen liegt auf Grund dieser Verpflichtungen unter Anwendung der Pfändungsfreigrenzen mit rund 93,50 Euro über der Pfändungsfreigrenze. Um auf den Pfändungsbetrag von 200,00 Euro zu kommen, hat die Ausländerbehörde auf die Abgabe einer zweiten Verpflichtungserklärung bestanden.

Bezüglich der Wartezeit nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass eine Wartezeit von 17 Minuten nicht ungewöhnlich lang ist. Außerdem wird auf die Corona-Schutzverordnung Nordrhein-Westfalen verwiesen, wonach seit dem 01.04.2022 keine Verpflichtung bestand, in Behörden und öffentlichen Einrichtungen eine Maske zu tragen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-00189-01** Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Petentin erneut geprüft.

Aufgrund der weiterhin zahlreichen anhängigen Gerichtsverfahren in der zugrundeliegenden Angelegenheit sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Art. 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der

Gerichte Einfluss zu nehmen und Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss verweist daher auf seinen Beschluss vom 19.12.2022.

#### **18-P-2023-02015-01**

##### Krankenhäuser

##### Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

#### **18-P-2023-04262-01**

##### Bauordnung

Nach Prüfung der erneuten Eingabe der Petentin sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Die Rechtsnachfolge für das in Rede stehende Grundstück ist geklärt. Die Stadt D. kann nun die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen auf dem besagten Grundstück von dem neuen Eigentümer fordern.

Hinsichtlich einer Entsiegelung bzw. Begrünung des gepflasterten Grundstücksstreifens im Sinne des § 8 Bauordnung NRW 2018 sieht die Bauaufsichtsbehörde der Stadt D. von einem Einschreiten ab. Die Fällung der drei Bäume und die Pflasterung des besagten Grundstücksstreifens erfolgten bereits vor Abschluss des Kaufvertrages. Zudem war zu diesem Zeitpunkt der Grundstücksstreifen als öffentliche Wegefläche gemäß dem maßgeblichen Bebauungsplan festgesetzt.

Darüber hinaus ist die Verkehrsüberwachung der Stadt D. bei Beschwerden hinsichtlich des wilden Parkens tätig geworden. Im Übrigen ist das Parken auf dem eigenen Grundstück aus bauaufsichtlicher Sicht zulässig.

#### **18-P-2023-04788-00**

##### Selbstverwaltungsangelegenheiten

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und sich von der Situation vor Ort im Rahmen eines Erörterungstermins

nach Art. 41a Landesverfassung NRW ein Bild gemacht.

Die Petenten begehren mit ihrer Petition Auskunft zu erhalten über die ihrer Ansicht nach geplante Landesunterkunft in Selm-Bork. Zudem kritisieren sie insbesondere die mangelnde Bürgerbeteiligung und Integrationsarbeit bei der Herrichtung und Inbetriebnahme der bereits bestehenden Notunterkunft (NU) in Selm-Bork.

Im Rahmen des am 19.02.2024 stattgefundenen Vor-Ort-Termins konnten die nachfolgenden Sachverhalte aufgezeigt werden:

Als erstes ist festzuhalten, dass das Land keine Flüchtlingseinrichtung für 6.000 Personen in der in Rede stehenden Ortschaft plant.

Ursprünglich war geplant, in der NU in Selm-Bork überwiegend Personen aus der Ukraine unterzubringen. Wegen der Abnahme der Zugänge aus der Ukraine wurde im Einvernehmen mit der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) und der Bezirksregierung Arnsberg beschlossen, die bestehende NU ausschließlich für die Unterbringung von Asylsuchenden zu nutzen. Die Belegungsänderung wurde seitens der Bezirksregierung Anfang März per Pressemitteilung kommuniziert. Ende Juni 2023 hat zudem eine öffentliche Bürgerversammlung in Selm-Bork stattgefunden. Der Petitionsausschuss kann die subjektiv wahrgenommene Intransparenz bei der im Belegung im Grundsatz nachvollziehen. Gleichzeitig stellt er fest, dass die Belegung in Notunterkünften durch nicht vorhersehbare Fluchtbewegungen nicht verlässlich im Voraus geplant werden kann und daher flexibel gehandhabt werden muss.

Momentan werden in der NU Selm bis zu 500 Bewohner untergebracht. Im November 2023 hat die Stadt Selm per Ratsbeschluss einer Verlängerung des Betriebs der Einrichtung bis zum 30.06.2024 zugestimmt. Weitergehend wurde mit diesem Ratsbeschluss die Anzahl der Bewohner von maximal 750 Personen auf 500 Personen abgesenkt. Eine weitere Verlängerung ist nicht möglich, sodass die NU Selm zum 30.06.2024 schließt.

Um die Akzeptanz der Einrichtung unter den Bürgerinnen und Bürgern zu verbessern, sind in den vergangenen Monaten vielfältige Aktionen durchgeführt worden. Zu nennen sind etwa das Begegnungsfest im Sommer 2023,

ein Falafelstand auf dem Adventsbasar in Bork sowie ein Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Selm und der NU Selm. In letzterem wurde geregelt, dass einzelne Bewohner der NU Selm bei der Grünflächenarbeit der Stadtwerke Selm im Stadtgebiet von Bork mithelfen. Positive Impulse haben sich auch ergeben, dass die Umfeldmanagerin, die zwischen den Einwohnern der Stadt und den Bewohnern vermittelt, mittlerweile vor Ort angesiedelt ist.

In ihrer Petition schildern die Petenten eine subjektive Beeinträchtigung ihres Sicherheitsgefühls und einen regionalen Anstieg von Verunreinigungen, aber auch von Straftaten. Die aus ihrer Sicht negative Entwicklung bringen sie in kausalen Zusammenhang mit der NU und deren Bewohnerinnen und Bewohnern.

Auch zu diesem Punkt hat sich der Petitionsausschuss von der Landesregierung (Ministerium des Innern) berichten lassen. Eine Auswertung der im Kontext der Petition relevanten Deliktsbereiche der Eigentums- und Gewaltdelinquenz (einschließlich Bedrohungen, Beleidigungen auf sex. Grundlage, Sachbeschädigungen und Hausfriedensbruch) zeigen lediglich im Mai 2023 eine Steigerung der Fallzahlen. Verlässliche Aussagen zur Ursache des Anstiegs können zurzeit nicht getroffen werden. Bei detaillierter Betrachtung der engeren Tatörtlichkeiten kann jedoch keine signifikante örtliche Nähe zur NU festgestellt werden.

Seit der Änderung des Personenkreis der NU wurden durch die zuständige Kreispolizeibehörde (KPB) diverse Präventivmaßnahmen durchgeführt. Für eine fortlaufende Bewertung findet ein regelmäßiger Austausch zwischen der KPB, der Bezirksregierung Arnsberg, der Einrichtungsleitung der Unterkunft, der Stadt Selm und dem Landesamt für Aus- und Fortbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen statt.

Die für den Bereich Selm zuständige Polizeiwache Werne steigerte ihre Präsenz insbesondere zu den Mittags-, Abends- und Nachtzeiten durch einen zusätzlichen Streifenwagen. Hierbei wurde der Bereich S. als ein Streifenschwerpunkt festgelegt.

Darüber hinaus erfolgt bei der KPB ein engmaschiges Controlling hinsichtlich des Einsatzaufkommens und der Kriminalitätslage in Selm, respektive im Umfeld der NU.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-04958-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petitionsausschuss nimmt nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme zur Kenntnis, dass der Petent die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG erfüllt und dass er bereits bei der Ausländerbehörde K. bezüglich der Aufnahme der biometrischen Daten zur Erstellung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) vorgespochen hat.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, eng und kooperativ mit der zuständigen Ausländerbehörde zusammen zu arbeiten und zeitnah dort Unterlagen sowie Dokumente vorzulegen, die angefordert werden und sich auch positiv auf seinen weiteren Aufenthalt auswirken können.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-05233-01**

##### Immissionsschutz; Umweltschutz

Die Petenten wenden sich erneut an den Petitionsausschuss. Gegenstand ihrer Petition ist eine Nestschaukel auf dem in unmittelbarer Grundstücksnähe befindlichen Spielplatz. Der Petitionsausschuss hat das Schreiben der Petenten zum Anlass genommen, den Sachverhalt und die Rechtslage erneut zu prüfen.

Der Ausschuss verweist auf das gemäß Grundgesetz und Landesverfassung eingeräumte Recht der Gemeinden zur kommunalen Selbstverwaltung. Demnach steht Gemeinden das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Zuständigkeit zu regeln.

Anlass für kommunalaufsichtliches Einschreiten besteht weiterhin nicht.

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 12.09.2023 bleiben.

#### **18-P-2023-05244-00**

##### Straßenbau Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der erneuten Eingabe des Petenten geprüft.

Der Petent wendet sich erneut gegen den Ausbau der in Rede stehenden Straße, für den die Stadt eine spätere Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs beabsichtigt.

Am 29.03.2023 wurde das „Gesetz über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich im Land Nordrhein-Westfalen“ beschlossen. Damit wird für alle kommunalen Abgaben eine zeitlich unbegrenzte Festsetzung nach Eintritt der Vorteilslage ausgeschlossen. Gleichzeitig wurden die zwischenzeitlich geltenden Regelungen des § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW) vom 13.04.2022 aus Gründen der Rechtssicherheit aufgehoben. Das Gesetz vom 25.04.2023 ist rückwirkend zum 01.06.2022 in Kraft getreten. Die Stadt hat die aktuelle Gesetzeslage grundsätzlich zutreffend dargestellt.

Nach Angaben der Stadt handelt es sich bei dem betreffenden Straßenabschnitt nicht um eine vorhandene Straße. Dieser entsprach vor der jetzigen Ausbaumaßnahme auch nicht den Anforderungen an eine endgültig bautechnisch hergestellte Straße. Die in der städtischen Erschließungsbeitragssatzung aufgeführten Merkmale der endgültigen Herstellung waren nicht vollständig erfüllt.

Des Weiteren führt die Stadt aus, dass alle Hinweise und Anregungen, insbesondere Belege und Dokumente dankend entgegengenommen und für eine abschließende Bewertung im Zusammenhang mit einer Beitragserhebung geprüft und gegebenenfalls verwendet werden.

Letztlich handelt es sich vorliegend um eine verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit der Stadt, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss nehmen kann. Die Entscheidung über eine zukünftige Erschließungsbeitragserhebung bleibt abzuwarten.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Der Petitionsausschuss weist abschließend darauf hin, dass es im Fall einer Beitragserhebung in Form eines Erschließungsbeitragsbescheids dem Petenten wie auch den weiteren Betroffenen zur umfassenden Überprüfung freisteht, Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben. Gegebenenfalls besteht mit entsprechenden Nachweisen auch die Möglichkeit eines Antrags auf Billigkeitsentscheidung bei der Stadt aufgrund persönlicher Billigkeitsgründe.

#### **18-P-2023-05428-00**

##### Ausländerrecht Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst.

Der Petent ist türkischer Staatsangehöriger und begehrt die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung im deutschen Bundesgebiet. Aufgrund der Tatsache, dass der Petent in Deutschland geboren wurde, hat der Ausschuss verschiedene Möglichkeiten geprüft, um dem Petenten zu seinem eventuellen Recht zu verhelfen.

Aufgrund der Vorgeschichte sieht der Ausschuss jedoch aktuell keine Möglichkeit, den Petenten bei seinem Anliegen zu unterstützen. Er appelliert an den Petenten, kooperativ mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten und eventuell erforderliche Nachweise zeitnah einzureichen.

Die Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) wird gebeten, in Zukunft für das Verfahren essentielle Informationen auch im Vorfeld der originären Stellungnahme zur Verfügung zu stellen.

#### **18-P-2023-05503-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Mit der Petition, die durch den ehemaligen Arbeitgeber des Petenten, eingereicht wurde, wird ausschließlich die Wiedererteilung der Beschäftigungserlaubnis begehrt. Der Petent, der in der Zeit vom 05.12.2022 bis zum 31.05.2023 als Bäcker in dessen Restaurant beschäftigt war, sei zu einem unverzichtbaren Mitarbeiter geworden.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme stellt der Petitionsausschuss fest, dass dem Anliegen des Petenten insoweit entsprochen ist, als dem Petenten die begehrte Beschäftigungserlaubnis zwischenzeitlich wieder erteilt wurde.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-05507-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass dem Petenten zwischenzeitlich eine Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 28 Abs. 1 S. 1 AufenthG erteilt wurde.

Dem Petenten steht es frei, sich jederzeit erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-05619-00**

##### Corona-/Covid-19-Pandemie Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage ausführlich geprüft. Gegenstand der Petition sind Kosten, die für mehrfache Transporte mit dem Rettungsdienst in ein Krankenhaus angefallen sind. Im Jahr 2021 erkrankten die Petenten an Covid-19 und ließen sich insgesamt dreimal mit dem Rettungswagen transportieren, ohne über eine inländische Krankenversicherung zu verfügen, die ansonsten die entstandenen Gebühren

erstattet hätte. Mit der Petition haben die Petenten um Kostenbefreiung gebeten und zur Begründung vorgetragen, dass die Begleichung der Rechnungen die Familie, die auf Unterstützungsleistungen angewiesen ist, finanziell überfordern würde.

Einem Antrag der Petenten auf Vollstreckungsschutz wurde vorliegend nicht stattgegeben, da die benötigten Unterlagen nicht eingereicht wurden. Auch konnte aus diesem Grund nicht geprüft werden, ob die Petenten zum Zeitpunkt der Rettungsdiensttransporte Anspruch auf staatliche Unterstützung hatten. Allein auf Basis der vorliegenden Informationen konnte auch die begehrte Kostenbefreiung nicht durch die zuständigen Stellen geprüft werden. Sollten die Petenten die notwendigen Unterlagen vorlegen, stellen die zuständigen Stellen eine erneute umfassende Prüfung in Aussicht.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, dass die Petenten hinsichtlich der beschriebenen fehlenden Unterlagen an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken. Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme. Der Petitionsausschuss bittet zudem die Landesregierung, zu gegebener Zeit über das Ergebnis einer neuerlichen Prüfung zu informieren. Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) zu empfehlen.

#### **18-P-2023-05731-00**

##### Baugenehmigungen Wasser und Abwasser

Nach Prüfung der Eingabe des Petenten sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Der Petent hat wegen der Versagung der Baugenehmigung für bereits vorhandene Nebengebäude eine Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht eingereicht. Derzeit werden die baurechtlichen und wasserrechtlichen Versagungsgründe gerichtlich geprüft.

Da Artikel 97 des Grundgesetzes die Unabhängigkeit der Richter und Richterinnen gewährleistet, kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf ein gerichtliches Verfahren ausgeschlossen.

Der Ausgang des Klageverfahrens bleibt abzuwarten. Der Petitionsausschuss bittet die

Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung; Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr), ihm hierüber zu berichten.

Darüber hinaus ist die Ablehnung des Antrags auf Gewährung einer Billigkeitsleistung nach Nummer 4 der Förderrichtlinie Wiederaufbau (FRL) NRW nicht zu beanstanden. Diese steht im Einklang mit den Vorgaben der Nummer 4 FRL. Danach kommt eine Förderung von Gartenbereichen nicht in Betracht.

Mit der Petition hat der Petent jedoch dargelegt, dass der Teich mit der Dammanlage auf seinem Grundstück keinesfalls dem Gartenbereich zuzuordnen, sondern der Teich als Hutung eingetragen ist und seinem landwirtschaftlichem Betrieb zur Fischzucht dient. Aus diesem Grund wurde die Eingabe an das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MLV) mit der Bitte um Prüfung weitergeleitet, ob ein Antrag auf Aufbauhilfen für die Land- und Forstwirtschaft sowie ähnliche Betriebe und Fischerei und Aquakultur nach Nummer 5 der FRL NRW zur Wiederherstellung seines Grundstücks ggfs. förderfähig wäre. Das MLV wird sich mit dem Petenten diesbezüglich in Verbindung setzen.

**18-P-2023-05732-00**  
Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent beschwert sich über das unzureichende Kommunikationsverhalten der Ausländerbehörde der Stadt D. bezüglich seines Einbürgerungsantrages.

Der Petitionsausschuss hat nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme zur Kenntnis genommen, dass zwischenzeitlich zwischen dem Petenten und der Ausländerbehörde ein Austausch in der Thematik stattgefunden habe.

Der Petitionsausschuss sieht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2023-05828-01**  
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über die Anliegen des Petenten und den mit der Petition

angesprochenen Sachverhalt unterrichtet. Einen Anlass für Maßnahmen sieht er nicht.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die LVR-Klinik Düsseldorf für eine Verlegung des Petenten geeignet ist, aber angesichts der angespannten Unterbringungs- und Belegungssituation nur mittels eines Tauschpatienten erfolgen kann, weshalb die Prüfung noch andauert.

Die Klinik hat zur Unterbringung des Petenten mit dem Maß der Freiheitsentziehung des Grads 0 gemäß § 4 StrUG NRW Wohnheime und ähnliche Wohnformen angefragt hat und der vom Petenten gewünschte Grad 0 die Zusage eines Wohnheims voraussetzt.

Der Petitionsausschuss nimmt außerdem zur Kenntnis, dass die Wohngruppe St. Agnes Stift für den Petenten nicht geeignet ist, da sie nicht die engmaschige Betreuung eines Wohnheims bietet, die der Petent benötigt und dieser zudem primär eine Wohnmöglichkeit in oder in der Nähe von Remscheid im Umfeld seiner Familie wünscht.

Auch ist die vorübergehende Rücknahme des Grads beim Maß der Freiheitsentziehung im Dezember 2023 aufgrund des wiederholten Verstoßes gegen die Auflagen und wegen fehlender Absprachefähigkeit erfolgt.

Der Petitionsausschuss nimmt weiter zur Kenntnis, dass der Petent die verordnete Medikation nach kurzzeitigem Absetzen wieder einnimmt.

Der LVR-Fachbereich Recht überprüft den Vorwurf der rechtsextremen Gesinnung der Mitarbeitenden im Rahmen einer Dienstaufsichtsbeschwerde. Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales), ihn über das Ergebnis dieser Prüfung zu informieren.

**18-P-2023-05832-00**  
Opfer der politischen Verfolgung in der ehem. DDR

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt unterrichten lassen. Zugrunde liegt eine Petition, die in den Zuständigkeitsbereich des deutschen Bundestages fällt.

Die Petentin ist eine anerkannte Verfolgte des SED-Unrecht-Regimes.

Sie bezieht einerseits eine Altersrente von der Deutschen Rentenversicherung Bund sowie

andererseits eine Zusatzversorgung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Sie erhält weiterhin einen Nachteilsausgleich im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung, der bewirken soll, dass Verfolgte in der Rente so gestellt werden, als sei ihre Verfolgung nicht eingetreten. Seine gesetzliche Grundlage findet dieser Nachteilsausgleich im *Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (Ber-RehaG)*.

Eine unbeabsichtigte Kollision der jeweils für die unterschiedlichen Leistungen zugrunde liegenden gesetzlichen Regelungen führt in dieser speziellen Fallgestaltung dazu, dass der gewährte Nachteilsausgleich in voller Höhe auf die Zusatzversorgung der VBL angerechnet, was dazu führt, dass die Petentin de facto keinen Nachteilsausgleich erhält.

Der mit diesem Fall schon mehrfach befasste deutsche Bundestag hat die Problematik erkannt und auf die höchst unbefriedigende Situation der Petentin hingewiesen. Er hat die Petition daher zur Erwägung an diverse Bundesministerien (hier: BM der Justiz, BM für Arbeit und Soziales, BM für Finanzen) überwiesen.

Er hat weiterhin darauf aufmerksam gemacht, dass im Koalitionsvertrag verschiedene Maßnahmen zugunsten der SED-Opfer vereinbart worden seien, unter anderem auch die ergänzende Einrichtung eines „bundesweiten Härtefallfonds“. Er befürwortet in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Berücksichtigung derartiger Fälle in diesen Fonds.

Desweiteren hat der Petitionsausschuss des Bundestages festgestellt, dass soweit die Zuständigkeit der Länder im Bereich der Versorgungssysteme oder für länderspezifische Härtefalllösungen berührt ist, diese bei der Einbeziehungen von Sachverhalten wie dem vorliegenden zu beteiligen sind. Die Behandlung der Petition im Bundestag dient somit auch der Information der Länder hinsichtlich der aufgezeigten Regelungslücke und dem damit einhergehenden Regelungsbedarf zur Entschädigung von Einzelfällen wie dem hier geschilderten.

Sollte der Bund folglich von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch machen und eine Änderung des Gesetzes über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet auf den Weg bringen, wären die Länder im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu beteiligen.

Der Petitionsausschuss hat somit festgestellt, dass die oben erwähnte vom Bund durchzuführende Beteiligung der Länder noch aussteht und abzuwarten bleibt.

Er begrüßt es ausdrücklich, wenn durch den Bund die Grundlagen dafür geschaffen werden, im Sinne der Petentin den Wert der ihr zustehenden Rehabilitationsleistungen zu erhalten, da er dessen Einschätzung hinsichtlich der misslichen und sehr belastenden Situation der Petentin teilt und in diesem Zusammenhang sein großes Verständnis für ihr Anliegen zum Ausdruck bringen möchte.

Der Petitionsausschuss sieht derzeit keine Möglichkeit, über das Veranlasste hinaus tätig zu werden und daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-05853-00**

##### Selbstverwaltungsangelegenheiten Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Die Petentin wendet sich mit ihrer Petition gegen die Erteilung einer bis zum 31.12.2023 befristeten Duldungsentscheidung der Stadt S. zu einer von dem Land NRW betriebenen Unterbringung von Flüchtlingen auf dem betroffenen Grundstück.

Das betroffene Grundstück mit der besagten Notunterkunft liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan als „Sonderfläche Polizei“ ausgewiesen. Der baurechtlichen Bewertung der besagten Notunterkunft durch die Stadt S. gefolgt, wonach die im September 2022 errichtete und bis zum 31.12.2023 geduldete Notunterkunft gemäß § 35 i. V. mit § 246 des Baugesetzbuches (BauGB) und unter Bezugnahme auf den Runderlass „Unterbringung von (ukrainischen) Flüchtlingen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW vom 15.03.2023 bewertet wird.

Auch hat die Stadt S. die Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen hinsichtlich der Notunterkunft in Betracht gezogen. Hierbei ist zu beachten, dass angesichts der nationalen und drängenden Aufgabe bei der Flüchtlingsunterbringung Nachbarn, gerade im Hinblick auch auf die Befristung (bis zum 31.12.2023) und damit die kurzfristige Verweildauer der jeweils betroffenen Flüchtlin-

ge, vorübergehend auch ein Mehr an Beeinträchtigungen zuzumuten sein kann (Abschnitt 1 b (3) Runderlasses vom 15.03.2023).

Die besagte Notunterkunft weist zu der nächstgelegenen Wohnbebauung, die zudem auch noch durch eine Bahnlinie getrennt wird, eine Entfernung von mind. 190 m auf, so dass die aufkommenden Lärmemissionen der besagten Notunterkunft den Lebensumständen geschuldet sind und Immissionen von technischen Anlagen der Notunterkunft (Feuerungsanlagen und Warmluftgeräten) unter Berücksichtigung des i.d.R. geringen Schalleistungspegels zu vernachlässigen sind. Gleichwohl wurde, um unzumutbare schädliche Umwelteinwirkungen durch Anlagengeräusche sicher ausschließen zu können, seitens des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr bei der Bezirksregierung eine Überprüfung der Immissionssituation in Bezug auf die Heizungs- und Lüftungsanlagen veranlasst.

Die von der Petentin bemängelte Lärmbelästigung durch Flüchtlinge der Notunterkunft bis drei Uhr morgens, die Lärmbelästigung durch das Hupen der Züge aufgrund des Aufenthalts von Flüchtlingen auf den Gleisanlagen sowie Umweltbeeinträchtigungen durch die offenen Feuerstellen oder durch das Vermüllen der angrenzenden Wiesen sind ordnungsbehördlich zu verfolgen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-05877-00** Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich über den vorgetragenen Sachverhalt informiert und die Rechtslage geprüft. Die von der Petentin beanstandeten Leistungskürzungen wurden zwischenzeitlich im Rahmen des Widerspruchverfahrens zurückgenommen und die Leistungen entsprechend an die Petentin ausgezahlt.

Anträge der Petentin auf Wohnungserstausstattung sowie Bekleidungserstausstattung hat die zuständige Behörde abgelehnt, wobei die Ablehnung sachlich und rechtlich nachvollziehbar begründet wurde. Hinsichtlich der Wohnungsausstattung ist außerdem festzustellen, dass die Ablehnung des Antrags in Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung (Bundessozialgericht) in vergleichbaren Fällen steht. Hier war unter anderem ausschlaggebend, dass wenn wie hier vorgetragen, Einrichtungsgegenstände aus eigenem

Entschluss entsorgt werden, obwohl ein Umzug bevorsteht und klar ist, dass der Bedarf an Einrichtungsgegenständen in der neuen Wohnung in gleicher Weise bestehen wird, dies einem Anspruch entgeht.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die nach Angaben der Petentin drohende Wohnungslosigkeit derzeit real nicht besteht, da hier ein gültiger Mietvertrag vorliegt und die daraus zu zahlende Miete der Petentin als Bedarf gewährt wird.

Es besteht im Ergebnis kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-05965-00** Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage, die der Eingabe des Petenten zugrunde liegt, geprüft.

Im Ergebnis ist die in Rede stehende Solaranlage auf dem Grundstück mit der Hausnummer 20 außerhalb der festgelegten Baugrenze als Nebenanlage gemäß der Festsetzung des maßgeblichen Bebauungsplans und im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung 1962 planungsrechtlich zulässig. Auch ist die Solaranlage bauordnungsrechtlich zulässig. Sie hält gemäß § 6 Bauordnung NRW 2018 eine Abstandsfläche von mindestens 3,00 m ein.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-06005-00** Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage, die der Eingabe des Petenten zugrunde liegt, geprüft.

Der zuständigen Bezirksregierung und der Stadt ist bewusst, dass der Zustand der vielbefahrenen Hömerichstraße durch Frost, Wechselwetter und Winterdienst nicht gut und die Fahrbahndecke stark beschädigt ist. Es finden jedoch regelmäßige Kontrollen und Ausbesserungen statt, sodass die Straße insgesamt verkehrssicher ist. Die Befürchtung des Petenten, dass die allgemeine Sicherheit durch den schlechten Straßenzustand gefährdet sei,

kann somit nicht bestätigt werden. Eine Verletzung der Straßenverkehrssicherungspflicht durch die Stadt ist nicht erkennbar. Mittel- bis langfristig strebt die Stadt dennoch eine grundlegende Sanierung an.

Nach Angaben der Stadt wurde dem Petenten aufgrund eines Personalwechsels versehentlich nicht geantwortet. Der Betriebshof ist aber grundsätzlich gegenüber Hinweisen aus der Bevölkerung per Telefon und E-Mail offen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-06076-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und die Eingabe zum Anlass genommen, einen Erörterungstermin gemäß Art. 41 a der Landesverfassung durchzuführen.

Die Petentin ist syrische Staatsangehörige. Sie begehrt ein Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland. Sie hegt den Wunsch, in Lippstadt eine Ausbildung zur Pflegeassistentin zu absolvieren.

Die Anzahl an pflegebedürftigen Menschen wird von Jahr zu Jahr größer. Dieser schon länger anhaltende Trend hat mittlerweile zu einem gravierenden Mangel an qualifiziertem Pflegepersonal geführt. Die Pflegebranche in Deutschland steht angesichts der mehr als 2,5 Millionen Pflegebedürftigen Menschen mit steigender Tendenz vor einer enormen Herausforderung. Auf Bundesebene wurden bereits in der Vergangenheit zahlreiche Abkommen zur Anwerbung von Pflegekräften aus dem Ausland abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund würde es der Petitionsausschuss begrüßen, wenn die Härtefallkommission ein Ersuchen an die Ausländerbehörde richten würde.

Der Petitionsausschuss bedankt sich bei der Ausländerbehörde der Stadt Lippstadt für die konstruktive Begleitung des Petitionsverfahrens, insbesondere für die Bereitschaft, die Petentin für die Dauer des Härtefallverfahrens zu dulden.

Sollte sich die Härtefallkommission nicht in der Lage sehen, ein Ersuchen an die Ausländerbehörde zu richten, wird der Petentin zur Vermeidung einer zwangsweisen Rückführung

nebst weitreichender Folgen dringend zur freiwilligen Ausreise geraten.

Die Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) wird gebeten, über die Entscheidung der Härtefallkommission zu berichten.

#### **18-P-2023-06111-00**

##### Strafvollzug

Das Bundesverfassungsgericht hat im Verfahren zur unter dem 20.06.2023 ein Urteil verkündet, die gesetzlichen Regelungen zur Vergütung von Gefangenenarbeit in Nordrhein-Westfalen für verfassungswidrig erklärt und dem Landesgesetzgeber eine Frist für eine gesetzliche Neuregelung bis zum 30.06.2025 eingeräumt. Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung (Ministerium der Justiz) erklärt, im Rahmen der gesetzten Frist dem Gesetzgeber einen Vorschlag zu unterbreiten, wie nach den Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts die Regelungen in den nordrhein-westfälischen Justizvollzugsgesetzen weiterentwickelt sind.

Die Problematik war bereits Gegenstand in mehreren parlamentarischen Gremien des Landtags Nordrhein-Westfalen. Die weitere parlamentarische Debatte bleibt abzuwarten.

#### **18-P-2023-06143-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petent begehrt die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels (Niederlassungserlaubnis) für sich und seine Familie.

Die Ausländerbehörde beabsichtigt dem Petenten nach Vorlage eines Identitätsnachweises die begehrte Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Insoweit wird der Petition entsprochen.

Für seine Frau wurde bislang kein Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gestellt. Den gemeinsamen Kindern kann die Niederlassungserlaubnis frühestens mit Vollendung des 16. Lebensjahres erteilt werden, § 26 Abs. 3 S. 5 i.V.m. § 35 AufenthG bzw. § 35 Abs. 1 S. 1 AufenthG unmittelbar.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,

Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2023-06189-00**  
Gesundheitswesen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**18-P-2023-06200-00**  
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petitionsausschuss nimmt nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme zur Kenntnis, dass das gezeigte Verwaltungsverfahren durch die anzeigenaufnehmende Behörde in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden ist.

Dem Petenten wird geraten, das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens abzuwarten.

Dem Petenten steht es frei, sich jederzeit erneut an den Petitionsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen zu wenden.

Der Petitionsausschuss sieht derzeit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2023-06225-01**  
Sozialhilfe  
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe intensiv geprüft. Die Petentin beklagt eine Entfremdung zu ihrem erwachsenen Sohn und eine Verschlechterung seiner Lebensumstände, nachdem dieser einen Wechsel der Betreuung gem. § 1868 Abs. 5 BGB initiiert hatte.

Die richterliche Unabhängigkeit gem. Art. 97 Abs. 1 GG verwehrt es dem Ausschuss, die Entscheidungen des zuständigen Betreuungsgerichts zu überprüfen.

Anlass für den Betreuerwechsel war der mehrfach und gegenüber verschiedenen Stellen zu unterschiedlichen Zeitpunkten stets gleichförmig geäußerte Wunsch des Betreuten nach mehr Selbständigkeit. Das Gericht ist zur Überzeugung gelangt, dass dieser Wunsch der

eigenen, unbeeinflussten Willensbildung der Betreuten entstammt.

Der Ausschuss kommt zu dem Erkenntnis, dass der Betreuerwechsel im Einklang mit dem geltenden Recht steht.

Ein Zusammenhang zwischen der Entscheidung des Betreuungsgerichts und dem Bundesteilhabegesetz besteht nicht. Die Regelung über den Betreuerwechsel auf Wunsch des Betroffenen hat hierdurch keine Änderung erfahren. Die Möglichkeit, einen Betreuerwechsel auf Wunsch des Betroffenen vorzunehmen, bestand auch schon vor dem Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes gem. § 1908 b Abs. 3 BGB in der Fassung vom 06.07.2011 bis zum 31.12.2022.

Der Petitionsausschuss sieht nach alledem keine Möglichkeit, im Rahmen des parlamentarischen Petitionsverfahrens rechtliche Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss weist auf die Möglichkeit einer Familien-Mediation hin, die von Fachpersonal in Beratungsstellen oder Anwaltskanzleien angeboten wird. Im Rahmen einer Mediation können Konflikte gelöst werden, für die keine rechtlichen Lösungsmöglichkeiten bestehen.

**18-P-2023-06239-00**  
Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**18-P-2023-06245-00**  
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent begehrt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ohne in sein Heimatland, die Russische Föderation, ausreisen zu müssen

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme empfiehlt der Petitionsausschuss dem Petenten, eng mit der zuständigen Ausländerbehörde zusammen zu arbeiten. Hierzu zählt die Vorlage der angeforderten Unterlagen. Zudem hat die Ausländerbehörde angeboten, im Rahmen eines persönlichen Gesprächs die Möglichkeiten für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen zu erörtern.

Auch sollte der Petent mit der Ausländerbehörde erörtern, ob hinsichtlich der von ihm vorgetragene, möglicherweise asylrelevanten Sachverhalte, die Durchführung eines Asylverfahrens in Betracht kommt.

Gleichzeitig wird dem Petenten geraten, seiner Passpflicht nachzukommen und seinen Lebensunterhalt weitgehend mit eigenen Mitteln sicherzustellen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

### **18-P-2023-06246-00**

#### Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent thematisiert die Untätigkeit der Stadt B. im Hinblick auf die Überprüfung seines Anspruches auf Überbaurente, welcher durch einen rechtswidrigen Überbau auf seinem im Mai 2021 erworbenen Grundstück durch eine Straßenfläche der Stadt B. entstanden sein soll. Er erbittet um Unterstützung durch den Petitionsausschuss zur Durchsetzung seiner Ansprüche bei der Stadt B.

Nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass ein Verstoß des Bürgermeisters der Stadt B. gegen rechtliche Vorschriften nicht festzustellen ist. Inzwischen ist eine Einigung zwischen dem Petenten und der Stadt B. zustande gekommen, wonach der Petent die überbaute Grundstücksfläche an die Stadt veräußert.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

### **18-P-2023-06257-00**

#### Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage, die der Eingabe des Petenten zugrunde liegt, geprüft.

Die Erteilung von Baugenehmigungen, die zum Geschäft der laufenden Verwaltung gehört, ist gemäß § 41 Abs. 3 Gemeindeordnung

(GO) NRW auf den Bürgermeister übertragen. Danach nimmt die Bürgermeister der Stadt Geschäfte der laufenden Verwaltung durch die jeweils entsprechende Organisationseinheit der Verwaltung wahr. Die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde sind vorliegend dem Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung und der dazugehörigen Organisationseinheit Bauordnung/Denkmalschutz zugeordnet.

Das Bauordnungsrecht bildet als Sonderordnungsrecht einen Teil des allgemeinen Ordnungsrechts. Die Bauaufsichtsbehörden haben als Sonderordnungsbehörden Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrzunehmen.

Grundsätzlich kann der Rat der Stadt nach § 41 Abs. 3 GO NRW Geschäfte der laufenden Verwaltung an sich ziehen und selbst anstelle der Verwaltung bzw. des Bürgermeisters entscheiden. Das Rückholrecht bezieht sich auf alle Aufgabenbereiche der Gemeinde. Es gilt sowohl für Selbstverwaltungsangelegenheiten als auch für Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und Auftragsangelegenheiten. Damit ist die Mitwirkung des Rates bei der Entscheidung über Bauanträge nicht zu beanstanden. Die Ausführung des Beschlusses des Rates oder des von ihm dazu bestimmten Gremiums obliegt dann wiederum der Verwaltung.

Somit ist der Einwand, dass § 34 Baugesetzbuch (BauGB) das Einbringen eines politischen Gremiums in die Beurteilung bzw. Prüfung und ein Eingreifen in die Entscheidung nicht vorsieht, nicht gerechtfertigt. Gleiches gilt für die Prüfung von Bauvoranfragen für Vorhaben gemäß § 34 BauGB. Das BauGB enthält für die Zuständigkeit der Prüfung solcher Vorhaben keine Regelungen.

Im Übrigen kann der Rat bei der Beschlussfassung über einen Bauantrag oder bei Entscheidungen über die Zulässigkeit von Bauvorhaben im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB nicht anders entscheiden, als die Bauaufsichtsbehörde entscheiden dürfte.

Die Tätigkeit des Arbeitskreises für Baugesuche der Stadt beschränkt sich gemäß § 34 BauGB darauf, gegenüber der Verwaltung gestalterische Empfehlungen auszusprechen, die die Bauaufsichtsbehörde dann mit dem Bauherrn erörtert. Über die Zulässigkeit eines Bauvorhabens entscheidet die Bauaufsichtsbehörde der Stadt.

Da das Vorgehen der Stadt nicht zu beanstanden ist, sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2023-06312-00**Beförderung von Personen

Nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage, die der Eingabe des Petenten zugrunde liegt, sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Die Fahrtausfälle und Verspätungen bei der in Rede stehenden Verkehrsgesellschaft sind in erster Linie auf die prekäre Personaldecke zurückzuführen. Darüber hinaus besteht grundsätzlich die Herausforderung, dem Fachkräftemangel beim Fahrpersonal für Öffentliche Verkehre zu begegnen. Dabei unterstützen zum Beispiel das Landesprogramm Fokus Bahn NRW und andere Initiativen. Einige Erfolge konnten hier bereits erzielt werden. Die Anstrengungen werden aber weiter fortgeführt.

Die Mobilitätsgarantie NRW greift ab einer Verspätung von mehr als 20 Minuten oder bei einem Ausfall im ÖPNV. Die Fahrgäste können dann entweder einen Fernverkehrszug (IC/EC/ICE), ein Taxi oder ein Sharing-Angebot (z.B. Car-Bike/E-Tretroller-Sharing oder On-Demand-Verkehr) nutzen. Die Mehrkosten werden später auf Antrag erstattet, im Fernverkehr in voller Höhe, beim Taxi oder Sharing-Angebot je nach Höhe ganz oder anteilig. Bundesweit werden die Kosten für ein Taxi oder Carsharing-Angebot pro Person tagsüber bis zu 30 Euro und nachts (20.00 bis 5.00 Uhr) bis zu 60 Euro erstattet.

Nach Auskunft des Verkehrsunternehmens hat der Petent unvollständige Angaben zum Erstattungsantrag gemacht, sodass keine abschließende Bearbeitung durch das Verkehrsunternehmen hätte erfolgen können. Dennoch hat die Verkehrsgesellschaft dem Petenten aus Kulanz die entstandenen Taxikosten erstattet.

Im Ergebnis kann keine Handlungspraxis des Verkehrsunternehmens festgestellt werden, die grundsätzlich gegen die Regelungen der Mobilitätsgarantie NRW verstößt.

**18-P-2023-06332-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent wendet sich gegen die aus seiner Sicht unangemessen lange Bearbeitungsdauer

der Ausländerbehörde des Kreises von 14 Wochen für eine Verlängerung einer Blue Card bzw. von über fünf Wochen für eine Niederlassungserlaubnis.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass ein Verstoß des Landrates des Kreises gegen rechtliche Vorschriften nicht festzustellen ist.

Zudem habe der Petent insofern keine Nachteile erfahren, als dass er vor dem Ablauf seiner Blue Card eine Fiktionsbescheinigung erhalten habe.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2023-06340-00**StrafvollzugPsychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss bittet den Präsidenten des Landtags, einen Beamten der Landtagsverwaltung mit der Wahrnehmung der Befugnisse nach Artikel 41a LV zu beauftragen.

**18-P-2023-06363-00**BeamtenrechtCorona-/Covid-19-Pandemie

Der Ausschuss stellt fest, dass fast sämtliche Inhalte der Petition Sachverhalte betreffen, die keinen dienstlichen bzw. arbeitsrechtlichen Bezug zur Universität haben.

Die Universität hat sich bereits bei Bekanntwerden des Verhaltens von Herrn Prof. Dr. S. im Zusammenhang mit Aktivitäten und Veröffentlichungen zum politischen und medialen Umgang mit der Pandemie 2020/ 2021 mit dienstrechtlichen Konsequenzen auseinandergesetzt und dienstrechtliche Maßnahmen geprüft.

Der sog. „Corona Ausschuss“ steht weder im Zusammenhang mit der Universität Bielefeld noch in irgendeiner Verbindung zum Land Nordrhein-Westfalen.

Das genannte Projekt „Watch the court“ beschäftigt sich mit der Analyse von Gerichtsentscheidungen und ist am Lehrstuhl von Herrn Prof. Dr. S. angesiedelt.

Die Ausgestaltung von Forschung und Lehre unterliegt der Hochschulautonomie sowie der Forschungsfreiheit. Die Forschungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG wird nicht grenzenlos gewährt und unterliegt vielmehr verfassungsimmanenten Schranken. Anhaltspunkte für die Verletzung verfassungsimmanenter Schranken durch dieses Projekt sind ebenfalls nicht gegeben.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss im Ergebnis keine rechtlichen oder anderweitigen Gründe, die auf ein rechtswidriges Verhalten der Hochschule hindeuten.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung, Ministerium für Kultur und Wissenschaft Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-06367-00**

##### Grundsteuer

Der Petent und seine Ehefrau besitzen ein Grundstück mit dem von ihnen bewohnten Einfamilienhaus. Zusätzlich dazu sind der Petent und seine Ehefrau Miteigentümer eines Wegegrundstücks, das als Zufahrt zum Wohnhaus genutzt wird. Mit der Petition wird ein niedrigerer Grundsteuerwert begehrt, da Wegeflächen zu Unrecht erfasst worden seien.

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Danach sieht er insgesamt keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium der Finanzen) vom 15.02.2024 zur weiteren Information.

#### **18-P-2023-06369-00**

##### Familienfragen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin - die Petentin wendet sich gegen die Rückforderung von Elterngeld - zum Erfolg zu verhelfen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration.

#### **18-P-2023-06372-00**

##### Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage, die der Eingabe des Petenten zugrunde liegt, eingehend geprüft.

Der Petent beanstandet, dass Schäden und Risse an seinem an der Landesstraße liegenden Wohnhaus durch Straßenbauarbeiten entstanden sind und verlangt die Übernahme von Kosten für eine weitere Untersuchung der Rissbildung durch eine Bauteilöffnung durch den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen.

Im Herbst 2022 führte der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen eine Fahrbahnsanierung durch. Die Sanierung erfolgte als Vollausbau. Der bituminöse Oberbau wurde in einer Stärke von 22 cm erneuert.

Der Petent meldete nach Baubeginn bei dem bauausführenden Unternehmen Risse an seinem Gebäude an. Daraufhin fand ein Ortstermin mit jeweils einem Vertreter des Landesbetriebs und des bauausführenden Unternehmens sowie dem Petenten statt. Es wurde anschließend seitens des Landesbetriebs ein Sachverständigenbüro zur Begutachtung der Risse beauftragt. Das Gutachten sieht eindeutig keinen Zusammenhang zwischen den angezeigten Gebäudeschäden und einem möglichen zu hohen Erschütterungseintrag aus dem Bereich der Straßenbaustelle. Die Betriebspflichtversicherung des Landesbetriebs hat eine Haftung für die angemeldeten Schäden unter Verweis auf das Gutachten des Sachverständigenbüros abgelehnt.

Ein Anspruch von Anliegern auf Durchführung einer Beweissicherung vor Durchführung einer Fahrbahnsanierung durch den Straßenbaulastträger besteht nicht. Darüber hinaus war vorliegend nach Lage, Art und Umfang der Sanierungsmaßnahme die Durchführung einer vorsorglichen Beweissicherung nicht angezeigt. Die ausgeführten Verdichtungsarbeiten wurden mit einer speziellen Walze (Oszillationswalze) durchgeführt, die den Verdichtungsimpuls in die Tiefe und nicht zur Seite abgibt. Ferner wurde nur eine Lage Frostschutzschicht (20-30 cm) eingebaut.

Für etwaige Schadensersatzansprüche gegen das Land oder den Straßenbaubetrieb ist der Petent beweis- und damit kostenbelastet. Die Übernahme weiterer Gutachterkosten ist daher nicht möglich, insbesondere weil das in Rede stehende Sachverständigengutachten zu dem Ergebnis gelangt, dass die festgestellten Risse

eindeutig nicht auf die Straßenbaumaßnahme zurückzuführen sind.

Soweit der Petent das Unterbleiben einer vorherigen Beweissicherung durch den Straßenbaustatsträger und damit das Verwaltungshandeln einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung zuführen möchte, bedarf es dazu keines besonderen Bescheids oder Verwaltungsakts. Der ordentliche Rechtsweg ist eröffnet, sofern es um die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen geht.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

#### **18-P-2023-06373-00**

##### Erschließung

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage, die der Eingabe der Petentin zugrunde liegt, keine Möglichkeit weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Vorliegend betrifft das Anliegen der Petentin eine kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit der Stadt.

Nach Angaben der Stadt handelt es sich bei dem betreffenden östlichen Abschnitt der Erstraße zunächst nicht um eine sogenannte vorhandene Straße im Sinne des § 242 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), für die keine Erschließungsbeiträge mehr erhoben werden könnten. Die Erschließungsanlage war darüber hinaus bisher auch nur provisorisch befestigt. Es gab keine geregelte Straßenentwässerung und -beleuchtung. Erst mit dem nunmehr geplanten Ausbau soll die Straße erstmals bautechnisch entsprechend der städtischen Erschließungsbeitragssatzung hergestellt werden.

Die Stadt ist nach den Vorschriften der §§ 127 ff. BauGB grundsätzlich nicht nur dazu berechtigt, sondern auch dazu verpflichtet, für die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlage Erschließungsbeiträge zu erheben.

Der Petentin wie auch weiteren Betroffenen steht es grundsätzlich frei, gegen eine zukünftige Erschließungsbeitragserhebung dem Grunde und der Höhe nach Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben.

Mit entsprechenden Nachweisen können gegebenenfalls auch Billigkeitsentscheidungen aufgrund persönlicher Billigkeitsgründe bei der Stadt beantragt werden.

#### **18-P-2023-06400-00**

##### Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert.

Die tarifrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 2 S. 3 TV-L für eine Anrechnung einschlägiger Berufserfahrung liegen teilweise vor.

Allerdings ist in diesem Rahmen nur eine Zuordnung bis zur Erfahrungsstufe 3 möglich. Die bisherige Einstufung in die Entgeltgruppe 9a TV-L Stufe 3 war demnach rechtmäßig. Durch die Anwendung des §16 Abs. 5 TV-L wird die Petentin jedoch zukünftig eine Vorweggewährung von zwei Stufen in Form der Zahlung einer entsprechenden Zulage erhalten.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-06409-00**

##### Vereins- und Versammlungsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

In ihrem Schreiben wenden sich die Petenten an den Petitionsausschuss des Landtags NRW und äußern sich zu der Ülkücü-Bewegung, auch „Graue Wölfe“ genannt. Die Petenten führen zu den ideologischen und strukturellen Merkmalen der Ülkücü-Bewegung aus. Die Petenten regen an, die Rechtsgrundlagen für ein Verbot der Grauen Wölfe und ihrer Vorfelddorganisationen (ATB, ATIB, ADÜTDF, ANF u.a.) zu prüfen. Weiterhin regen die Petenten an, zu überprüfen, inwieweit das Land Nordrhein-Westfalen ein derartiges Verbot in der Innenministerkonferenz initiieren könne.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass der Verfassungsschutzverbund in Deutschland von etwa 12.000 Personen ausgeht, die der Ülkücü-Bewegung zuzuordnen sind. Der überwiegende Teil ist in Vereinen organisiert, die unter dem Dach größerer Ver-

bände zusammengeschlossen sind. Als mitgliederstärkste Verbände gelten die Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e.V.“ (ADÜTDF), die „ATİB – Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine in Europa e.V.“ (ATİB), sowie die „Föderation der Weltordnung in Europa“ (ANF).

Die heterogene türkisch-rechtsextremistische Bewegung sieht, verbunden mit einem übersteigerten Nationalbewusstsein, die Überlegenheit der türkischen Nation sowohl territorial als auch ethnisch-kulturell. Damit einher geht die Herabwürdigung anderer Volksgruppen bzw. aller politischer Gegner, die durch Einschüchterung und Hetze im Internet und realweltlich zum Beispiel im Rahmen von Demonstrationen stattfindet. Durch das nationalistische Gedankengut der Ülkücü-Bewegung bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht, dass die Bewegung Ziele verfolgt, die sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung beziehungsweise gegen das friedliche Zusammenleben der Völker richtet und zugleich den im Grundgesetz garantierten Gleichheitsgrundsatz verstoßen.

Somit sind die Voraussetzungen zur Beobachtung durch die Verfassungsschutzbehörden erfüllt. Diese erfolgt jedoch rechtlich und tatsächlich unabhängig von einem Vereinsverbotsverfahren, welches aufgrund der bundesweiten Betätigung der Ülkücü-Bewegung in der Zuständigkeit des Bundesministeriums des Innern und für Heimat liegt.

Die Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern arbeiten eng zusammen, gehen Hinweisen zu extremistischen Bestrebungen wie auch strafrechtlich relevanten Handlungen konsequent nach und prüfen fortlaufend die ihnen zur Verfügung stehenden rechtsstaatlichen Möglichkeiten. Insofern finden die Ergebnisse dieser Arbeit teilweise auch Einzug in den Verfassungsschutzberichten des Bundes und der Länder. Mit Beschluss des Bundestages vom 18.11.2020 zum Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, CDU/CSU, FDP und SPD (BT-Drs. 19/24388) wurde die Bundesregierung damit beauftragt, die Bekämpfung des türkischen Rechtsextremismus zu verstärken und insofern auch ein Verbot der Ülkücü-Bewegung zu prüfen. Die Zuständigkeit für die Verfügung eines Vereinsverbots der Ülkücü-Bewegung liegt wegen deren bundesweit und länderübergreifenden feststellbaren Betätigung allein beim Bundesministerium des Innern und für Heimat. Dieses hatte auch bereits in zahlreichen Antworten auf diesbezügliche Anfragen aus dem parlamentarischen Raum betont, sich grundsätzlich nicht zu etwaigen zukünftigen Vereinsverboten zu äußern,

um die hiermit in Verbindung stehenden Maßnahmen nicht zu gefährden. In der von den Petenten als Anhang vorgebrachten Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 20/8317 wurde darüber hinaus herausgestellt, dass die Beauftragung der Bundesregierung nicht zwangsläufig ein Verbot zum Ergebnis haben müsse, da es sich bei einem Vereinsverbotsverfahren nicht um ein Antragsverfahren handelt, sondern grundsätzlich Ergebnis eines Ermittlungsprozesses ist.

Eine wie von den Petenten vorgeschlagene Einbringung in die Innenministerkonferenz hätte aus den vorgenannten Gründen ebenfalls nicht die Verfügung eines Vereinsverbots zur Folge, da die Innenministerkonferenz im Wesentlichen darauf ausgelegt ist, die bereits auf Beamtenebene durchgeführte länderübergreifende fachliche Zusammenarbeit auf der politischen Ebene zu verankern. Sie dient jedoch nicht dazu auf die Entscheidungen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat Einfluss zu nehmen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung vom 07.02.2024.

#### **18-P-2023-06413-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und einen Erörterungstermin durchgeführt. Die Petentin ist armenische Staatsangehörige und begehrt für ihre drei Kinder und sich den Verbleib im Bundesgebiet.

Der Petitionsausschuss regt an, die Härtefallkommission anzurufen. Er würde es begrüßen, wenn diese vor dem Hintergrund der in der Petition glaubhaften geschilderten Umstände (mehrfache Misshandlung durch den Vater ihrer Kinder etc.) ein Härtefallersuchen an die Ausländerbehörde richten würde.

#### **18-P-2023-06414-00**

##### Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen, aus denen dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden kann, Kenntnis genommen.

Auch ist es dem Ausschuss aufgrund der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entscheidungen der Gerichte können nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung, Ministerium des Innern (MI) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MI vom 22.01.2024.

#### **18-P-2023-06416-00**

##### Wohnungswesen

Der Petitionsausschuss sieht nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage der Eingabe der Petenten keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Ein Anspruch auf eine Gebietsänderung nach § 17 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) steht den Petenten nicht zu. Die Petition und der zugrundeliegende Sachverhalt bieten keine Grundlage für die Durchführung eines Verfahrens nach § 18 ff. GO NRW.

Auch die weiteren zum Teil wiederholt im Rahmen von Petitionen und Eingaben vorgebrachten Nachträge bezüglich der säumigen Zahlungen für die Kosten der Unterkunft und zum Verbleib von Haushalts- und Einrichtungsgegenständen im Rahmen von Wohnungs- und Unterkunftswechseln bleiben weiterhin erfolglos.

Zum Verbleib von Haushalts- und Einrichtungsgegenständen der Petenten wird noch darauf hingewiesen, dass im Zuge der Räumung der Wohnung und Verlegung der Petenten die gesamte Habe der Petenten verpackt wurden. Aufgrund erheblichen Schimmelbefalls, der als gesundheitsgefährdend eingestuft wurde, wurden hingegen Gegenstände wie Bekleidung, Büromaterialien und eine Couch entsorgt, ebenso abgelagerte Medikamente. Die Petenten waren während der Räumung anwesend.

Die Räumung unterlag dem unmittelbaren Zwang. Die Unterkunft war vollständig zu räumen und besenrein zu übergeben. In der Regel sind die der Räumung unterliegenden Gegenstände sachgerecht aufzubewahren und an die geräumten Personen wieder herauszugeben. Nach der geltenden Rechtsprechung ist aber anerkannt, dass der Vermieter bei der Wohnungsräumung Sperrmüll und andere unbrauchbare Gegenstände des Mieters entsorgen darf. Die in Folge des Schimmelbefalls als gesundheitsschädlich eingeordneten Gegenstände und Unterlagen sowie die abgelagerten Medikamente waren somit nicht aufbewahrungspflichtig.

Im Übrigen wird wegen der im Wesentlichen wiederholten Vorbringung gleicher Sachverhalte auf die bereits gefassten Beschlüsse des Petitionsausschusses vom 18.11.2014 (Geschäftszeichen 16-P-2014-01737), 04.02.2020 (Geschäftszeichen 17-P-2019-11518) und 16.05.2023 (Geschäftszeichen 18-P-2023-03641) verwiesen.

Nachdem der Sachverhalt nun wiederholt geprüft wurde, sind weitere Schreiben in dieser Angelegenheit ohne neues Sachvorbringen zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

#### **18-P-2023-06426-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Mit seiner Petition begehrte der Petent die Aushändigung seines Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde. Der Petent konnte seinen Aufenthaltstitel am 19.01.2024 abholen. Der Petitionsausschuss sieht die Petition daher als erledigt an.

#### **18-P-2023-06427-00**

##### Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Erklärungen der Petentin (Betreuerin) zur Veräußerung bzw. zum Erwerb der Wohnungen in Köln mit Beschluss vom 30.10.2023 betreuungsgerichtlich genehmigt wurden und

die Petentin hierüber mit Schreiben vom 03.11.2023 unterrichtet wurde.

Wegen der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in § 9 des Rechtspflegergesetzes verliehenen sachlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss im Übrigen verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

#### **18-P-2023-06428-00**

##### Gewerbeaufsicht; Gewerberecht Immissionsschutz; Umweltschutz

Mit der Petition wird eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen begehrt, um das Gaststätten- und Kneipensterben in Nordrhein-Westfalen aufzuhalten und damit verbunden auch den Weiterbetrieb einer Kneipe in einem Wohngebiet in D. zu unterstützen. Die Petition wurde von über eintausend Bürgerinnen und Bürgern der Stadt unterschrieben.

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Gaststätten unterliegen den Vorschriften des Gaststättengesetzes (GastG) und denen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), das in Bezug auf die Anforderungen an den anlagebezogenen Lärmschutz durch die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konkretisiert wird. Aus diesen Vorgaben ergeben sich Betreiberpflichten, wie z. B. die Einhaltung bestimmter Lärmrichtwerte. Die TA Lärm unterscheidet in ihrem Anwendungsbereich bei den Immissionsrichtwerten zwischen verschiedenen Gebietskategorien, nicht jedoch zwischen verschiedenen Anlagenarten.

Bei der TA Lärm handelt es sich um eine Verwaltungsvorschrift in der Zuständigkeit des Bundes. Die Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie - MWIKE; Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr - MUNV) hat erklärt, dass sie keine Möglichkeit hat, diese selbst zu ändern und eine generelle Privilegierung von Kneipen und Gaststätten in Bezug auf den Lärmschutz sowie den Bestandsschutz aus Gründen der Gleichbehandlung gegenüber anderen Anlagen oder Betrieben als nicht sachgerecht ansehe.

Die Außengastronomie unterliegt dagegen nicht dem Anwendungsbereich der TA Lärm, wobei die Regelung als Erkenntnisquelle herangezogen werden kann. Daneben sind das

Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) und der Freizeitlärmerrlass NRW zu beachten. Hinsichtlich der Anforderungen zum Lärmschutz besteht eine Privilegierung von Gaststätten bereits dahingehend, dass das LImSchG eine Ausnahme vom allgemeinen Schutz der Nachtruhe für den Betrieb von Außengastronomie zwischen 22 und 24 Uhr vorsieht. Zudem können die Gemeinden einzelfallbezogen weitergehende Ausnahmen nach dem Freizeitlärmerrlass zulassen.

Im konkreten Fall der Petition hinsichtlich einer spezifischen Kneipe in D. sind Gerichtsverfahren anhängig, deren Ausgang abzuwarten ist. Aufgrund der mit Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss nicht möglich, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keine Möglichkeit, darüber hinaus tätig zu werden und daher keinen Anlass, dem MWIKE und dem MUNV Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss beschließt, die Eingabe als Massenpetition gemäß § 97 Absatz 7 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen zu behandeln und seinen Beschluss auf der Internetseite des Landtags zu veröffentlichen.

#### **18-P-2023-06430-00**

##### Grundsteuer

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Mit seiner Petition beehrte der Petent die Erteilung der Bescheide über die Feststellungen der Grundsteuerwerte auf den 01.01.2022 für die ihm in hälftigen Miteigentum stehenden Grundstücke.

Für die dem Petenten gehörenden Grundstücke wurden am 17.01.2024 Feststellungsbescheide erlassen. Insoweit hat sich das Petitionsbegehren daher erledigt. Bezüglich des ihm nicht gehörenden Grundstücks kann wegen fehlender Vollmacht zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber dem Petenten keine Auskunft erteilt werden.

#### **18-P-2023-06431-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Gegenstand der Petition ist der Wunsch des Petenten, einen zeitnahen Termin für die Verlängerung seiner Niederlassungserlaubnis bei der Ausländerbehörde der Stadt B. zu erhalten.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme stellt der Petitionsausschuss fest, dass ein Verstoß der Stadt B. gegen rechtliche Vorschriften nicht festzustellen ist. Das Anliegen des Petenten hat sich zwischenzeitlich durch das Tätigwerden der Ausländerbehörde der Stadt B. erledigt. Die Stadt B. hat mitgeteilt, dass der Reiseausweis und der elektronische Aufenthaltstitel dem Petenten am 29.01.2024 ausgehändigt wurden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-06432-00**

##### Waffenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent beanstandet, dass die Kreispolizeibehörde S. ihn aufgrund des Erwerbs eines Schalldämpfers für waffenrechtlich unzuverlässig ansieht. Hintergrund ist zum einen die dauerhafte Überlassung des Schalldämpfers zu einem Zeitpunkt, in dem der Petent weder im Besitz eines gültigen Jagdscheines noch einer Erwerbsberechtigung anderer Art (Voreintrag auf einer Waffenbesitzkarte) und zum anderen die erfolgte Anzeige des Erwerbs bei der Kreispolizeibehörde. Die Bewertung der Kreispolizeibehörde S., dass der Petent waffenrechtlich unzuverlässig sei, verhindere, dass sein Jagdschein verlängert werde. Somit könne er derzeit die Jagd nicht ausüben.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme stellt der Petitionsausschuss fest, dass bei der Beurteilung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit ein strenger Maßstab anzulegen ist, da es die staatliche Schutzpflicht gebietet, Gefährdungen durch legale Waffen in der möglichsten Weise auszuschließen. Das Vorgehen der Kreispolizeibehörde S. ist nach Ansicht des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss kann nach Prüfung der Stellungnahme dem Petenten nur raten, die Voraussetzungen für den Neuerwerb des

Jagdscheins zu erarbeiten und den zuständigen Behörden nachzuweisen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-06433-00**

##### Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Das Jugendamt der Stadt Bad Salzuflen ist bemüht, unter vorrangiger Berücksichtigung des Wohls und der Bedürfnisse des Kindes, den behutsamen Beziehungsaufbau zwischen der Petentin, dem Kindsvater und dem Kind zu unterstützen.

#### **18-P-2023-06508-00**

##### Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass bezüglich des Umgangsrechts der Petentin zwei familiengerichtliche Entscheidungen vorliegen, die das Jugendamt der Stadt Dormagen umsetzt. Ein erster Umgangstermin der Petentin mit dem einjährigen Mädchen hat stattgefunden.

Auch das Sorgerecht einschließlich des Aufenthaltsbestimmungsrechts wurde aufgrund eines familiengerichtlichen Beschlusses auf einen Amtsvormund übertragen.

Es ist dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

#### **18-P-2023-06509-00** Rentenversicherung

Bei der Prüfung der Petition haben sich keine Anhaltspunkte für einen offensichtlichen Rechtsverstoß der Deutschen Rentenversicherung Westfalen ergeben. Ob Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung vorliegt, wird durch die zuständige Krankenkasse geprüft und entschieden. Die Deutsche Rentenversicherung Westfalen hat die entsprechenden Meldungen der Krankenkasse umzusetzen.

Mit dem Eintritt der Versicherungspflicht waren durch den Rentenversicherungsträger zwingend Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung von der Rentenzahlung einzubehalten. Darüber hinaus endet der Anspruch auf Zahlung eines Beitragszuschusses zur freiwilligen Krankenversicherung. Nicht rechtzeitig einbehaltene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind von der weiteren Rentenzahlung einzubehalten und zu Unrecht gezahlte Beitragszuschüsse sind zu erstatten. Nach Auskunft der Krankenkasse ist kein Guthaben aus der Zahlung von freiwilligen Beiträgen vorhanden, so dass der Rentenversicherungsträger keine ggf. bestehenden Erstattungsansprüche gegenüber der Krankenkasse anmelden konnte.

Der Petitionsausschuss bittet jedoch die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales), bei dem Rentenversicherungsträger auf eine zeitnahe Bearbeitung des Widerspruchsverfahrens hinzuwirken und ihn zu gegebener Zeit über den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten.

#### **18-P-2023-06626-00** Grunderwerbsteuer

Der Petent begehrt die Überprüfung der gegen ihn als Gesamtschuldner festgesetzten Grunderwerbsteuer mit dem Ziel der Aufhebung der

Grunderwerbsteuerfestsetzungen. Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petitionsausschuss nimmt die Ausführungen des Petenten zur Kenntnis.

Für die Anwendung des § 16 Abs. 1 Nr. 1 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) ist erforderlich, dass die Rückgängigmachung des Erwerbsvorgangs innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Entstehung der Steuer erfolgt. Dabei ist anzumerken, dass auch die von dem Petenten für die Zeitüberschreitung vorgelegte Begründung des im Ausland inhaftierten Vertragspartners nicht ausreichend und die Aufhebung der Grunderwerbsteuerfestsetzungen gem. § 16 Abs. 1 GrEStG nicht zulässig ist.

Der Petitionsausschuss nimmt von der Einreichung der Klage beim Finanzgericht Kenntnis. Das klageabweisende Urteil des Finanzgerichts bestätigte, dass die Voraussetzungen zur Aufhebung der Festsetzungen über die Grunderwerbsteuer nach § 16 Abs. 1 GrEStG nicht vorliegen.

Aufgrund der mit Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss nicht möglich, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden und keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Finanzen – FM) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des FM vom 19.02.2024 zur weiteren Information.

#### **18-P-2023-06844-00** Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über die Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Landgericht Mönchengladbach die Fortdauer der Unterbringung des Petenten angeordnet hat.

Der Beschluss des Landgerichts Mönchengladbach unterliegt aufgrund der gemäß Art. 97 des Grundgesetzes gewährten richterlichen

Unabhängigkeit keiner Bewertung weder durch die Landesregierung (Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales - MAGS) noch durch den Petitionsausschuss.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass bei dem Petenten weiterhin pädosexuelle Fantasien vorhanden sind, die mit hoher Wahrscheinlichkeit unter weniger gesicherten Bedingungen zur Begehung von erheblichen rechtswidrigen Taten führen würden.

Der Petent würde mit hoher Wahrscheinlichkeit im Falle der Gewährung weiterer Freiheitsgrade rückfällig werden, weil ein nachweisbarer Behandlungsfortschritt im Hinblick auf eine Reduktion seiner pädophilen Fantasien auch unter Einnahme triebdämpfender Medikamente bislang nicht erreicht werden konnte.

Auch hat die Klinik gegenüber dem Petenten nicht geäußert hat, dass er im Gegenzug für seine Teilnahme an der Psychotherapie und Einnahme des Medikaments weitere Freiheitsgrade erhält sowie auch eine Unterbringung in einer betreuten forensischen Wohngemeinschaft auf dem Klinikgelände erst bei problemlosem Verlauf unbegleiteter Ausgänge denkbar ist.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, dem MAGS Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-06846-00**

##### Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Petition befasst. Er sieht nach Prüfung jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Für eine „Ausnahmegenehmigung“ gibt es keine Rechtsgrundlage. Die Petentin hat die Möglichkeit, einen Masterabschluss berufsbegleitend zu erwerben.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) vom 24.01.2024.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (MSB) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-06848-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Tochter der Petenten im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG ist. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG an die Petenten ist bei unveränderter Sach- und Rechtslage zeitnah vorgesehen. Die Erteilung einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis an den Sohn der Petenten wird nach Vorlage eines gültigen Nationalpasses geprüft.

Der Petitionsausschuss empfiehlt den Petenten, eng und kooperativ mit der Ausländerbehörde zusammen zu arbeiten und Dokumente sowie Unterlagen dort zeitnah vorzulegen, die von der Behörde angefordert werden und deren Vorlage sich positiv auf das Bleiberecht auswirken können.

Der Petitionsausschuss sieht im Übrigen keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-06852-00**

##### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Wegen der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in § 9 des Rechtspflegergesetzes verliehenen sachlichen Unabhängigkeit ist dem Petitionsausschuss eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Verfahrensführung und der Entscheidung durch eine Rechtspflegerin oder einen Rechtspfleger verwehrt.

Soweit die Petenten eine nicht ausreichende telefonische Erreichbarkeit der Nachlassabteilung des Amtsgerichts Bonn beanstanden, nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass seitens der Justizverwaltung alle möglichen organisatorischen Maßnahmen getroffen

worden sind, um die telefonische Erreichbarkeit des Gerichts zu gewährleisten.

Schließlich nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass durch die Beteiligung von im Ausland ansässigen Personen in der Regel von einer längeren Erledigungsdauer auszugehen ist.

#### **18-P-2023-06865-00** Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den von der Petentin vorgetragenen Sachverhalt informiert. Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Pflegeversicherung gewährt Pflegebedürftigen (Pflegegrad 1 bis 5) unter anderem einen Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro monatlich (§ 45b SGB XI). Dieser kann im Wege der Erstattung von Kosten eingesetzt werden, die dem Versicherten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen der Tages- und Nachtpflege, Kurzzeitpflege, ambulanten Pflegedienste sowie von Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag entstehen. Die Verankerung eines separaten Erstattungsbetrages zur Inanspruchnahme von qualitätsgesicherten Angeboten soll nach der Gesetzesbegründung Anreize setzen, dass Angehörige und andere Pflegepersonen sich tatsächlich entlasten. Hiermit war nicht vorrangig eine finanzielle Entlastung beabsichtigt, sondern eine praktische Entlastung im Sinne einer tatsächlichen Reduzierung der mit der Übernahme von Pflegeverantwortung einhergehenden Belastungen im Alltag. Der Entlastungsbetrag unterliegt also einer Zweckbindung und ist als Kostenerstattungsanspruch ausgestaltet.

Hiervon zu unterscheiden ist das Pflegegeld, welches ausschließlich bei einem Pflegegrad 2 bis 5 gewährt werden kann. Es ist eine finanzielle Leistung der Pflegeversicherung an Pflegebedürftige zur Sicherstellung selbst organisierter häuslicher Pflege und kann als finanzielle Anerkennung an pflegende Angehörige weitergegeben werden. Pflegebedürftige können über das Pflegegeld grundsätzlich frei verfügen.

Entlastungsbetrag und Pflegegeld sind daher unterschiedliche Leistungsarten und verfolgen

insoweit unterschiedliche Zielrichtungen. Eine Regelung, wonach der Kostenerstattungsanspruch pauschal zu einem Geldleistungsanspruch (wie dem Pflegegeld) umgewandelt werden darf, widerspräche dem geltenden Bundesrecht.

Der Entlastungsbetrag kann unter anderem für die Leistungen der nach dem jeweiligen Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag eingesetzt werden. In Nordrhein-Westfalen regelt die „Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen“ (AnFöVO) das entsprechende Anerkennungsverfahren.

Danach können entsprechende Angebote auch von Einzelkräften in Betracht kommen, die ihre Leistungen im Rahmen eines unmittelbaren Beschäftigungsverhältnisses erbringen. Leistungen dieser Einzelkräfte gelten für die Inanspruchnahme des Entlastungsbetrags als nach dieser Verordnung anerkannt, wenn sie unter anderem mindestens eine Qualifikation im Umfang eines kostenfreien Pflegekurses nachweisen. Damit ist es möglich, dass für die Leistungen der angestellten Haushaltskräfte (z. B. Minijobber) der Entlastungsbetrag ebenfalls eingesetzt werden kann.

Darüber hinaus gibt es in Nordrhein-Westfalen mittlerweile eine große Angebotsvielfalt. Um die Suche nach einem passenden Angebot zu erleichtern, steht den Hilfesuchenden im Internet der „Angebotsfinder“ ([www.angebotsfinder.nrw.de](http://www.angebotsfinder.nrw.de)) zur Verfügung. Er hilft dabei, ein passendes Angebot in der Nähe zu finden.

Zu den erkenntnisfähigen Angeboten nach Landesrecht gehören auch die Leistungen von Einzelpersonen, die auf der Basis eines freiwilligen, bürgerschaftlichen Engagements mit besonderem persönlichem Bezug ehrenamtlich tätig werden (sogenannte Nachbarschaftshilfe).

Um einen unbürokratischen Zugang zur niedrigschwelligen Nachbarschaftshilfe als Angebot zur Unterstützung im Alltag dauerhaft sicherzustellen, wurden die entsprechenden Regelungen zum 01.01.2024 überarbeitet. Zur Erfüllung der Voraussetzungen gibt es nun eine Alternative zu einem sonst erforderlichen Nachweis einer geeigneten Qualifizierung im Umfang eines Nachbarschaftshilfe- oder Pflegekurses. Es reicht danach aus, wenn die Nachbarschaftshilfe bestätigt, dass sie das Informationsangebot der vom Land und den

Pflegekassen geförderten Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz kennt.

In Zusammenarbeit mit den Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz wurde eine Broschüre erarbeitet, welche die wichtigsten Informationen im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Nachbarschaftshilfe beinhaltet. Diese und weitere Informationen sind nun auf der Website Nachbarschaftshilfe.NRW zu finden. Dort kann zudem ein Musterformular für die Bestätigung abgerufen werden, das Informationsangebot zu kennen. Die Broschüre steht auch im Broschüren-Service des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) zur Verfügung. Insbesondere ist hierüber der Versand als Druckversion möglich.

**18-P-2023-06937-00**  
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich ausführlich über das Anliegen des Petenten informiert.

Die begehrte Einführung der Schulfächer Gartenbau, Werken und Polytechnischer Unterricht wird von der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung – MSB) abgelehnt, da viele der geforderten Unterrichtsinhalte bereits Bestandteil vorhandener Kernlehrpläne insbesondere für das Fach Technik seien.

Darüber hinaus existierten in Nordrhein-Westfalen bereits wirkungsvolle Maßnahmen und Initiativen, um auch in Kooperation mit außerschulischen Partnern Schülerinnen und Schüler durch starken Praxis- und Anwendungsbezug für die MINT-Disziplinen zu begeistern und den Übergang von der Schule in den Beruf erfolgreich zu gestalten.

Auch im Bereich Erste Hilfe und Brandschutz leisten die Schulen schon jetzt wichtige Beiträge, um die Selbsthilfefähigkeit der Schülerinnen und Schüler zu entwickeln.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass, der Landesregierung (MSB) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 26.01.2024 zur weiteren Information.

**18-P-2023-06980-00**  
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er sieht danach jedoch keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Die Inobhutnahme und die Unterbringung des Kindes in einer Bereitschaftspflegestelle war notwendig, da mildere Maßnahmen zur Unterstützung der Familie nicht mehr geeignet waren, das Wohl des Kindes zu gewährleisten. Der Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie ist durch das Erziehungsfähigkeitsgutachten und die Entscheidung des Familiengerichts gedeckt.

Das Vorgehen des Jugendamtes entspricht den kinder- und jugendhilfe-rechtlichen Vorgaben und den fachlichen Standards und ist nicht zu beanstanden.

Soweit die Petentin die Arbeit der mit den familiengerichtlichen Verfahren befassten Richterinnen und Richter beanstandet und diese als rechtlich fehlerhaft rügt, ist es dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen, sie abzuändern oder gar aufzuheben.

Der Petitionsausschuss würdigt, dass die Petentin im Sinne ihres Sohnes durchgängig konstruktiv mit dem Jugendamt zusammenarbeitet.

**18-P-2023-06983-00**  
Lehrerbildung

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Petition befasst. Er sieht nach Prüfung jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Für eine „Ausnahmegenehmigung“ gibt es keine Rechtsgrundlage. Die Petentin hat die Möglichkeit, einen Masterabschluss berufsbegleitend zu erwerben.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministerium für Schule und Bildung (MSB) vom 24.01.2024.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (MSB) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-07077-00**

##### Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Finanzen - MF) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MF vom 15.02.2024 zur weiteren Information.

#### **18-P-2023-07347-00**

##### Wohnungswesen

##### Zivilrecht

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage, die der Petition zugrunde liegt, sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Die Petenten wurden durch die zuständigen Stellen der Stadt H. im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten unterstützt. Sie haben einen Wohnberechtigungsschein (WBS) erhalten. Zwei daraus erwachsene Wohnungsvorschläge haben die Petenten abgelehnt. Zudem wurden Maßnahmen im Rahmen der Wohnungsaufsicht in die Wege geleitet, die Missstände in der derzeitigen Wohnung zu beseitigen. Eine fehlende Unterstützung durch die Stadt H. kann daher nicht festgestellt werden.

Die Stadt B. kann aufgrund fehlender Wohnungskapazitäten und dem gegenüberstehend einer Vielzahl von Wohnungsgesuchen, die anhand eines vom Rat beschlossenen Punktbewertungssystems für die Gewichtung der Wohnungsgesuche Berücksichtigung finden,

zum jetzigen Zeitpunkt kein konkretes Wohnungsangebot machen.

Es steht den Petenten jedoch frei, sich mit gültigem WBS bei der Stadt B. als wohnungssuchend zu melden und sich entsprechend über die Vergabe von Wohnungen zu informieren. Daneben bietet die Stadt B. den Petenten an, dass diese in einem Gespräch mit den Mitarbeitenden der Stadt B. im Rahmen ihrer Registrierung für die Wohnungssuche ihre maßgeblichen Kriterien für die Wohnungsvergabe aus dem Segment der öffentlich geförderten Wohnungen belegen und die Stadt B. das Vergabeverfahren dahingehend erörtert. Bislang wurden seitens der Petenten noch keine Beratungsgesuche an die Stadt B. herangetragen.

Den Petenten wird darüber hinaus empfohlen, sich weiterhin bei den Vermieterinnen und Vermietern von gefördertem Wohnraum unter Vorlage ihres WBS als wohnungssuchender Haushalt vorzustellen und um Wohnraum zu bewerben. Sofern die Ausstellung eines WBS durch die Stadt B. weiter angestrebt wird, sollten die Petenten auf die Nachforderung der relevanten Unterlagen reagieren, um eine etwaige dadurch verursachte erneute Ablehnung ihres Antrages durch die Stadt B. zu vermeiden.

#### **18-P-2023-07355-00**

##### Arbeitsförderung

Der Petent beanstandet die lange Bearbeitungsdauer der Nebenkostenabrechnung durch das Jobcenter sowie die fehlende Berücksichtigung der gestiegenen Miethöhe. Das Ausbleiben sowie die Kürzung von Leistungen führe zu einer prekären finanziellen Situation und drohender Wohnungslosigkeit. Der Petitionsausschuss hat die Ausführungen des Petenten zur Kenntnis genommen und die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Sofern die vorläufige Zahlungseinstellung und die Anrechnung des Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit Gegenstand der Petition ist, ist Bundeszuständigkeit gegeben. Die Petition wurde daher dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Die Bearbeitung der Nebenkostenabrechnung und die Anpassung der Miethöhe hat das Jobcenter zwischenzeitlich nachgeholt. Der Petent hat entsprechend die hierfür erlassenen Bescheide erhalten.

Die aufgrund der Personalengpässe und des Arbeitsaufkommens eingetretene Bearbeitung wird vom Jobcenter sehr bedauert. Für die dadurch entstandenen Unannehmlichkeiten bittet das Jobcenter ausdrücklich um Entschuldigung.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund insgesamt keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

**18-P-2023-07357-00**  
Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt unterrichtet, der den einzelnen Anliegen der Petentin zugrunde liegt.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) vom 21.02.2024.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (MAGS) Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2023-07359-00**  
Hochschulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft vom 19.02.2024.

**18-P-2023-07365-00**  
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent ist Flüchtling und bittet um Unterbringung in einer größeren Wohneinheit bzw. einem größeren Zimmer. Ferner bittet er darum, dass er sein Zimmer aufgrund der seines Erachtens unzureichenden Größe nicht mit einer weiteren Person teilen muss. Im Wesentlichen führt der Petent aus, dass die Größe des ihm zugewiesenen Zimmers in der kom-

munalen Flüchtlingsunterkunft nicht dem deutschen Wohnungsrecht, den gesundheitsrechtlichen Vorschriften und der Europäischen Menschenrechtskonvention entspreche.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass nach Auskunft der Stadt M. es sich bei der Unterbringungseinrichtung des Petenten um eine kleine Wohneinheit für acht Personen handelt, welche im Rahmen der Unterbringungsmöglichkeiten verhältnismäßig komfortabel sei. Dem Petenten sowie einer weiteren Person stehen ein Schlafräum von 9 m<sup>2</sup> sowie gemeinschaftliche Räume von 19,6 m<sup>2</sup> zur Verfügung.

Gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 Asylgesetz (AsylG) sollen diejenigen Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes nach § 44 AsylG zu wohnen, in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Eine Einzelunterbringung ist aus Gründen der Gleichbehandlung im Regelfall nicht vorgesehen. Es bestehen keine gesetzlichen Vorgaben zur Größe des Wohnraumes in Unterbringungseinrichtungen. Entgegen der Ansicht des Petenten, liegt demnach weder ein Verstoß gegen die deutschen Wohnvorschriften, noch gegen gesundheitsrechtliche Bestimmungen vor. Ein Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention kann zumindest in Bezug auf die zur Verfügung gestellte Wohnfläche nicht festgestellt werden.

Ferner nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass zum aktuellen Zeitpunkt vor allem der generellen Wohn- und Flüchtlingssituation eine hohe Bedeutung zukommt. Die Kapazitäten der Kommune sind nahezu ausgeschöpft, sodass bereits zwei Neubauten in Planung sind, um dem perspektivisch weiterhin hohen Zustrom gerecht werden zu können. Gleichzeitig stehen einige Räumlichkeiten aufgrund der Flutkatastrophe im Juli 2021 weiterhin nicht zur Verfügung. Angesichts dieser Lage ist die aktuelle Unterbringung des Petenten im Rahmen der o. g. Umstände angemessen und rechtmäßig.

In Nordrhein-Westfalen regelt das Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) die Zuweisung an und Aufnahme durch die Gemeinden u.a. für diejenigen Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben (gem. § 1 Absatz 1 i.V.m § 2 Satz 1 Nr. 1 FlüAG). Die Gemeinden führen die Aufgaben nach dem FlüAG als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung durch.

Nach Würdigung der Gesamtumstände sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-07374-00**

##### Rechtspflege Vormundschaft, Betreuung, Pflegerschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass - entgegen der Auffassung des Petenten - keinerlei Anträge unberücksichtigt geblieben sind. Vielmehr wurden sämtliche Anträge zum Betreuungsverfahren durch das Amtsgericht Schwelm beschieden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit und der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in § 9 des Rechtspflegergesetzes verliehenen sachlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Gerichtliche Entscheidungen können vielmehr ausschließlich in dem nach der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfsverfahren überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. Davon hat der Petent - wenn auch erfolglos - Gebrauch gemacht.

Der Petitionsausschuss nimmt des Weiteren zur Kenntnis, dass die Überprüfung des mit der Petition vorgetragenen Sachverhaltes keine Anhaltspunkte für Fehlverhalten oder Versäumnisse der damit befassten polizeilichen Bediensteten ergeben hat.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz; Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-07383-00**

##### Arbeitsförderung

Der Petent beanstandet, dass ihm im Dezember 2023 sein Mietanteil vom Jobcenter nicht überwiesen worden sei, weil er keine Nebenkostenabrechnung vorgelegt habe. Dabei habe er diese selbst noch nicht vom Vermieter erhalten. Der Petitionsausschuss hat die der Petiti-

on zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Wer Sozialleistungen beantragt, hat gemäß § 60 Absatz 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind. Kommt derjenige, der Sozialleistungen beantragt, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, können die Leistungen bis zur Nachholung ganz oder teilweise entzogen werden (§ 66 SGB I).

Im Rahmen der Bearbeitung des Weiterbewilligungsantrags wurde der Petent aufgefordert als Nachweis über seine Kosten der Unterkunft die Nebenkostenabrechnung für das Jahr 2021 einzureichen. Hierzu wurde der Petent mehrfach schriftlich erinnert. Da keine Rückmeldung erfolgte, wurden daraufhin die Leistungen in Höhe der bekannten Nebenkosten mit Bescheid vom 22.11.2023 entzogen.

Der Petent teilte dem Jobcenter erst mit Schreiben vom 29.11.2023 mit, dass er die angeforderte Nebenkostenabrechnung noch nicht erhalten habe und daher nicht vorlegen könne. Der Entziehungsbescheid wurde daraufhin aufgehoben und die Leistungen entsprechend nachgezahlt.

Die Vorgehensweise und die Entscheidungen des Jobcenters sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

#### **18-P-2023-07394-00**

##### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Amtsgericht Düsseldorf dem Petenten am 06.12.2023 Beratungshilfe gewährt und den Berechtigungsschein am 06.12.2023 postalisch übermittelt hat.

Im Übrigen ist dem Petitionsausschuss eine sachliche Überprüfung des Beratungshilfeprozesses bei dem Amtsgericht Düsseldorf wegen der den Rechtspflegerinnen

und Rechtspflegern in § 9 des Rechtspflegergesetzes verliehenen sachlichen Unabhängigkeit verwehrt.

#### **18-P-2023-07431-00**

##### Berufsständische Versorgung Energiewirtschaft

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen. Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Finanzen - MF) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MF vom 29.01.2024 zur weiteren Information.

#### **18-P-2023-07457-00**

##### Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss erklärt das Verfahren – nach erfolgter Rücknahme der Petition durch den Petenten – für beendet.

#### **18-P-2023-07463-00**

##### Polizei

Auf Grundlage der bisherigen Korrespondenz zwischen dem Petenten und des Petitionsreferates bestehen Zweifel an der Ernsthaftigkeit des Anliegens, da die mehrfache Bitte des Petitionsreferates, eine zustellfähige Postanschrift mitzuteilen, wiederholt ohne Angabe von Gründen verweigert wurde. Die Ausführungen des Petenten lassen dabei kein Interesse an einer zügigen Bearbeitung des mutmaßlichen Anliegens erkennen. Vielmehr scheint für den Petenten im Vordergrund zu stehen, die Landtagsverwaltung sowie das Parlament verächtlich zu machen.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

#### **18-P-2023-07465-00**

##### Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Nach Aktenlage sind danach die bisher getroffenen Entscheidungen der Stadt Dortmund, auch im Hinblick

auf die ärztlichen Begutachtungen nicht zu beanstanden. In der Schwerbehindertenangelegenheit ist ein sozialgerichtliches Verfahren anhängig, in das der Petitionsausschuss wegen der im Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit nicht eingreifen kann. Somit bleibt der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales), ihm über den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens zu berichten.

#### **18-P-2023-07471-00**

##### Schulen

Da der Petent trotz Nachfrage den seiner Eingabe zugrunde liegenden Sachverhalt nicht hinreichend konkretisiert hat, betrachtet der Petitionsausschuss die Eingabe als erledigt. Es steht dem Petenten frei, sich jederzeit erneut an den Ausschuss zu wenden.

#### **18-P-2024-03773-01**

##### Jugendhilfe

##### Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage erneut intensiv befasst. In einem weiteren Erörterungstermin konnte das Anliegen des Petenten unter Berücksichtigung der aktuellen Situation diskutiert werden.

Der Petent leidet unter einer Autismus-Spektrum-Störung und besucht aktuell die siebte Klasse eines Gymnasiums. Der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wurde seinerzeit festgestellt und durch die Klassenkonferenz bestätigt. Der Ausschuss hat erkannt, dass unter diesen Umständen ein Wechsel auf eine private Ergänzungsschule – unabhängig von der Frage nach den Kosten – nach wie vor nicht möglich ist, da es sich dabei nicht um einen Ort der sonderpädagogischen Förderung handelt.

Der Ausschuss hat aber auch erkannt, dass der Petent große Schwierigkeiten hat, sich an der aktuellen Schule zurecht zu finden und dort auf einen Schulabschluss vorbereitet zu werden.

Es bleibt deshalb oberste Prämisse, eine Lösung zum Wohl des Petenten zu finden. In diesem Sinne konnten folgende Maßnahmen festgehalten werden:

Wichtig ist zunächst, dass der Petent den Schulbesuch wieder aufnimmt, je nach individueller Möglichkeit zunächst nur in zeitlich begrenztem Umfang. Bei den kommenden Besuchen möge er neben dem Integrationshelfer von der Autismustherapeutin begleitet werden, so dass diese im Unterricht hospitieren kann. Eine enge Zusammenarbeit mit der Autismusberatung der zuständigen Bezirksregierung wäre in der Folge wünschenswert.

Die Durchführung der Hilfeplangespräche sollte unbedingt in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden, wenn möglich unter Hinzuziehung der Autismustherapeutin, im Übrigen durch Unterstützung eines entsprechenden Berichts. Über eventuelle Hilfen möge die Mutter des Petenten ausführlich aufgeklärt und beraten werden; die erforderlichen Hilfen sollten zeitnah umgesetzt werden. Der Ausschuss appelliert an die Beteiligten, konstruktiv zusammenzuarbeiten.

Um Transparenz zwischen allen Beteiligten herzustellen, wurde in der Erörterung weiterhin vereinbart, dass sowohl das ursprüngliche Gutachten zum Förderbedarf, sowie die darauf basierenden Dokumentationen und Bescheide über den weiteren Förderbedarf der Mutter des Petenten zeitnah zur Verfügung gestellt werden.

Des Weiteren wird die Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung – MSB) gebeten, dem Ausschuss sowohl Gutachten und folgende Bescheide zum Förderbedarf des Petenten, als auch vorliegende Dokumente über eine eventuelle Intelligenzminderung zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus wird die Landesregierung (MSB und Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) gebeten, über den Fortgang des Verfahrens bis zum 30.05.2024 zu berichten.

Der Beschluss ergeht als Zwischenbescheid an den Petenten.

#### **18-P-2024-04555-01**

##### Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage noch einmal befasst.

Mit Befremden hat er die Zuständigkeits-schwierigkeiten zwischen den beteiligten Behörden festgestellt. Insbesondere die Kommunikation untereinander, sowie zu den Bürgern hält er für dringend ausbaufähig.

Umso mehr begrüßt der Ausschuss das lösungsorientierte Handeln der Stadt. Hiernach konnte die begehrte Online-Beschulung gewährt werden, wie es der Petent beantragt hatte. Behördenintern mag im weiteren Verlauf der zuständige Kostenträger gefunden werden.

Der Ausschuss hält fest, dass - auch nach Einschätzung der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) - der Petent zum anspruchsberechtigten Personenkreis gemäß § 99 SGB IX zählt, so dass dem Grunde nach ein Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht.

Dem Petenten wünscht der Ausschuss viel Erfolg bei der Online-Beschulung und alles Gute.

#### **18-P-2024-05081-01**

##### Bauordnung

##### Handwerksrecht

##### Landesplanung

Der Petitionsausschuss hat die erneute Eingabe des Petenten geprüft. Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf die Beschlüsse des Petitionsausschusses vom 04.02.2020, 28.07.2020 und 14.11.2023 verwiesen.

Nachdem der Sachverhalt nun wiederholt geprüft wurde, sind weitere Schreiben in dieser Angelegenheit ohne neues Sachvorbringen zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

#### **18-P-2024-05543-01**

##### Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Petentin - auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens - geprüft.

Es muss bei dem Beschluss vom 17.10.2023 verbleiben.

#### **18-P-2024-05640-01**

##### Vollzug der Sicherungsverwahrung

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten - auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens - geprüft. Er sieht weiterhin

keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 16.01.2024 verbleiben. Da das Sitzungsprotokoll im Übrigen verschiedene Petitionsverfahren Dritter betrifft, ist aus datenschutzrechtlichen Gründen ohne Vorlage von Vollmachten keine Auskunft über den Beschluss im eigenen Petitionsverfahren des Petenten hinaus an diesen möglich.

Der Petitionsausschuss tritt in nichtöffentlicher Sitzung zusammen. Eine Auskunft über Teilnehmende an Sitzungen des Ausschusses ist daher nicht möglich.

**18-P-2024-05641-01**  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist jedoch nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Da auch eine konkrete Rechtsberatung durch den Petitionsausschuss nicht möglich ist, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Es muss im Übrigen beim Beschluss vom 16.01.2024 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

**18-P-2024-05712-01**  
Polizei  
Waffenrecht  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen und sieht weiterhin keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2024-05821-01**  
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten – auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens – geprüft. Er sieht weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 17.10.2023 verbleiben.

**18-P-2024-05873-01**  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten - auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens - geprüft. Er sieht weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 16.01.2024 verbleiben.

**18-P-2024-05883-01**  
Straßenverkehr

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 19.12.2023 verbleiben.

Dem Petenten steht es frei, den Rechtsweg zu beschreiten.,

**18-P-2024-05947-01**Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten – auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens – geprüft. Er sieht weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 19.12.2023 verbleiben.

**18-P-2024-06215-01**GesundheitswesenRechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Petentin zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne der Petentin ist jedoch nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Es muss im Übrigen beim Beschluss vom 17.10.2023 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

**18-P-2024-06330-01**Rentenversicherung

Der Ärztliche Beratungsdienst der Deutschen Rentenversicherung Westfalen ist nach Auswertung der mit der erneuten Petition eingereichten medizinischen Unterlagen zu dem Ergebnis gekommen, dass sich Hinweise für eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes im Verfahrensverlauf ergeben. Eine

weitere medizinische Sachaufklärung zu der Frage, ob und ggf. ab wann ein Leistungsfall der Erwerbsminderung vorliegt, obliegt jetzt der Sachaufklärung durch das Sozialgericht. Der Ausgang des sozialgerichtlichen Verfahrens, auf das der Petitionsausschuss wegen der im Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit keinen Einfluss nehmen kann, bleibt daher abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales), ihn zu gegebener Zeit über den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten.

**18-P-2024-06375-01**Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten - auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens - geprüft. Er sieht weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 14.11.2023 verbleiben.

**18-P-2024-06877-01**Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Petenten - auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens - geprüft. Er sieht weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 16.01.2024 verbleiben.

**18-P-2024-07507-00**Verfassungsrecht

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**18-P-2024-07516-00**Baugenehmigungen

Der Petent wandte sich an den Petitionsausschuss mit der Bitte um möglichst kurzfristige und interpretationsfreie Klärung, ob er auf seinem Grundstück auf nicht überbauten Flächen seines Gartens Kunstrasen verlegen könne.

Aufgrund der Kurzfristigkeit wurde diese Angelegenheit bereits von der zuständigen Bezirksregierung als obere Bauaufsichtsbehörde beantwortet. Der Bitte des Petenten wurde damit nachgekommen.

Im Ergebnis stellt die Verlegung eines Kunstrasens auf nicht überbauten Flächen ein Verstoß gegen § 8 Abs. 1 S. 1 Bauordnung (BauO) NRW 2018 in der ab 01.01.2024 geltenden Fassung dar. Danach sind die mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke als Grünflächen wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.

Mit der präzisierten Fassung des Satzes 1 und des neu eingefügten Satzes 2 des § 8 Abs. 1 BauO NRW 2018 führt der Landesgesetzgeber ein allgemeines bauordnungsrechtliches Begrünungsgebot ein. Der Einbau von Kunstrasen steht hierzu im Widerspruch.

Darüber hinaus sind Fußballfelder nicht von der Regelung des § 8 Abs. 1 S. 1 BauO NRW 2018 erfasst. Bei der Spielfläche eines Fußballfeldes handelt es sich nach § 2 Abs. 1 S. 3 Ziff. 3 BauO NRW 2018 selbst um eine bauliche Anlage und damit faktisch um eine überbaute Fläche.

#### **18-P-2024-07728-00** Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht danach keinen Anlass zu Maßnahmen.

#### **18-P-2024-07740-00** Rentenversicherung

Die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers, die vom Petenten bzw. seiner verstorbenen Ehefrau in Russland zurückgelegten Beschäftigungszeiten bei der Berechnung seiner Altersrente und seiner Witwerrente nicht zu berücksichtigen, ist nach Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht zu beanstanden.

Das Fremdrentengesetz findet nur für Vertriebene im Sinne des § 1 des Bundesvertriebengesetzes (BVFG) oder Spätaussiedler nach § 4 des BVFG Anwendung. Bei Hinterbliebenenrenten muss diese Voraussetzung durch die verstorbene Versicherte er-

füllt gewesen sein. Weder bei dem Petenten noch bei der verstorbenen Ehefrau wurde eine Eigenschaft als Vertriebener oder Spätaussiedler zuerkannt. Da die Voraussetzungen zur Anwendung des Fremdrentengesetzes somit nicht erfüllt sind, können die Beschäftigungszeiten aus dem Herkunftsgebiet nicht in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden.

Soweit der Petent eine Änderung des Fremdrentengesetzes begehrt, ist bereits eine Petition bei dem Deutschen Bundestag anhängig.

#### **18-P-2024-07741-00** Rentenversicherung

Die Berechnung der Regelaltersrente des Petenten durch den Rentenversicherungsträger ist nach Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht zu beanstanden.

Die Regelaltersrente des Petenten enthält Zuschläge für langjährig Versicherte (sogenannte Grundrente), auf die grundsätzlich Einkommen anzurechnen ist. Als Einkommen gilt dabei insbesondere das zu versteuernde Einkommen sowie der steuerfreie Teil der Rente des vorvergangenen Jahres. Durch das zuständige Finanzamt wurde bisher mitgeteilt, dass kein zu versteuerndes Einkommen vorliegt, so dass eine Anrechnung nicht erfolgte. Erstmals bei der Prüfung im Jahr 2023 für das Jahr 2021 wurde von der Finanzverwaltung ein zu versteuerndes Einkommen mitgeteilt.

Dieses Einkommen war auf den Grundrentenzuschlag anzurechnen, der sich um 39,10 Euro minderte. Diese Anrechnung ist von dem nächsten 01. Januar an zu berücksichtigen. Die Minderung der Regelaltersrente (Brutto) ab dem 01.01.2024 erfolgte daher nicht aufgrund einer Beitragssatzänderung, sondern wegen der Einkommensanrechnung.

#### **18-P-2024-07748-00** Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**18-P-2024-07759-00**  
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**18-P-2024-07763-00**  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**18-P-2024-07772-00**  
Ordnungswidrigkeiten

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

**18-P-2024-07779-00**  
Versorgung der Beamten  
Post- und Fernmeldewesen

Die Petition wird zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**18-P-2024-07781-00**  
Verfassungsrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**18-P-2024-07783-00**  
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Petentin geprüft. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

**18-P-2024-07788-00**  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Petentin geprüft. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitions-

ausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Verfahrensgestaltungen und Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Soweit eine Änderung der abstrakten Rechtslage angestrebt wird, kann nur empfohlen werden, sich insoweit an den Deutschen Bundestag zu wenden.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

**18-P-2024-07789-00**  
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**18-P-2024-07793-00**  
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss erklärt das Petitionsverfahren aufgrund der Rücknahme der Petition für beendet.

**18-P-2024-07795-00**  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Es kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Auch im Übrigen besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2024-07802-00**  
Post- und Fernmeldewesen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**18-P-2024-07807-00**  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**18-P-2024-07817-00**  
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**18-P-2024-07826-00**  
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft. Er sieht danach jedoch keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit aber auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne des Artikels 17 des Grundgesetzes beschränken.

Das Vorbringen lässt bislang nicht erkennen, inwieweit der Ausschuss in diesem Sinne tätig werden könnte. Es steht dem Petenten frei, sich mit seinem Anliegen an den Landtag von Baden-Württemberg zu wenden.

**18-P-2024-07910-00**  
Rechtspflege  
Polizei

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft, sieht jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit aber auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne des Artikels 17 des Grundgesetzes beschränken.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Auch im Übrigen sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz; Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2024-07919-00**  
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag abgegeben.

**18-P-2024-07935-00**  
Abschiebehaft  
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und einen Erörterungstermin durchgeführt. Aufgrund einer Verkettung unglücklicher Umstände wurde der Petent am Tag der vermeintlichen Verlängerung seiner Duldung Ende Februar in Abschiebehaft genommen. Im Rahmen eines kurzfristig anberaumten Erörterungstermins konnte dieses Missverständnis durch die Vorlage von Dokumenten des Arbeitgebers des Petenten aufgeklärt werden. Der Petent wurde daraufhin aus der Unterbringungsanstalt für Ausreisepflichtige entlassen.

Der Petitionsausschuss bedankt sich bei der Ausländerbehörde der Stadt Krefeld für die Beratungen im Rahmen des Petitionsverfahrens und das konstruktive Gespräch.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2024-07938-00**  
Beamtenrecht  
Schulen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**18-P-2024-07939-00**Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Es kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Nach den Vorschriften der Insolvenzordnung wird der Insolvenzverwalter von dem Insolvenzgericht ausgewählt und bestellt. Er untersteht während seiner gesamten Tätigkeit der Aufsicht des Insolvenzgerichts und kann durch das Insolvenzgericht aus wichtigem Grund aus dem Amt entlassen werden.

Die inhaltliche Aufsichtspflicht des Insolvenzgerichts beschränkt sich jedoch grundsätzlich auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle. Eine Kontrolle der Zweckmäßigkeit des Verwalterhandels ist nicht Gegenstand der gerichtlichen Aufsicht.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

**18-P-2024-07945-00**Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Petentin geprüft. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

Es steht der Petentin frei, sich – soweit dies noch nicht erfolgt sein sollte - hinsichtlich der in die Gesetzgebungskompetenz des Deutschen Bundestags fallenden Aspekte an den insoweit zuständigen Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zu wenden.

**18-P-2024-07949-00**RechtspflegeGesundheitsfürsorgePolizei

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

Es besteht die Möglichkeit, sich hinsichtlich der in die Gesetzgebungskompetenz des Deutschen Bundestags fallenden Aspekte an den insoweit zuständigen Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zu wenden.

**18-P-2024-07966-00**Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.